Est A 13460
3993
5.—

TARTU ÜLIKOOL · UNIVERSITAS TARTUENSIS · 1632

ell. A. Senowjew,

Untersuchung über die landschaftliche Organisation des livl. Gouvernements.

№ 459

(Beilage zum 1. Heft der Baltischen Monatsschrift, Jahrg. 1895.)

25358

Untersuchung

über die

landschaftliche Organisation

des livländischen Gouvernements.

Eine Studie

von

M. A. Sinowjew.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Russischen.

Die nachstehende Uebersetzung haben wir Satz für Satz mit dem Original verglichen und müssen sie als durchaus zuverlässig bezeichnen. Die meisten stilistischen Unebenheiten, die sich nur auf Kosten der Treue hätten beseitigen lassen, fallen keineswegs dem Uebersetzer zur Last.

Die Red. der Balt. Mon.

Est. A
Tartu Riiklik[illegible]kool
Raamatukogu
24035

Untersuchung über die Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements.

Eine Studie von M. A. Sinowjew.

Autorisirte Uebersetzung aus dem Russischen.

Die Durchführung der gegenwärtig sich vorbereitenden Reform der Landschaftsinstitutionen im baltischen Gebiet wird unvergleichlich schwieriger sein, als die bereits sehr erfolgreich verwirklichten Reformen: der Polizei, des Gerichtswesens und der Bauerbehörden. Das liegt an der großen Verschiedenheit im Wesen dieser letzteren und der landschaftlichen Institutionen.

Polizei und Gerichte sind Einrichtungen, deren Aufgabe die Verhinderung und die Bestrafung von Rechtsverletzungen ist, von Verletzungen der Ordnung und der Wohlfahrtsregeln. Nur in bestimmten Fällen tangiren sie die Bevölkerung, nämlich wenn solche Verletzungen stattgefunden haben; und auch dann tangiren sie nur einzelne Personen.

Anders die Landschaftsinstitutionen. Sie haben die Aufgabe, sich mit allen kleinen Details des innern Haushalts zu befassen; sie berühren täglich und stündlich die Interessen der gesammten Bevölkerung, — aller Bewohner des Landes ohne Ausnahme, in allen Fällen des Lebens.

Die Heranziehung der örtlichen Elemente zur persönlichen Mitarbeit auf dem Gebiete der Polizei, des Gerichtswesens, der Bauerbehörden, — so weitgehend sie auch früher in den baltischen Gouvernements sein mochte — war nichtsdestoweniger doch nur eine zufällige Thatsache. Und die Beseitigung jener Elemente durch Regierungsorgane, wodurch diese Einrichtungen zu einem vollständigen Umschwung in der Richtung ihrer

Thätigkeit gebracht wurden, war vollständig ausführbar; ja im gegebenen Falle mußte diese Maßnahme durchaus naturgemäß und folgerichtig erscheinen.

Bei der Organisation der landschaftlichen Einrichtungen ist eine solche Beseitigung kaum möglich. Hier erscheint die Heranziehung der örtlichen Elemente unvermeidlich; ja wie die Erfahrung aller Zeiten und aller Länder lehrt, bleibt ihnen auf diesem Gebiete stets die Hauptrolle vorbehalten.

Polizei und Gericht sollen eine Schutzwehr bilden für die bestehende Ordnung und die Wohlfahrtseinrichtungen.

Die landschaftlichen Einrichtungen sollen selbst Ordnung und Wohlfahrt hervorbringen.

Bei der Reform von Polizei und Gericht ist darum der Gesetzgeber ungleich freier und unabhängiger gestellt, als bei der Reform des Landschaftswesens. So unterscheiden sich denn z. B. die Polizei-Einrichtungen in fast allen europäischen Staaten nur wenig von einander, und es würde wohl angehen, bei der Organisation der Polizei eines Staates die Polizeieinrichtungen eines anderen ohne wesentliche Abänderungen als Ganzes herüberzunehmen. Fast dasselbe gilt vom Gerichtswesen. Wurde doch vor kaum 30 Jahren die Gerichtsverfassung Frankreichs fast so, wie sie dort war, in Rußland eingeführt.

Derartige Entlehnungen sind aber kaum möglich bei einer Reform des Landschaftswesens. Wohl oder übel, — hier muß der Gesetzgeber in ganz anderem Maße in Berücksichtigung ziehn den Charakter, die Gewohnheiten, die Culturziele der Bevölkerung, die innere und äußere Geschichte des Landes und jede Lebenserscheinung desselben. Alle diese Momente treten in ihren besonderen Erscheinungsformen zu Tage, die von maßgebendstem Einfluß auf die Gestaltung der landschaftlichen Einrichtungen sein müssen. Ein organisches Gesetz, welches die Details des landschaftlichen Lebens regeln soll, kann und darf nicht improvisiren, kann und darf nicht neue Verhältnisse schaffen, eine neue Sachlage construiren. Verfolgt es solche Ziele, so hat es sich von vornherein den Stempel der Sterilität und Erstarrung aufgedrückt. Seine einzige Aufgabe beschränkt sich darauf, so befriedigend als möglich und in Uebereinstimmung mit den Staatsinteressen, die in dem in Frage kommenden Landstrich bereits vorhandenen Verhältnisse festzustellen und zu organisiren. Die Voraussetzung hierzu ist: Kennt-

niß der wirklichen Sachlage, Kenntniß der örtlichen Verhältnisse.

Von ganz besonderer Wichtigkeit wird das Festhalten hieran bei der Organisation der landschaftlichen Einrichtungen des baltischen Gebiets sein. Denn das landschaftliche Leben dieser Gouvernements baut sich auf völlig eigenartigen Grundlagen auf, besitzt seine besondere Geschichte, hat es vermocht, im Laufe der Jahrhunderte sich eine gewisse Widerstandsfähigkeit zu eigen zu machen: so daß es schwerlich Raum finden wird in irgend welchen von außen kommenden, fremden Formen. Jedem Versuche, mit solchem Handgriff Ordnung und Wohlfahrt im baltischen Gebiet zu begründen, mangelt wohl die Aussicht auf Erfolg. Im Gegentheil, solch eine gewaltsame Behandlung des historisch gewordenen Lebens dieser ausgedehnten Provinz würde zweifellos überaus verderblich auf ihr wirthschaftliches Gedeihen und folglich auch auf die Interessen des ganzen Reiches einwirken. Hierbei muß durchaus im Auge behalten werden, daß die beim russischen Publikum verbreiteten Kenntnisse von dem baltischen Gebiet größtentheils auf jene Periode sich beziehen, wo das Land noch nicht von den Umgestaltungen berührt worden war, die im Laufe der letzten Jahre nach dem Willen des Kaisers Alexander III. unternommen wurden und die jetzt bereits erfolgreich durchgeführt worden sind. So eingreifende Reformen, wie die Reorganisation des Gerichts, der Polizei, der Bauerbehörden, Reformen, welche noch dazu in einer Tendenz in's Werk gesetzt wurden, die der von der russischen Regierung Jahrhunderte lang befolgten strict entgegengesetzt war, mußten unausbleiblich die größten Veränderungen in der ganzen Lebensordnung des baltischen Gebietes herbeiführen. In den Regierungsorganen, die überall an die Stelle der früheren einheimischen, die wichtigsten Functionen dieses Lebens versehenden Organe getreten waren, erstanden neue mächtige Faktoren, die dem neuen Laufe der inneren Angelegenheiten der Provinz die Richtung gaben und neue Verhältnisse geschaffen haben. Da wäre es denn sehr riskirt, an das baltische Gebiet mit denjenigen Anschauungen heranzutreten, die sich auf Grund der Beobachtung einer bereits vergangenen Zeit gebildet haben, und zu vergessen, daß das baltische Gebiet vor 5—6 Jahren und das baltische Gebiet von heute — zwei grundverschiedene Dinge sind.

Die letzten 5—6 Jahre haben in der Geschichte des baltischen Gebiets eine überaus große Bedeutung. Noch nie haben die baltischen

Provinzen einen solchen Umschwung der Dinge durchgemacht, wie ihn diese Periode zu Wege brachte; noch nie hat die Regierung so gründlich und nach allen Richtungen in das innere Leben dieses Gebietes eingegriffen: unauslöschliche Züge haben die Ereignisse der letzten Zeit der allgemeinen Physiognomie desselben aufgedrückt.

Aus dem Gesagten erhellt, daß den die Umgestaltung der landschaftlichen Organisation in den baltischen Gouvernements betreffenden gesetzgeberischen Arbeiten unbedingt eine kritische Untersuchung der bestehenden Organisation, wie sie durch die ganze Geschichte des Gebietes geschaffen wurde, und eine kritische Abwägung der Vorzüge und Mängel des bestehenden Systems vorauszugehen hat.

Vorliegende Arbeit bildet den ersten Versuch einer solchen Untersuchung, soweit es sich um das livländische Gouvernement handelt. Die historische Entwickelung aller drei baltischen Gouvernements hat sich unter einigermaßen gleichartigen Bedingungen vollzogen. Dabei hat in Folge des sehr bedeutenden, durch die höhere Cultur und die größere politische Entwickelung der Bevölkerung bedingten Einflusses, den das innere Leben Livlands auf Kurland und Estland übte, seitdem diese drei Provinzen unter russischem Scepter standen, jede nur irgend bedeutungsvolle Erscheinung auf dem Gebiete des landschaftlichen Lebens im livländischen Gouvernement ihren Reflex gefunden auf den verwandten Lebensgebieten in den beiden anderen Provinzen.

Deshalb gelten die in der vorliegenden Abhandlung enthaltenen Hinweise und Schlußfolgerungen im Wesentlichen für das ganze baltische Gebiet. Die Wahl des livländischen Gouvernements zum Object dieser Untersuchung läßt sich schließlich auch durch die Erwägung rechtfertigen, daß dieses Gouvernement nach Ausdehnung und Bevölkerung dem estländischen und kurländischen, zusammengenommen, beinahe gleichkommt, somit den Hauptbestandtheil der Ostseeprovinzen bildet.

Kapitel I.

Die unterste und sichtbarste, charakteristische territoriale Einheit der livländischen Landschaft bildet heute das Kirchspiel, dessen Anfänge bis in jene entlegenen Zeiten zurückliegen, wo das aus einzelnen, beinahe jeden Verbandes ermangelnden Lehen bestehende Land kaum eine wirkliche communale Organisation besaß. Die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses bot den feudalen Besitzern der einzelnen Güter den ersten Anlaß zu einem Verbande, zum Zwecke der Errichtung und Unterhaltung einer Kirche auf gemeinschaftliche Kosten. So erschien das kirchliche Kirchspiel als die erste, auf ganz natürlichem Wege entstandene Zelle des Gemeinsinnes, und in ihm war der Impuls zu weiterer Entwickelung landschaftlicher Organisationen gegeben. War einmal die Kirche gebaut, so ergab sich aus der Natur der lutherischen Religion die Nothwendigkeit, bei der Kirche auch eine Schule zu haben, die gerade ebenso auf gemeinschaftliche Kosten der Eingepfarrten unterhalten werden mußte. Zugleich wurde eine Communication zwischen der Kirche und den einzelnen Gütern erforderlich. Das bewog die Eingepfarrten, Wege zu bauen und zu unterhalten, deren ursprüngliches Netz durch die Lage der Kirche bestimmt wurde; deshalb hießen diese Wege auch Kirchenwege, und bis auf den heutigen Tag haben sie diese Bezeichnung im Gesetze bewahrt. Durch die Errichtung von Verkehrswegen wurden die Beziehungen der einzelnen Güter zu einander noch engere; auch zeigten sich nach Befriedigung der ersten Bedürfnisse, je nach Maßgabe der Entwickelung des Gemeinsinnes, auch noch neue Bedürfnisse, wie z. B.: die Armenpflege, die Einrichtung einer Kirchspielspost, die Organisation ärztlichen Beistandes u. s. w., deren Befriedigung naturgemäß dem fertigen Organismus des Kirchspiels angepaßt wurde. In dieser Weise hat sich in Livland von den ältesten Zeiten an, nach und nach, aus sich selbst heraus, die Grundlage des landschaftlichen Organismus entwickelt. In's Leben gerufen durch

wirkliche Bedürfnisse des Landes und nicht durch irgend welche von außen herzugetragenen Doctrinen, hat dieser Organismus naturgemäß eine besondere Kraft und Lebensfähigkeit erhalten.

Ungeachtet der überaus stürmischen Geschichte Livlands, ungeachtet der ökonomischen und politischen Umwälzungen, denen das Land im Laufe vieler Jahrhunderte unterworfen wurde, hat das Kirchspiel alle diese Erschütterungen überlebt und ist es das Fundament der communalen Organisation der ganzen Provinz geworden. Auf diesem festen Fundament, das so viele Stürme ausgehalten und unter schwedischer, wie unter russischer Herrschaft sich dauerhaft erwiesen hat, baute sich die ganze weitere communale Entwickelung Livlands auf. An das Kirchspiel, als das fraglos wichtigste landschaftliche Organ, wurden alle übrigen angepaßt. Das Gebäude der Landschafts-Institutionen wurde somit in Livland durchaus rationell aufgeführt, — nicht von oben, sondern von unten aus. In dieser Entstehungsweise der landschaftlichen Organisation ist denn auch die Hauptursache der hohen Blüthe zu suchen, zu welcher es Livlands landschaftliches Leben gebracht hat.

Gleichzeitig mit der Bildung und Entwickelung des Kirchspiels wurde auch seine aus ebenso einfachen und naturgemäßen Anfängen hervorgegangene Verwaltung organisirt.

In älterer Zeit waren die Organe dieser Verwaltung: der Kirchen- oder Kirchspiels-Convent, welcher aus allen Eingepfarrten bestand, und der von diesem Convent erwählte Kirchenvorsteher als Executivorgan des Convents. Wann eigentlich diese Convente und Kirchenvorsteher aufkamen, läßt sich trotz sorgfältigster Nachforschungen nicht genau feststellen. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind ihre Anfänge im XVI. oder zu Beginn des XVII. Jahrhunderts zu suchen, denn schon im Jahre 1640 wurde bei der schwedischen Regierung um Abänderung der Instruction für die Kirchenvorsteher petitionirt. (Für das estländische Gouvernement waren solche Instructionen im J. 1651 erlassen worden). Die erste livländische Landesordnung, die Thätigkeit der Kirchenvorsteher genau feststellend, wurde am 22. September 1671 von der schwedischen Königin Hedwig Eleonore bestätigt. Die Nützlichkeit der Kirchspielseinrichtungen wurde von der schwedischen Regierung in solchem Maße anerkannt, daß sie im Jahre 1691 für erforderlich hielt, in die Kirchspielsorganisation auch die Kronsgüter (Starosteien) einzuschließen,

deren Anzahl in Livland damals viel größer war als heutzutage. Durch die Landesordnung von 1671 wurden außerdem, entsprechend der Zahl der Landschaftskreise Livlands, vier Oberkirchenvorsteher-Aemter begründet, die sich auch bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Diesen Oberkirchenvorsteher-Aemtern wurde die Aufsicht über die Thätigkeit der Kirchspielsconvente und der Kirchenvorsteher anvertraut. Außerdem bildeten sie auch die Appellationsinstanz, an welche Beschwerden über diese Organe gelangten.

Da die Bauern weder politische Rechte noch Grundeigententhum besaßen (sie waren Leibeigene), so versteht es sich von selbst, daß als Glieder des Kirchspiels, als Eingepfarrte im engeren Sinne, in jener Zeit ganz ausschließlich die Gutsbesitzer galten. Die Bauern dagegen konnten gar keinen Antheil an den Kirchspielsangelegenheiten nehmen, wie das im estländischen und im kurländischen Gouvernement noch jetzt der Fall ist. Die Conventsglieder beschlossen völlig selbständig über die Kirchspielsbedürfnisse und befriedigten sie auf dem Wege freiwilliger Repartition unter Zugrundelegung des einem jeden gehörigen Grundbesitzes. Da aber der Grund und Boden damals nur insoweit Werth und Ertrag hatte, als er besiedelt war (Abgaben wurden in jener Zeit in Gestalt von Arbeitsleistungen oder von landwirthschaftlichen Producten entrichtet), so wurde diese Repartition natürlich nur nach der Proportion des besiedelten, d. h. des Bauerlandes, vorgenommen, dessen Umfang auch bei der Belastung der Güter des Kirchspiels mit Prästanden als Maßstab diente. Von altersher also war die Befriedigung der landschaftlichen Bedürfnisse des Kirchspiels auf Selbstbesteuerung basirt. In dieser Hinsicht hat sich die Sachlage seit der im Jahre 1819 erfolgten Aufhebung der Leibeigenschaft nur wenig geändert, denn die Bauern wurden ohne Zutheilung von Land befreit. Alle diese landschaftlichen Prästanden, bei deren Repartition unter die Gutsbesitzer man vom vorhandenen Bauerlande oder richtiger von der auf dem Gute vorhandenen Seelenzahl ausgegangen war, wurden auf dieses Bauerland übertragen; und zwar wurde die Leistung dieser Prästanden als Bedingung in die Pachtcontrakte hineingesetzt und beeinflußte demzufolge die Höhe des von den Bauern für das Land zu zahlenden Pachtzinses. Je mehr solcher Prästanden dem Bauern oblagen, um so niedriger war der Pachtzins.

Diese landschaftliche Organisation des livländischen Gouvernements

ist durch die russische gesetzgebende Gewalt sanctionirt worden; dabei haben aber, weil diese Organisation der kirchlichen angepaßt war, die Gesetzesbestimmungen über die Kirchspielsconvente, die Kirchenvorsteher und die Oberkirchenvorsteher-Aemter (also Gesetzesbestimmungen über in Wirklichkeit landschaftliche Angelegenheiten) in den 1. Th. des XI. Bandes des Cod. d. Ges. v. J. 1857 Aufnahme gefunden, — d. h. in das Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche. Da der Gesetzgeber unbekannt war mit den Einzelheiten der landschaftlichen Organisation des baltischen Gebietes und da die russische Regierung in die inneren Angelegenheiten der Ostseegouvernements sich nicht einmischen mochte, so beschränkte sich das Gesetz, soweit es sich um die Regelung und Feststellung der Thätigkeit dieser Organe handelt, auf die im Art. 633 enthaltenen ganz allgemeinen Hinweise, woselbst ausgesprochen wird, daß die Pflichten der Kirchenvorsteher, ihre Beziehungen zum Kirchspiel, zum Kirchspielsconvent und zur höheren Obrigkeit in Allem, was nicht durch das Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche abgeändert worden ist, auf der früheren Grundlage belassen worden, d. h. auf der Grundlage der alten schwedischen Gesetze und Verordnungen, die am vollständigsten codificirt worden sind in den Kirchen-Ordnungen von 1675 und von 1680, sowie in der Instruction von 1691. Mit dem angeführten Art. 633 und dem Art. 606 des IV. Bd. des Cod. d. Ges. v. J. 1857 (Gesetz über die landschaftlichen Prästanden), wo ausgesprochen wird, daß die landschaftlichen Prästanden im livländischen und im estländischen Gouvernement auf Grund besonderer Regeln und Verordnungen erhoben werden, ist denn auch die Reichsgesetzgebung in Bezug auf die landschaftliche Organisation des baltischen Gebietes erschöpft, wenn man von den kleinen sporadischen Hinweisen absieht, die sich in Bezug auf das Landschaftswesen im II. Th. des Prov.-R. der Ostseegouv. und in den Bauerverordnungen aus den Jahren 1819, 1849 und 1860 vorfinden.

So ging es bis zu den sechziger Jahren, wo in Folge der fortschreitenden Erstarkung des Bauernstandes und namentlich in Folge der Beschleunigung des Bauerlandverkaufes ein beträchtlicher Theil des Bauerlandes in bäuerliche Hand überging. Im livländischen Gouvernement bildete sich auf diese Weise nach und nach ein mächtiger bäuerlicher Grundbesitz, den man wohl oder übel zur Landschaftsverwaltung zulassen mußte, denn die Befriedigung der landschaftlichen Bedürfnisse

beruhte ja auf der Selbstbesteuerung. Zugleich aber wuchsen auch fort und fort die landschaftlichen Bedürfnisse, deren Befriedigung die Kräfte der Rittergutsbesitzer überstieg, da das Bauerland und der bäuerliche Gehorch dem Gute entzogen waren. Diese Veränderung der Agrarverhältnisse des Landes veranlaßte den livländischen Landtag im Jahre 1870 zur Redaction einer neuen Verordnung über die Kirchspielsconvente, auf Grund deren an den Conventen Delegirte der bäuerlichen Grundbesitzer (Gesindewirthe) theilnehmen sollten. Vom baltischen Generalgouverneuren bestätigt und mittels Gouvernementsregierungs-Patents № 128 vom Jahre 1870 publicirt, bildet diese Verordnung bis zum heutigen Tage die rechtliche Grundlage der Kirchspielsorganisation, soweit es sich um landschaftliche Angelegenheiten handelt.

In der Verordnung über die neuen Convente ist ein überaus wichtiges Princip zur Anerkennung gelangt, nämlich daß die Zahl der bäuerlichen Stimmen der Zahl der Stimmen der Rittergutsbesitzer gleich sein soll. Zu diesem Zweck wurde die Zusammensetzung der neuen Convente derart festgestellt, daß dazu alle Rittergutsbesitzer und alle Gemeindeältesten gehören. Da aber die Gemeinde zu jener Zeit das Bauerland des resp. Gutes umfaßte, so stimmte die Anzahl der Gemeinden mit derjenigen der Rittergüter genau überein und die Gleichheit der bäuerlichen und der Adelsstimmen wurde auf ganz einfache Weise erreicht.

Indessen veränderte sich die Sachlage im Laufe der Zeit. Es wurde mit der allmählichen Verschmelzung kleiner Gemeinden begonnen, wobei mitunter mehrere zu einer vereinigt wurden. Umgekehrt kam es vor, daß in Folge Erbfalles oder aus anderen Anlässen Rittergüter getheilt wurden. Hierdurch wurde auf den Kirchspiels-Conventen ein beträchtliches Ueberwiegen der Stimmen des Adels gegenüber den bäuerlichen zu Wege gebracht.

Um nun dem vorzubeugen, daß die Kirchspiels-Convente ausschließliche Adelsorgane würden, und um jenes Grundprincip der Verordnung des Landtages von 1870 wiederherzustellen, wonach die Zahl der adeligen und diejenige der bäuerlichen Stimmen auf den Kirchspiels-Conventen gleich sein soll, wurden von der Gouvernements-Obrigkeit rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Durch die Circuläre des Gouverneuren an die Oberkirchenvorsteher vom 18. Novbr. 1888 sub Nr. 7154—7158 wurde angeordnet, daß die vereinigten Gemeinden

ihre ursprünglichen Stimmen auf den Conventen nicht verlieren, vielmehr jede aus einer Vereinigung hervorgegangene Gemeinde soviel Stimmen haben soll, als die Anzahl der resp. vereinigten Gemeinden beträgt. Seit der Umgestaltung der Polizei und des Gerichts, wobei die politischen Rechte der livländischen Ritterschaft wesentlich beschränkt wurden, besonders aber seitdem die Bauern nach dem Ankauf von mehr als 80 Procent des gesammten Bauerlandes sich aus der ökonomischen Abhängigkeit von den Gutsbesitzern befreit haben, ist ein bedeutendes Anwachsen des Einflusses des bäuerlichen Elementes auf den Kirchspiels-Conventen wahrzunehmen, so daß jetzt auf den meisten dieser Convente von einer Suprematie der Gutsbesitzer nicht die Rede sein kann. Die livländischen Bauern schätzen diese politischen Rechte hoch, die dem Bauernstande in der Theilnahme an der Kirchspielsverwaltung zugefallen sind, sie haben sich sichtlich an diese Institutionen gewöhnt, bringen ihnen volles Interesse entgegen, und ohne Uebertreibung kann man sagen, daß diese Institutionen bei der gesammten Bevölkerung des livländischen Gouvernements überaus populär sind.

Zu Kirchspielsvorstehern pflegten bisher Edelleute gewählt zu werden, was sich einerseits aus der in den Kirchspielen überwiegenden Autorität des Adels erklärt, andererseits aber auch auf den Allerhöchsten Befehl vom J. 1863*) zurückzuführen ist, auf Grund dessen zu Kirchspielsvorstehern nur Eigenthümer oder Arrendatoren von Rittergütern erwählt werden können. In Folge dessen ist bisher nur in sehr wenigen Kirchspielen das Amt des Kirchenvorstehers einem ein Rittergut besitzenden Bauern übertragen worden.

Bei dem in Livland angenommenen System der Decentralisation concentrirt sich fast der gesammte landschaftliche Haushalt in den Kirchspielen, die in dieser Hinsicht bis auf die letzte Zeit sich der größten Selbständigkeit erfreut haben. Die Conventsbeschlüsse, so weit es sich nicht etwa um Schulfragen handelte, gelangten weder an den Landtag noch an das Landrathscollegium, noch an die Oberkirchenvorsteher-Aemter. Niemand hat in früherer Zeit diese Beschlüsse durchgesehen, geschweige denn bestätigt. In Sachen ihres Haushaltes handelten die Kirchspiele vollkommen selbständig, wobei der Umfang ihrer Thätigkeit und ebenso der Umfang der zur Befriedigung der verschiedenen Kirch-

*) Sammlung der Gesetze v. 1863 (39619).

spiels-Bedürfnisse erhobenen landschaftlichen Abgaben in den einzelnen Kirchspielen im höchsten Grade verschiedenartig war, je nach dem guten Willen der eingepfarrten Conventsglieder und den Mitteln des Kirchspieles.

Bei dem vollständigen Mangel jeder Aufsicht über die Selbstverwaltungs-Thätigkeit der zahlreichen Kirchspiele, sowie bei der außerordentlichen Unbestimmtheit der diese Thätigkeit regelnden organischen Gesetzgebung, konnte es natürlich nicht ausbleiben, daß sich manche Irrthümer und Unregelmäßigkeiten bei der Thätigkeit der Kirchspiele zu zeigen begannen, welche den livländischen Gouverneuren, der neuerdings in den Beamten der Kreispolizei und den Bauer-Commissären Aufsichtsorgane für den landschaftlichen Haushalt erhalten hatte, veranlaßten, die nöthigen Maßnahmen zu ergreifen, um auf diesem Gebiete nicht nur die Einhaltung der gesetzlichen Schranken durchzusetzen, sondern auch für das ganze Gouvernement möglichste Einheitlichkeit herbeizuführen. Unter Anwendnung des Art. 122 des II. Thl. des Prov.-Rechts, kraft dessen alle die allgemeinen (landschaftlichen) Angelegenheiten betreffenden Beschlüsse der Bestätigung durch die Gouvernementsobrigkeit bedürfen, wurde so im Jahre 1890 die Verordnung erlassen*), daß alle Convents-Beschlüsse, durch welche die Auferlegung irgend welcher Prästanden festgesetzt wird, vor der Ausführung zur Prüfung und Bestätigung an die Gouvernements-Regierung zu gelangen haben. Diese Vorschrift wird jetzt mit aller Strenge eingehalten, wodurch die Gouvernements-Obrigkeit die volle Möglichkeit erhält, darüber zu wachen, daß die Prästanden 1) nur für solche Bedürfnisse erhoben werden, die einen durch das Gesetz bestimmten Gegenstand des landschaftlichen Haushaltes bilden, 2) unter die Leistungspflichtigen gleichmäßig und entsprechend den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vertheilt werden.

An der Spitze der landschaftlichen Organisation des livländischen Gouvernements stehen dessen sogen. ritterschaftlichen Institutionen. Aus der Zahl derselben erscheinen als anordnende der Landtag, der alle drei Jahr zusammentritt, und der Adelsconvent, der sich zwei Mal jährlich versammelt und in der Zwischenzeit zwischen zwei Sessionen des Landtages den letzteren vertritt. Auf Grund des Art. 122 des II. Th. des Prov.-R. d. Ostseegouv. werden alle landschaftliche Angelegenheiten betreffenden Beschlüsse des Landtags und des Adelsconvents

*) Gedruckte Patente d. liv. Gouv.-Reg. für 1891, №№ 118 und 158.

vor ihrer Ausführung dem Gouverneuren zur Bestätigung vorgelegt und haben ohne diese Bestätigung keine Geltung.

In Folge der Unbekanntschaft mit der inneren Organisation der baltischen Gouvernements herrscht im russischen Publikum die Meinung, der livländische Landtag sei eine der Gouvernements-Adelsversammlung der inneren Gouvernements vollständig entsprechende Institution, eine Meinung, die der Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements den Vorwurf eintrug, als ob durch örtliches Gesetz alle übrigen Stände von der Theilnahme an den Landschaftsangelegenheiten ausgeschlossen wären, und als ob die Verwaltung dieser Angelegenheiten in Folge dessen lediglich dem indigenen Adel (der Ritterschaft) des Gouvernements vorbehalten wäre. Diese Meinung ist aber grundfalsch. Der livländische Landtag ist in Wirklichkeit nicht eine Adelsinstitution, sondern eine landschaftliche. Und das war er schon von Anbeginn an. Nach der ersten, unter der Regierung der Königin Hedwig Eleonore von dem schwedischen Generalgouverneuren in Livland, G. Oxenstjerna, am 5. September 1647 bestätigten Landtagsordnung*) mußte, wie aus dem Texte dieser Verordnung ersichtlich ist, der Landtag durch den Generalgouverneuren berufen werden behufs Berathung von Maßregeln „zu mehrerer Beförderung des Landes Wohlfahrt" und „zur Remedirung der vorgefallenen Mängel". Am Landtage hatten nach dieser Verordnung, unter Androhung einer Geldstrafe für Nichterscheinen, alle Grundbesitzer („alle im Lande Eingesessenen") theilzunehmen. In ihren Einberufungsdecreten zum Landtage wandte sich die schwedische Regierung immer an alle Grundbesitzer, sie stets „Ritterschaft und Landschaft" nennend; und diese beiden Stände, „Ritterschaft" und „Land-

*) Die Landtage in Livland bestanden auch schon vor 1647, auch sogar vor der Unterwerfung Livlands durch Schweden und Polen, nämlich auch in der Ordenszeit. Aber da die Landtage damals als oberste Regierungsinstitution erschienen, so kann in dieser Untersuchung von ihnen auch nicht die Rede sein. Nach der Eroberung Livlands durch Polen gaben sich die polnischen Könige bekanntlich gar keine Mühe, Ordnung in die innere Organisation der Landschaftsverwaltung zu bringen. Indem sie ausschließlich im eigentlichen Sinne des Wortes politische Ziele verfolgte, strebte die polnische Regierung nur nach der Zerstörung der früheren Ordnung der Dinge in Livland, ohne eine neue zu schaffen. Deshalb können die zur Zeit der polnischen Herrschaft ebenso erhalten gebliebenen Landtage, welche damals „Conventus necessitatis publicae causa" hießen, kein Interesse als Landschaftsinstitutionen darbieten. So wird als erster gesetzgeberischer Akt, der den Landtagen ihre Organisation verlieh, mit vollem Recht die schwedische Ordinanz von 1647 angesehen.

schaft", keineswegs aber der Adel allein als einzelner Stand, wurden zur Zeit der schwedischen Herrschaft durch den Landtag repräsentirt. Wenn man die weitere Geschichte der livländischen Landschafts-Gesetzgebung in den 250 Jahren überblickt, die seit der ersten Landtagsordnung verflossen sind, so begegnet man keinem einzigen Gesetz, das auch nur im Geringsten die ursprüngliche Zusammensetzung und Bedeutung dieser Institution abgeändert hätte*). Ebenso nehmen auch auf Grund der heute geltenden Landtagsordnung an dieser Versammlung nicht nur Edelleute Theil, sondern überhaupt alle Besitzer von Rittergütern, welchem Stande sie auch angehören mögen**). Dagegen haben Edelleute, sogar immatriculirte, die keine Rittergüter besitzen, auf dem Landtage keine Stimme, wieviel anderweitiges Vermögen sie auch besitzen mögen***).

In Folge der historischen Gestaltung des Grundbesitzes in Livland gehört allerdings die ganz überwiegende Mehrzahl der Gutsbesitzer thatsächlich dem Adelsstande an und deshalb hat der Adel stets maßgebende Bedeutung auf den Landtagen besessen. Präsident des Landtages ist fast immer ein Edelmann gewesen — der Landmarschall†)

*) Als Ausnahme hiervon muß der Ukas des Dirig. Senats vom 13. December 1783 angesehen werden, durch welchen während der Regierung der Kaiserin Katharina II. in Livland die allgemeinen Adelsinstitutionen eingeführt wurden. Daher wurden in der Zeit von 1783—1796 die Landtage gar nicht einberufen, sondern statt ihrer die Adelsversammlungen. Wie man sieht, wurden schon damals die Begriffe Landtag und Adelsversammlung von der russischen Regierung verwechselt, ein Irrthum, der sich im russischen Publikum bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

**) Th. II. des Prov.-Rechts Art. 63.

In der gegenwärtigen Landtagsordnung im Vergleich zu der von 1647 ist nur eine in dieser Hinsicht überaus wichtige Veränderung gemacht worden. Nach dem Gesetz von 1647 waren alle Grundbesitzer verpflichtet, bei Androhung einer Pön auf dem Landtag zu erscheinen. Nach der gegenwärtigen, der des J. 1759 entnommenen, Ordnung ist eine solche Betheiligung nur für die indigenen Edelleute Pflicht. Die nicht zum immatrikulirten Adel gehörigen Gutsbesitzer können die Landtagssitzungen besuchen, aber sie sind dazu nicht verpflichtet und verfallen keiner Strafe für Nichterscheinen.

***) Eine Ausnahme bildet die Betheiligung solcher Personen bei Beschlüssen über den Ausschluß eines Edelmannes aus der Matrikel und über seine Aufnahme in die Zahl der immatrikulirten Edelleute.

†) Die einzige Ausnahme bildet die Zeit von 1694—1710, wo nach der Verordnung der schwedischen Regierung (kgl. Resolution Karl XI. vom 20. Dec. 1694) auf dem Landtage der Generalgouverneur oder der Gouverneur präsidirte.

Außerdem bestand beim livländischen Adel, besonders seit seinem Zusammenschluß zu einer Corporation, stets das Streben, sich das Privilegium des ausschließlichen Güterbesitzes in Livland anzueignen. Dieses Bestreben wurde, je nach Maßgabe des zufälligen Einflusses der Ritterschaft auf die Regierung, bisweilen mit größerem, bisweilen mit geringerem Erfolge gekrönt und es gab Momente im Leben Livlands, wo die Regierung in dieser Hinsicht so große Concessionen machte, daß die Begriffe Adel und Grundbesitz fast identisch wurden*). Alle diese Umstände waren die Veranlassung, daß jene, in Wirklichkeit falsche, Ansicht aufkam, als sei der Landtag eine Versammlung des Adels, die willkürlich und ungesetzlich die Verwaltnng der landschaftlichen Angelegenheiten des Gouvernements an sich gerissen habe. Das Entstehen dieser irrthümlichen Meinung wurde auch durch das im J. 1845 erfolgte Erscheinen der ersten Sammlung des Provinzialrechts der Ostseegouvernements nicht wenig gefördert. Diese Sammlung wurde bekanntlich nicht zu Ende geführt, sondern die Gesetzgebung beschränkte sich auf die Herausgabe von nur drei Bänden, in denen für die Aufnahme der Landschaftsorganisation sich kein Platz fand; dagegen wurde in einem derselben, dem II., das Ständerecht codificirt. Da nun auf den Landtagen von jeher auch die Adelswahlen stattfanden und da es außer den Landtagen in Livland niemals noch andere Adels-Versammlungen gegeben hat, so war es nur natürlich, daß in diesen Band, und zwar in das Kapitel „von den Rechten und Vorzügen des Stamm-Adels als Corporation", auch die Landtagsordnung aufgenommen wurde. Diese Einreihung der Verordnung über eine landschaftliche Institution in das Kapitel „von den Rechten und Vorzügen des Adels" — wobei in Folge einer derartigen Codification die grundlegende Idee der Landtagsordnung natürlich abhanden kommen mußte — ist wohl auch die Hauptursache dafür gewesen, daß man den Landtag als eine Gouvernements-Adelsversammlung ansehen will. In Wirklichkeit aber ist auch trotz der mißlungenen Codification der livländische Landtag nach wie vor der frühere schwedische Landtag, der „Ritterschaft und Landschaft" in sich schließt. Seine wichtigste und für das Land wesentlichste Aufgabe besteht, jetzt wie auch früher, darin, daß er die Landschafts-Versammlung ist und daß er, nicht zufällig, sondern nach

*) Besonders groß waren diese Concessionen beim Uebergang Livlands unter russische Herrschaft, wovon weiterhin die Rede sein wird.

altem angestammten Landesrecht, das ganze Land, d. h. alle Rittergüter repräsentirt, die zur Zeit der Herausgabe des Provinzialcodex (1845) alles Hofsland und alles Bauerland in sich umfaßten.

Da die Rittergüter vornehmlich Edelleuten gehören und um die Edelleute nicht zweimal einzuberufen, das eine Mal zur Adelsversammlung und das andere Mal zur Landschaftsversammlung, so treten beide Versammlungen gleichzeitig zusammen. Zuerst wird über die landschaftlichen Angelegenheiten beschlossen, woran alle Gutsbesitzer theilnehmen; sodann über die Adelsangelegenheiten, woran nur die Edelleute theilnehmen.

Die vollkommen richtige und mit den Grundlagen des livländischen Landschaftsrechtes übereinstimmende Auffassung des Landtages als einer landschaftlichen Institution wird in beträchtlichem Maße verwirrt durch die Existenz einer zweiten anordnenden landschaftlichen Versammlung, nämlich des Adelsconvents. Die Organisation dieses Convents läßt schon deutlich die Absicht durchblicken, die Verwaltung der landschaftlichen Angelegenheiten in der Hand solcher Personen zu concentriren, denen diese Verwaltung nicht nur kraft ihrer Rechte als Grundbesitzer, sondern zugleich kraft ihrer adligen Standesrechte übertragen wird.

Das Auftreten des Adelsconvents in der Eigenschaft eines Organs der Landschaft ist in das Jahr 1694 zu setzen, wo die schwedische Regierung in Folge der durch die livländische Ritterschaft mit den Landräthen an der Spitze gemachten Opposition gegen die von König Karl XI. zur Beschränkung des adligen Grundbesitzes ergriffenen Maßregeln das Amt der Landräthe vollständig aufzuheben beschloß und den livl. Generalgouverneuren anwies, zur Zeit der Landtage*) aus jedem Kreise einige Edelleute zu ernennen, „die an Verstand, Bescheidenheit und Redlichkeit die vortrefflichsten seien“**). Diese nur für die Zeit des Landtags erwählten und gleichsam als Ersatz für die früheren, lebenslänglich ernannten, Landräthe bestimmten Personen hatten eben den sogen. „Ritterschafts-Ausschuß“ zu bilden und dem Generalgouverneuren in der Leitung des Landtags, auf dem dieser präsidirte, zu helfen. Bald darauf wurde Livland durch Rußland unterworfen und bei dieser Gelegenheit

*) In dieser Periode wurde der Vorsitz auf dem Landtage in Folge des starken Mißtrauens gegen die Edelleute dem Generalgouverneuren oder Gouverneuren übertragen. (Vgl. die kgl. Resolution Karl XI. vom 20. Dec. 1694 Pkt. 4.)

**) Vgl. die kgl. Resol. Karl XI. vom 20. Dec. 1694 Pkt. 6.

das Amt der Landräthe wiederhergestellt. In den Landräthen und den Gliedern des „Ritterschafts-Ausschusses", die damals die Bezeichnung Adels-Deputirte erhielten, bildete sich so ein fertiges landschaftliches Organ heraus, dem die Verwaltung der landschaftlichen Angelegenheiten in bequemster Weise übertragen werden konnte, wenn die Einberufung des Landtags Schwierigkeiten machte.

Die Organisation eines solchen Adelsconvents, die zuerst in einer der Landtagsordnung vom J. 1759 beigefügten*) Instruction für die ritterschaftlichen Beamten reglementirt wurde, ging mit geringen Aenderungen auch in die Landtagsordnung vom J. 1827 über, und von hier auch in den II. Th. des Prov.-Rechts. Auf Grund dieses Gesetzes hat der aus dem Landmarschall, zwölf Adelsdeputirten, und zwölf Landräthen, denen noch zwei Deputirte der Ritterschaftskasse (Kassadeputirte) hinzugefügt wurden, bestehende livländische Adelsconvent folgende Obliegenheiten in der Landschafts-Verwaltung**):

a) Die Vorbereitung der dem Landtag zur Beschlußfassung vorzulegenden Fragen.

b) Die Berathung derjenigen landschaftlichen Angelegenheiten, die eine unverzügliche Entscheidung in der Zeit zwischen zwei Landtagen erfordern, wobei freilich die Competenz des Convents geringer ist, als die des Landtages, und Anträge, die eine neue landschaftliche Steuerumlage betreffen, der Beschlußfassung des Convents nicht unterliegen. Dem Landtag steht außerdem das Recht zu, dem Convent größere oder geringere Vollmachten in dieser oder jener landschaftlichen Angelegenheit zu geben.

c) Die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten, die in Landschaftsangelegenheiten zwischen dem residirenden Landrath und dem Landmarschall vorkommen können.

Als landschaftliches Executivorgan im livl. Gouvernement gilt nominell das aus 12 auf Lebenszeit aus der Zahl der immatrikulirten

*) Weder die Landtagsordnung vom J. 1759 noch die ihr beigefügte Instruction sind jemals von der Regierung bestätigt worden. Damals galt in Folge des von der Regierung Livland gegenüber beobachteten Verhaltens die Organisation der Landschaftsinstitutionen offenbar nicht als Regierungsangelegenheit. Die erste von der russischen Regierung und zwar vom baltischen Generalgouverneurn Marquis Paulucci bestätigte und auf den Allerhöchst durch Kaiser Nikolaus I. am 9. Februar 1827 bestätigten Privilegien der livländischen Ritterschaft beruhende Landtagsordnung erschien im J. 1827 (Patent der livl. Gouv.-Reg. vom 17. Aug. 1827, Nr. 3465).

**) Prov.-Recht Th. II. Art. 133—170. Ueber die Thätigkeit des Adelsconvents, sowie der übrigen Landschaftsinstitutionen auf dem Gebiet der ständischen Angelegenheiten des Adels ist in vorliegender Arbeit nicht die Rede.

Edelleute erwählten Landräthen bestehende sogen. Landrathscollegium, in Wirklichkeit aber ist es der residirende Landrath, dessen Thätigkeit bei der ihm durch die Adelsdeputirten erwiesenen Beihilfe theilweise mit der Thätigkeit der Landschaftsämter der inneren Gouvernements übereinstimmt.

Das livl. Landrathscollegium ist eine im höchsten Grade eigenartige Institution, über deren Rolle im russ. Publikum eine überaus unklare Vorstellung herrscht. Dieses Collegium ist eine der ältesten Institutionen Livlands. In Folge des Wechsels der Regierungen und der Regierungsprogramme, sowie der Beziehungen der Regierung zur Provinz, hat es im Laufe seines langen Daseins mehrfach nicht nur sich selbst, sondern auch seine Stellung im Lande verändert: immer aber zeichnete sich die Stellung des Landrathscollegiums durch außerordentliche Unbestimmtheit aus.

Die officielle Begründung des Landrathscollegiums fällt in das J. 1647 (lies: 1643. D. R. d. B. M.)*), wo es als besonderer Rath beim Generalgouverneuren errichtet wurde, bestehend aus sechs Gliedern**), zur Hälfte aus schwedischen, zur Hälfte aus livländischen grundbesitzlichen Edelleuten, die nach Vorstellung seitens der Ritterschaft durch den Generalgouverneuren ernannt wurden. Seine Bestimmung war: 1) dem Generalgouverneuren in allem, was des Landes Wohlfahrt betraf, zur Hand zu gehen; 2) auf die Erfüllung des Kriegsdienstes durch die Edelleute zu achten, — und 3) Beschwerden in den Kreisen entgegenzunehmen und sie zur Kenntniß des Generalgouverneuren zu bringen.

So war also das Landrathscollegium gar nicht ein Organ der Landschaftsverwaltung in dem Sinne, wie das Wort heute verstanden wird. Es war eines der Organe der allgemeinen Provinzialverwaltung für alle ihre Zweige. Da es aber, als Rath beim Generalgouverneuren, keine Actionsfreiheit hatte, so konnte das Landrathscollegium auch keine volle Selbständigkeit erlangen. Daher war das Maß seines Einflusses auf die Angelegenheiten der Provinz in den verschiedenen Lebensepochen Livlands auch im höchsten Grade ungleich, denn es hing

*) Resolution der Königin Christine vom 4. Juni (lies: Juli. D. Red. d. B. M.) 1643, Pkt. 1. Thatsächlich gab es auch schon früher etwas in der Art des Landrathcollegiums, sogar zur Zeit der polnischen Herrschaft (XVI. Jahrh.), wo es offenbar die Funktion eines obersten Tribunals erfüllte.

**) Später wurde die Zahl der Landräthe auf zwölf erhöht (Vgl. Resolution der Königin Christine vom 17. Aug. 1648, Pkt. 2).

vornehmlich von der Persönlichkeit des Generalgouverneuren und vom Wechsel der Gesichtspunkte bei der schwedischen Regierung ab, die Livland bald eine größere, bald eine geringere Autonomie gewährte. Es gab Momente im Leben dieser Provinz, wo die schwedischen Könige selbst bemüht waren, die Bedeutung des Landrathscollegiums zu heben. So erfolgte im J. 1660 die königl. Resolution *), welche dem Generalgouverneuren zur Pflicht machte, in allen Landesangelegenheiten mit den Landräthen zu communiciren und ihre Rathschläge einzuholen. Umgekehrt gab es auch Momente, besonders zur Zeit des Königs Karl XI., wo die schwedische Regierung die Rechte der Landräthe beschränkte. Als aber die Landräthe, gestützt auf ihren Einfluß im Lande, in Anlaß der Güterreduction in Livland in offene Opposition gegen die schwedische Regierung traten, im J. 1694 nicht lange vor der Eroberung Livlands durch Rußland, da wurde das Amt der Landräthe gänzlich aufgehoben **).

Als Livland unter die Botmäßigkeit Rußlands gelangte, wurde diese Institution auf das Gesuch der livländischen Ritterschaft wiederhergestellt, gemäß den Accordpunkten vom 4. Juli 1710, durch die der Ritterschaft alle früheren Privilegien, sogar die in den letzten Jahren des XVII. Jahrhunderts durch König Karl XI. vernichteten, restituirt wurden. Diese Wiederherstellung des Collegiums wurde durch die Resolutionen Kaiser Peter I. vom 12. October 1710***) und vom 1. März 1712 sanctionirt, wobei der Kaiser, der es nicht für möglich hielt, sich in die inneren Angelegenheiten der neu eroberten, im höchsten Grade eigenartigen und ihm wenig bekannten Provinz zu mischen, den Umfang der Thätigkeit und Competenz des Collegiums in ganz allgemeinen Zügen vorschrieb †). In Folge der Unbestimmtheit dieser Anweisungen und der traditionellen Politik der folgenden Monarchen, die bekannte und dabei sehr bedeutende Autonomie des baltischen Gebiets nicht zu verletzen, begann das wiederhergestellte und von jetzt an von fremdländischen Elementen befreite Landrathscollegium einen immer größeren

*) Resolution der Regentin Hedwig Eleonore vom 26. Nov. 1660, Pkt. 6 u. 9.

**) Resolution König Karl XI., 20. Dec. 1694, Pkt. 1.

***) Vollständ. Ges.-Sammlung v. J. 1710, Nr. 2204.

†) Die livl. Ritterschaft bat im J. 1712 um Zulassung der Betheiligung der Landräthe an allen Verwaltungsangelegenheiten Livlands. Kaiser Peter I. gab auf dieses Gesuch folgende Resolution: „Wenn Landsschaftssachen vorkommen, dann sollen immer die Landräthe, ihrem Privilegium gemäß, zugelassen werden, wie es auch zu schwedischen Zeiten im Gebrauch war. Aber daß sie richten und Urtheile fällen dürfen, kann ihnen nicht erlaubt werden." (Vollständ. Ges.-Samml. v. J. 1712, Nr. 2496).

Einfluß sowohl auf die Regierung wie auf das Land zu gewinnen. Zuletzt bildete es sich zu einer völlig selbständigen, von der örtlichen Regierungsgewalt sehr wenig abhängigen Institution heraus, wie es niemals und nirgend seines gleichen gehabt hat. Dieses Collegium wurde gleichsam ein ritterschaftliches Organ, das alle Zweige der Civilverwaltung ohne Ausnahme unter seiner Direction hatte und parallel neben den Regierungsorganen wirkte. Dieses war gewissermaßen eine zweite Regierung mit demselben Wirkungskreise und wenn auch nicht de jure so doch de facto mit derselben und bisweilen auch mit einer größeren Machtvollkommenheit, als die der Generalgouverneure und Gouverneure, wobei es sich aber bei der Verwaltung des Landes nach besonderen Principien richtete, die oft nur sehr wenig mit den Principien der Centralverwaltung gemein hatten.

Diese im höchsten Grade eigenartige, von der russischen Regierungspolitik geschaffene Bedeutung des Landrathscollegiums entbehrte bis zum Anfang dieses Jahrhunderts jeder gesetzlichen Sanction. Erst nach dem Jahre 1796, als das von der Kaiserin Katharina II. zum zweiten Mal aufgehobene Landrathscollegium durch den lakonischen, sich auf gar keine Einzelheiten einlassenden Allerhöchsten Befehl des Kaisers Paul I.*) wieder hergestellt wurde, schritt man zur Abfassung eines Statuts, welches die Bedeutung und den Wirkungskreis dieser Einrichtung näher bestimmen sollte. Das geschah im Jahre 1827. Von dem Landtage wurde auf Grund aller vorhergehenden Gesetze und Regierungsverordnungen ein Reglement für das Landrathscollegtum ausgearbeitet, das auch von dem baltischen Generalgouverneuren Marquis Paulucci unter der Benennung „Instruction für ritterschaftliche Beamte" bestätigt wurde**). Aus sehr verständlichen Gründen ließ sich im neuen Gesetz nicht mit voller Offenheit die wirkliche Bedeutung des Landrathscollegiums aussprechen, wie sie durch die Connivenz der Regierung geschaffen worden war. So kam es, daß diese Bedeutung in der obenerwähnten Instruction etwas verblümt auseinandergesetzt wurde.

Diese Feststellung der Aufgaben des Landrathscollegiums und seines Wirkungskreises fand fast in derselben Form ihren Platz im zweiten Theil des im Jahre 1845 herausgegebenen Provinzial-Rechts,

*) Der Allerhöchste Befehl des Kaisers Paul I. beschränkt sich auf die Angabe, daß das Landrathscollegium wiederhergestellt werde. (Vollst. Ges.-Samml. 1796, Nr. 17564)

**) Patent der Livl. Gouv. Reg. v. 17. Aug. 1827, sub № 3465.

wo sie in folgender Weise redigirt ist: „Die erste Pflicht des Landraths-Collegiums besteht in einer wachsamen, väterlichen Sorgfalt für die Aufrechthaltung der Rechte, Gerechtsame, Einrichtungen und festen Gewohnheitsnormen der Ritterschaft“*). Diese Rechte und Gerechtsame waren aber in allen Zweigen der Verwaltung des Gouvernements zu wahren; daher wurde den Landräthen auch Zutritt zu sehr einflußreicher Theilnahme auf jedem Gebiet der Provinzial-Verwaltung gewährt.

So wurde, was die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten anlangt, ein Landrath zum Präsidenten des livländischen evang.-lutherischen Consistoriums bestimmt und alle Oberkirchenvorsteher sind Landräthe.

Auf dem Gebiete der Schulverwaltung bilden vier Landräthe in ihrer Eigenschaft als Oberkirchenvorsteher das oberste Comité für die Verwaltung der Volksschulen. (Oberlandschulbehörde).

Hinsichtlich der Verwaltung des Gerichtswesens waren Landräthe obligatorische und lebenslängliche Glieder des livländischen Hofgerichts (des vereinigten Gerichtshofes für Criminal- und Civilsachen).

Hinsichtlich der Verwaltung der Landschafts-Angelegenheiten sind alle zwölf Landräthe Glieder des Adelsconvents und repräsentiren die Hälfte seiner Glieder. Zugleich wird einer der Landräthe vom Adel zum residirenden Landrath**) gewählt, in dessen Händen sich die ganze Executivgewalt bei der Erhebung der Gouvernements-Landschaftsprästanden concentrirt.

Wenn man endlich in Erwägung zieht, daß die Landräthe, auf dem Landtage von überaus großer Bedeutung, einen entscheidenden Einfluß bei den Wahlen der adeligen Beamten zu Aemtern im Polizei- und Gerichtswesen, in Bauersachen u. s. w., hatten, so kann die oben ausgesprochene Ansicht, daß der Einfluß des Landrathscollegiums in Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung des Gouvernements häufig ein stärkerer war, als der des Gouverneuren, kaum als übertrieben gelten. Aus allem oben Dargelegten geht hervor, daß das Landraths-Collegium niemals das gewesen ist, was man als Landschaftsinstitution zu bezeichnen pflegt. Es war vielmehr eine Regierungs-Institution und hat nur deshalb thatsächlich einen bedeutenden Einfluß auf die

*) Prov.-Recht Th. II., Art. 563.

**) Nach dem Gesetz (Art. 550, II. Theil des Provinzialrechts) verwalten 12 Landräthe der Reihe nach je einen Monat im Jahr die laufenden Sachen; da aber eine solche Verwaltung mit großen Unzuträglichkeiten verbunden ist, so ist auf Grund des zweiten Theiles des genannten Artikels seit 1869 die Wahl eines residirenden Landraths auf drei Jahre zur Regel geworden.

landschaftlichen Angelegenheiten ausgeübt, weil es einen so starken Einfluß in allen Zweigen der Civilverwaltung besaß. Dieser Einfluß war nicht auf den Text eines Gesetzes gegründet, sondern auf gewisse Eigenthümlichkeiten der früheren Organisation des baltischen Gebietes und auf das bekannte politische Programm der russischen Regierung hinsichtlich dieses Gebietes zurückzuführen. Mit der Abänderung dieser besonderen Verhältnisse durch die in den letzten Jahren durchgeführten Reformen, mit der Abänderung des Regierungs-Programmes, brach der Einfluß des Landrathscollegiums jäh zusammen. Seit dem Beginn dieser Umgestaltungen sind kaum 5 Jahre verflossen. Unter diesen Reformen ist nicht eine einzige direct gegen das Landrathscollegium gerichtet gewesen. Dennoch hat diese Institution zur Zeit beinahe jede Bedeutung verloren, indem sie sich in eine Art von Conseil beim residirenden Landrath zur Zusammenstellung der Anträge verwandelt hat, die an den Landtag zu bringen sind. Zur Zeit ist nicht ein Landrath, sondern eine von der Regierung ernannte Persönlichkeit Präsident des evangel.-lutherischen Consistoriums. Seit der Justizreform kann von einem Einfluß des Landrathscollegiums auf den Gang der Justiz nicht die Rede sein. Es kann auch von seinem Einfluß auf die polizeilich-administrativen Angelegenheiten nicht die Rede sein, da alle Beamten dieses Ressorts von der Regierung ernannt werden. Nur die Landschaftsverfassung allein hat die reformatorische Thätigkeit der russischen Regierung noch nicht berührt. Aber auch hier ist, in Folge der Veränderung im politischen Programm der Regierung, der Einfluß des Landrathscollegiums durch jenen äußerst wichtigen Artikel der bestehenden Landschaftsverfassung bedeutend paralysirt worden, der dem Gouverneur das Recht giebt, jeden Beschluß der Landschafts-Versammlungen zu beanstanden.

Das Landrathscollegium war nicht eine Landschafts-, sondern wie schon oben erwähnt, eine Adelsinstitution, als wäre es speciell zur Sicherstellung des Einflusses des Adels auf die allgemeine Verwaltung geschaffen worden. Es hatte seine Existenzberichtigung, so lange der Adel, unter stillschweigender Zustimmung der Regierung selbst, als die das Gebiet beherrschende Classe anerkannt wurde. Jetzt, seit der Modification dieser Anschauung, erscheint es als eine überlebte, beinahe vernichtete Institution. In Folge dieser Umstände sind sogar auch diejenigen Functionen desselben geschwunden, welche es als landschaftliches Executivorgan ausübte, und zwar um so mehr, als eine

collegiale Institution zu Arbeiten mit executivem Charakter nicht geeignet erscheint. Hierin liegt auch die Ursache, warum man gegenwärtig als Executivorgan der Landschaftsverwaltung nicht das Landrathscollegium, sondern den residirenden Landrath anzusehen hat, dessen Obliegenheiten thatsächlich ungemein ausgedehnte sind. Sie umfassen:

1) die von ihm unter specieller Leitung der Gouvernementsregierung zu bewerkstelligende Administration derjenigen landschaftlichen Prästanden, die nicht den laufenden Bedürfnissen der Kirchspiele dienen, sondern für das ganze Gouvernement von Bedeutung sind, oder aber von Seiten der Staatsregierung dem ganzen Lande auferlegt sind, wie z. B. die Unterhaltung der Regierungs-Chausséen, der Poststationen u. s. w., ebenso auch die Erhebung der landschaftlichen Steuer zur Unterhaltung der Wehrpflichtsbehörden, des statistischen Gouvernements-Comités, der Polizei u. s. w., — mit einem Worte, solche Prästanden, die in den Art. 12 und 13 des Ustaws der Landschafts-Prästanden aufgeführt sind (Cod. d. Ges. Bd. IV, Ausg. v. J. 1857);

2) die Repartition aller in Geld zu entrichtenden Gouvernements-Landschaftsprästanden, sowie die Vorstellung der Repartition an die Gouvernements-Regierung, behufs Bestätigung;

3) die Führung diesem Zwecke dienender ausführlichen Grund- und Steuerbücher;

4) die Verwaltung der zahlreichen Poststationen und überhaupt der Pferdepost, und

5) die Executive hinsichtlich solcher Gegenstände des landschaftlichen Haushaltes, welche nach ihrer Natur und nach der Höhe der zu ihrer Ausführung erforderlichen Mittel, sowie nach ihrer Bedeutung für die in Frage kommende Oertlichkeit, weder den Kirchenvorstehern noch den Mitteln des Kirchspiels aufgebürdet werden können. Hierher gehören: die Erbauung und Remonte großer Brücken, die Herstellung und Remonte von Wegen erster Classe, die große Ausgaben erfordern und für das ganze Gouvernement oder doch einen großen Theil desselben von Bedeutung sind, die Unterhaltung von Chausséen u. s. w. Unter diesen Functionen erfordern besonders viel Arbeit die in den Punkten 3 und 4 aufgeführten.

Die Vornahme der jährlichen Repartition von 180,000 bis 190,000 Rubeln an Gouvernements-Landschaftsprästanden, sowie die Zustellung der Steuerzettel an die Güter, erfordern nicht übermäßig

viel Arbeit, da zu dieser Summe hauptsächlich die sogenannten obligatorischen Leistungen gehören. Diese aber erfolgen nach einem vorher festgesetzten Etat und unterliegen daher nicht jährlichen Veränderungen. Hier besteht die Arbeit der Executive in der Uebergabe der erhobenen Beträge an die resp. Institutionen, zu deren Unterhalt sie zu dienen haben. Dagegen erfordert einen ganz außerordentlichen Aufwand an Mühe die Erfüllung der im Punkt 3 erwähnten Obliegenheit, d. h. die Führung specieller Grund- und Steuerbücher. Dieses hängt mit der Zersplitterung des Grundeigenthums zusammen, mit dem in Livland bestehenden System der Einzelhöfe. Die Grundbücher bilden 27 große Folianten, in denen mit größter Genauigkeit und Ausführlichkeit alle ländlichen Immobilien des Gouvernements aufgeführt werden und zwar bei genauer Abschätzung derselben nach dem geltenden Thaler-System und bei bis auf den hundertsten Theil einer Lofstelle genauer Angabe der Bodenqualität in jeder Wirthschaftseinheit. Diese Bücher, in denen fortlaufend alle im Bestande einer jeden der circa 50,000 Wirthschaftseinheiten vorkommenden Veränderungen vermerkt werden, bilden in sich eine vollständige, musterhaft geführte Statistik des Grundbesitzes, deren Durchführung thätige Arbeit und bedeutende Ausgaben erfordert. Von diesen Ausgaben fällt nicht eine Kopeke den Landschaftsmitteln zur Last, sondern sie werden ausnahmslos aus der Kasse der Ritterschaft (Ritterkasse) bestritten.

Ebenso bietet auch die Verwaltung der Pferdepost, die im livländischen Gouvernement in musterhafter Ordnung gehalten wird, eine sehr complicirte wirthschaftliche Operation. Eine Eigenthümlichkeit des livländischen und des estländischen Gouvernements besteht unter anderem darin, daß der Unterhalt aller Poststationen ohne Ausnahme nicht aus der Kronskasse, wie dieses in den anderen Gouvernements der Fall ist, sondern aus landschaftlichen Mitteln bestritten wird; zu diesem Zweck sind besondere Postprästanden eingeführt worden. Diese Prästanden bestehen in der Erbauung und Remonte der Stationsgebäude, sowie in der Lieferung von Holz und Fourage. Eine solche Uebertragung staatlicher Prästanden auf die Landschaft ist einerseits sehr vortheilhaft für die Staatskasse, die sie von den Ausgaben für die Erhaltung der Pferdepost befreit, andererseits aber erscheint sie als nicht geringe Ungerechtigkeit gegenüber den beiden genannten Gouvernements, die Prästanden zu leisten haben, von denen alle anderen Gouver-

nements frei sind. So unterhält die livländische Landschaft 24 Poststationen und außerdem 45 Fahrgelegenheiten, auf denen im Ganzen 819 Pferde gehalten werden*).

Aus dem Angeführten ergeben sich leicht die charakteristischen Züge der bestehenden landschaftlichen Organisation des livländischen Gouvernements. Das ganze Gouvernement zerfällt in eine Menge kleiner territorialer Selbstverwaltungs-Einheiten (auf dem livländischen Festlande giebt es 108 Kirchspiele). Diese werden durch Organe repräsentirt, die vollkommen selbständig für die Befriedigung aller landschaftlichen Bedürfnisse des Kirchspiels Sorge tragen. Kirche und Schule, Wege, Arzt, Landpost u. s. w. — alles das concentrirt sich in den Kirchspielen, die ganz selbständig die Mittel zur Befriedigung dieser Bedürfnisse ausfindig machen und von sich aus mit eigenen Kräften ihre Beschlüsse in Ausführung bringen. Die landschaftliche Thätigkeit zum Besten des Gouvernements concentrirt sich hauptsächlich in den Kirchspielen und wird nur zu einem geringen Theile von den Gouvernements-Landschaftsorganen besorgt. Ueber den zahlreichen Kirchspielsverwaltungen steht als Aufsicht übendes und für die erforderliche Einheitlichkeit Sorge tragendes Organ die Gouvernements-Regierung, deren Sanction für jeden Beschluß des Kirchspielconvents erforderlich ist, ehe er ausgeführt werden darf.

Zwischen den landschaftlichen Organen des Gouvernements und denjenigen der Kirchspiele bestehen kaum irgend welche vermittelnde Instanzen. Obgleich es in der Zahl der auf localen Gesetzen beruhenden provinziellen Institutionen auch Kreis-Organe giebt, nämlich: die Oberkirchenvorsteher-Aemter und die Kreis-Adelsversammlungen (Kreistage), so erweist sich deren Thätigkeit auf landschaftlichem Gebiete doch als durchaus geringfügig. Die Oberkirchenvorsteher-Aemter, schon 1671 eingeführt und sodann senctionirt in den Artikeln 632, 637—639 d. I. Th. des XI. Bds. des Cod. d. Ges. v. J. 1857, haben in Hinsicht der Landschaftsverwaltung die Qualität einer Appellations-Instanz für Beschwerden über Beschlüsse der Kirchspiels-Convente, deren endgiltige Entscheidung erst in der Gouvernements-Regierung erfolgt, und außerdem die Qualität eines die Beziehungen zwischen der Gouvernements-Obrigkeit und den Kirchspiels-Institutionen vermittelnden Organes, das in dieser Hinsicht bei der

*) Außerdem werden in Riga u. Pernau Poststationen auf Stadtkosten unterhalten.

großen Zahl livländischer Kirchspiele sehr nützlich ist. Bei der vollen Selbständigkeit, die den Kirchspielsverwaltungen durch die livländische Landschaftsorganisation gewährt wird, haben die Kirchenvorsteherämter weder Veranlassung noch die Möglichkeit, sich in die Thätigkeit der Kirchspiele einzumischen, und das um so mehr, als die Canzeleimittel dieser Vorsteherämter äußerst beschränkt sind. Die einzige Ausnahme bildet hier das Schulwesen, welches wegen seiner Besonderheit, namentlich aber seiner wichtigen Bedeutung für die Zukunft des Landes, den Kirchspielsverwaltungen anzuvertrauen die früher das Land regierenden Classen sich nicht entschlossen. Alle Beschlüsse in Sachen dieser Art passiren die Censur des Oberkirchenvorsteheramtes und treten nicht anders in Kraft, als nach dessen Bestätigung.

Darnach erscheint zwar nach lokalen Verordnungen*) der Oberkirchenvorsteher als Director des Kreises; da aber auf dem Landtag zugleich mit den Kirchenvorstehern alle Rittergutsbesitzer Sitz und gleiches Stimmrecht haben, so bezeichnet der Titel Director in Wirklichkeit nur ein Ehrenamt, das eine sehr allgemeine Aufsicht, oder richtiger gesagt Beobachtung der Thätigkeit der Kirchspielsconvente und -Vorsteher in sich schließt.

Eine ebenso geringe Bedeutung für den landschaftlichen Haushalt haben auch die Kreisadelsversammlungen [Kreistage]. Nach dem Gesetz**) liegt dieser Versammlung die Begutachtung der Angelegenheiten ob, die den Nutzen und die Bedürfnisse des ganzen Kreises betreffen, aber das schon längst in den Kirchspielen concentrirte landschaftliche Leben der örtlichen Bevölkerung hat in der Praxis die Bedeutung dieses Gesetzes vollständig vernichtet. Wenn man für eine Reihe von Jahren die Beschlüsse der Kreisadelsversammlungen durchmustert, so muß man sich davon überzeugen, daß fast alle Beschlüsse die Verwendung und Repartition der Kreisabgaben des Adels betrafen, Abgaben, welche früher ausschließlich als Zulagen zu den von den verschiedenen ritterschaftlichen Beamten, den Ordnungsrichtern, Landrichtern, Kreisrichtern u. s. w. bezogenen Gehältern verwendet wurden. Mit eigentlichen Landschaftssachen beschäftigen sich, bis auf wenige Ausnahmen***), die Kreisversamlungen nicht.

*) Receß des livl. Landtags vom J. 1805.

**) Art. 167 des II. Th. des Prov.-Rechts.

***) Als solche Ausnahmen müssen die Arbeiten der Kreisversammlungen im J. 1858 für die Wegetaxation genannt werden und ebenso die Arbeiten für den

Bei näherer Bekanntschaft mit dem landschaftlichen Leben des livländischen Gouvernements gelangt man übrigens zur Ueberzeugung, daß, wenn nun einmal die Kirchspielsverwaltungen mit voller Selbständigkeit in ihrer Thätigkeit ausgestattet sind, hier kein Raum für eine Bethätigung von Kreisinstitutionen vorhanden ist. Das Land bedarf keiner vermittelnden Organe zwischen den Landschaftsinstitutionen des Gouvernements und Kirchspiels. Die in den Kirchspielsconventen sitzenden Rittergutsbesitzer erscheinen persönlich auf den ordentlichen und außerordentlichen Landtagen und bringen hier dieselben Principien und dieselben Ansichten zur Geltung, die in der Thätigkeit der Kirchspiele zu Tage treten. Landtag und Kirchspielsversammlungen wirken so nothwendigerweise ganz solidarisch. Dieser Organisation der Landschaftsversammlungen ist vornehmlich jene bemerkenswerthe Harmonie und Gleichartigkeit zuzuschreiben, die in der Thätigkeit von hundert, anscheinend durch nichts untereinander verbundenen und vollständig decentralisirten Kirchspielsinstitutionen hervortritt.

Zur Vervollständigung dieser Beschreibung der landschaftlichen Organisation des livländischen Gouvernements ist es nothwendig hinzuzufügen, daß die Städte gar keinen Antheil an der allgemeinen Landschaftsverwaltung des Gouvernements nehmen und keinerlei Landesprästanden leisten. Diese Eigenthümlichkeit findet ihre Erklärung in der historischen Entwickelung dieser Städte, sowie darin, daß ein bedeutender Theil der Städte seine Patrimonialgebiete besitzt, in denen die Stadtverwaltungen Wege, Brücken u. s. w. erhalten, d. h. die Prästanden leisten, die ihrem Wesen nach als landschaftliche anzusehen sind. Eine Ausnahme davon bilden nur einige, allgemeine Bedürfnisse des Gouvernements betreffende Posten des Gouvernementslandschaftsbudgets, wie der Unterhalt des gouvernementsstatistischen Comité's, Fahr- und Quartiergelder für die Untersuchungsrichter u. s. w., Ausgaben, die von den Städten und der Landschaft gemeinsam bestritten werden, wobei die Vertheilung dieser Ausgaben unter Städte und Landschaft durch die Gouvernementsregierung, für jeden Ausgabeposten besonders, erfolgt. In den meisten Fällen gilt als Norm, diese Ausgaben so zu

---

Wegebau, die in den folgenden Jahren stattfanden und bis jetzt zum Zwecke des Ausbaues des Landwegenetzes mit vollständigem Kataster fortgesetzt werden. Alle derartigen Arbeiten wurden vorzüglich und mit großem Nutzen für das Land ausgeführt.

vertheilen, daß $^1/_3$ von den Städten im Verhältniß des Werths der städtischen Immobilien, die übrigen $^2/_3$ von der Landschaft getragen werden.

Die hier gebotene Skizzirung der Formen der Landschaftsorganisation, wie sie im livländischen Gouvernement historisch erwachsen ist, bedarf noch der Ergänzung durch eine Charakteristik der für die Landschaftsverwaltung nothwendigen Elemente, die gegenwärtig die örtliche Bevölkerung zu vertreten im Stande sind.

Nach den im baltischen Gebiet gegebenen, die Städte von einer Theilname an der Landschaftsverwaltung ausschließenden Grundlagen können an dieser Verwaltung sich nur die Besitzer des ländlichen Kulturbodens betheiligen. Als solche Besitzer erscheinen einerseits der örtliche Adel, dem fast alles Hofsland und ein Theil des Bauerlandes gehört, — die Verfügung über letzteres wird allerdings durch die bestehenden Agrargesetze*) beschränkt, — andererseits der Bauernstand, dem der größere Theil des steuerpflichtigen Landes gehört.

Die charakteristischen Züge des livländischen Adels, als eines Elementes der Selbstverwaltung, sind hinreichend bekannt, so daß es nicht nöthig ist, sich hier über sie auszulassen. Ohne die politische Richtung dieser Bevölkerungsklasse zu berühren, fordert die Gerechtigkeit die Anerkennung vieler überaus guter Eigenschaften des livländischen Adels, wie seine Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, sein Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten, seine seltene Anhänglichkeit an seine Heimath, sein tiefes Verständniß für ihre Bedürfnisse und überhaupt sein ernstes Verhalten zu ihren Interessen. Bis in die letzte Zeit (bis 1885) befand sich die Landschaftsverwaltung des Landes ganz in den Händen der Ritterschaft und die, trotz einiger für die Thätigkeit der örtlichen Landschaftsinstitutionen überaus ungünstigen Bedingungen, von denen weiterhin die Rede sein wird, besonders in öconomischer Hinsicht erreichten Erfolge sind eine hinreichende Bürgschaft für die Befähigung des Adels zur landschaftlichen Verwaltung. Alle genannten Eigenschaften lassen diesen Stand bei gehöriger Controle von Seiten der Regierung als ein außerordentlich nützliches Material für die Verwaltung des Landes erscheinen.

---

*) Nach dem Gesetz darf der Gutsbesitzer in keinem Fall und unter keinen Vorwänden weder unmittelbar, noch sonst irgendwie das Bauerland anders nutzen, als durch Verpachtung oder Verkauf an Glieder der Bauergemeinden. Art. 101 der Bauerverord. vom J. 1860.

Viel weniger bekannt ist das andere dieser beiden Elemente: der livländische Bauernstand. Bezüglich dieses Standes existiren in der russischen Gesellschaft überaus unbestimmte und verworrene Begriffe, erstens, weil man auf die Bauern des baltischen Gebiets Ansichten überträgt, die man sich aus Beobachtungen des bäuerlichen Lebens in den inneren Gouvernements gebildet hat, hauptsächlich aber in Folge der Voreingenommenheit, mit der man stets an die Beurtheilung der bäuerlichen Frage des baltischen Gebiets herangetreten ist. Diese Frage ist in der russischen Presse vornehmlich vom politischen Gesichtspunkt aus beurtheilt worden. Eine gebührende publicistische Untersuchung der ökonomischen Lage der Bauern bis zur Gegenwart gab es freilich nicht, abgesehen von den vom livländischen Landrathscollegium 1881 bis 1885 herausgegebenen „Materialien zur Geschichte der Agrarverhältnisse des livländischen Gouvernements“ *).

Die ungeheure Anzahl landloser Bauern im baltischen Gebiet, — eine Erscheinung, die allenfalls durch das System des Gemeindebesitzes zu beseitigen wäre, die aber eine unausbleibliche und unabwendbare Folge der Hofswirthschaft ist, wie sie sich im baltischen Gebiet entwickelt hat, — rief im russischen Publicum die Ueberzeugung hervor, daß die Lage des Bauernstandes in diesen Gouvernements die allerkläglichste sei. Man stellte die baltischen Bauern als einen Stand hin, der sich in stärkster ökonomischer Abhängigkeit von den Gutsbesitzern befinde und daher jeglicher Selbständigkeit beraubt sei. Bei einer solchen Vorstellung von einer unterdrückten Lage dieser Bevölkerungsklasse konnte man natürlich nicht darauf rechnen, in ihr irgend ein taugliches Element für die landschaftliche Verwaltung des Landes zu finden, die daher in ihrem ganzen Umfang lediglich dem Adel vorbehalten sei und somit einen ausschließlich adeligen, streng ständischen und den Zielen der Regierung nicht entsprechenden Charakter erhalten habe. Inwieweit die Meinung von der Erniedrigung und Unterdrückung der landlosen Bauerschaft in den baltischen Gouvernements richtig ist, davon kann in der vorliegenden Untersuchung, die es mit der Landschafts-Organisation des Landes zu thun hat, nicht gehandelt werden, da

*) Diese Edition, die auf den Arbeiten des bekannten Statistikers Jung-Stilling beruht, verdient besondere Beachtung wegen der Vollständigkeit ihrer Angaben. Leider ist dieses Werk [trotzdem es auch in russischer Sprache erschien] im russischen Publikum sehr wenig bekannt.

die landlosen Bauern offenbar in keiner Weise sich an der Landschafts-Verwaltung betheiligen können. Aber bei der Entscheidung der Frage, inwieweit eine Betheiligung der Bauern an der Landschafts-Verwaltung der baltischen Gouvernements möglich ist, wird immer ein kapitaler Fehler gemacht, nämlich der, daß man die Classe der bäuerlichen Grundbesitzer, der Wirthe, nicht in Berücksichtigung zieht, ein sehr natürlicher Fehler, da nichts Aehnliches unter der russischen Bauerschaft existirt. Indessen giebt es in Livland gegenwärtig ca. 40,000 solcher Bauern, die eben auch die Hauptmasse der Landbevölkerung bilden und den bäuerlichen Grundbesitz repräsentiren. Einen Begriff von dem Maß an Selbständigkeit, sowie von der Befähigung dieser Klasse zur Landschafts-Verwaltung kann der nachstehende kurze historische Abriß der öconomischen Entwicklung der livländischen Bauerschaft an die Hand geben*).

Das ganze Bauerland des livländischen Gouvernements umfaßt 1,414,466**) Dessätinen nutzbaren Landes, das in 32,916 vollberechtigte Bauergesinde***) eingetheilt ist. Die Bauern wurden in Livland im Jahre 1819 von der Leibeigenschaft befreit, wobei diese Befreiung ohne Landzutheilung erfolgte. Obgleich die Regeln über das Verfahren beim Bauerlandverkauf zuerst durch die Bauerverordnung vom Jahre 1849, theilweise aber sogar schon durch die vom Jahre 1804, festgestellt waren, so begann doch die Ablösung dieses Landes in bedeutenderem Umfang erst in den sechziger Jahren, so daß bis dahin fast alle Bauern des Gouvernements ohne Grundeigenthum waren. Seitdem dieser Verkauf begonnen, sind etwa 30 Jahre vergangen. Und nun zeigt die Agrarstatistik, daß gegenwärtig zu frei vereinbarten Preisen von den Gutsbauern 993,890

---

*) Alle weiterhin angeführten Zahlen beziehen sich nur auf den festländischen Theil des Gouvernements. Die Insel Oesel (der Arensburgsche Kreis) ist nicht mit berücksichtigt worden, weil die entsprechenden Daten für diesen Kreis nicht festgestellt sind. Hierzu muß bemerkt werden, daß etwa die Hälfte der öselschen Güter der Krone gehört. Die Kronsbauern aber haben auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1886 ihr Land obligatorisch kaufen müssen.

**) Von 3,155,311 Dess., welche die Gesammtfläche des nutzbaren Landes in Livland umfaßt.

***) In der Zahl der Bauergesinde sind Landparzellen von geringerem Umfang, von weniger als 10 Thalern, nicht mit inbegriffen; solcher giebt es auch einige tausend vornehmlich auf Kronsländereien und auf Hofsländereien der Privatgüter.

Dessätin Bauerland gekauft sind, die 19,865 Gesinde umfassen. Außerdem sind auf Hofsland von 2874 Bauern 116,635 Dessätin, und endlich nach dem Gesetz vom 10. März 1869, meistentheils aber nach dem vom 12. Juni 1886 (d. h. obligatorisch) von 6489 Bauerwirthen der Kronsgüter 254,610 Dessätin gekauft worden. Als Resultat ergiebt sich, daß in dieser verhältnißmäßig kurzen Zeit von den Bauern 1,365,135 Dessätinen für die Summe von 62,088,164 Rbl.*) gekauft worden sind. A conto dieser Kaufsumme haben sie bereits 45,182,877 Rbl.**) ausgezahlt. Man muß im Auge behalten, daß die Bauern im Laufe dieser 30 Jahre außerdem bedeutende Pachtsummen gezahlt haben, die, durch keine Verordnung geregelt, gänzlich vom Gutbefinden der Gutsbesitzer abhingen. Die Bauern haben ferner einen großen Theil der Landschaftsabgaben in Geld und in natura getragen, haben die im livländischen Gouvernement sehr bedeutenden Gemeindeabgaben, sowie bis zu ihrer Aufhebung die Kronskopfsteuer gezahlt. Es ist natürlich schwer, die genaue Summe dieser Zahlungen anzugeben, da ein bedeutender Theil davon (z. B. die Landpacht und die Gemeindeabgaben) von Jahr zu Jahr wechselten, aber nach der allermäßigsten Berechnung betragen alle diese Zahlungen jährlich gegen $4^1/_2$ Millionen Rbl.***). Rechnet man hierzu die Leistungen in natura, d. h. die Reparatur von ca. zehntausend Werst Kunstwege, den Unterhalt von 126 Kirchspielsschulen und 108 Pastoraten, die Reallasten zum Unterhalt der lutherischen Geistlichkeit, deren Geldwerth

---

*) In dieser Zahl ist die Ankaufsumme von den Bauern der Kronsgüter nicht mitenthalten, da der Ankauf des Landes auf diesen Gütern durch jährliche Abzahlungen geschieht (Zuschlag von 30% zu den von den Bauern zu zahlenden Pachtsummen.)

**) In dieser Summe ist die von den Bauern der Kronsgüter gezahlte gleichfalls nicht enthalten.

***) Diese Summe von $4^1/_2$ Mill. setzt sich folgendermaßen zusammen:

a)	die heute aufgehobene Kronskopfsteuer	557,195 Rbl.
b)	Pachtsummen für nicht angekauftes Land (diese Ziffern sind durch besondere, in den J. 1879, 1880 und 1881 angestellte Erhebungen festgestellt).	1,492,802 „
c)	Gemeindeabgaben, gegen	800,000 „
d)	Landschaftsabgaben zusammenmit Fourageprästanden, jedoch ohne die Kirchspielsabgaben	230,000 „
e)	Procente für die restirenden Ablösungssummen, zu 5% jährlich, annähernd	1,500,000 „

jährlich auch etwa hunderttausend ausmacht*), so muß man es im vollen Sinne des Wortes erstaunlich nennen, wie 334,799 Revisionsseelen des festländischen Theils vom livländischen Gouvernement, die im Laufe von 30 Jahren verschiedene Leistungen im Betrage von über hundert Millionen Rbl. prästirten, im Stande waren, über dies mehr als 45 Millionen zum Ankauf von Ländereien anzusammeln. Ja auch diese Ziffer repräsentirt noch lange nicht die Summe aller Ersparnisse, welche diese arbeitsame, ökonomische und charaktervolle Bevölkerungsklasse anzuhäufen verstanden hat. Im Laufe ungefähr derselben Zeit vermochte der Bauernstand reiche Gemeindeverwaltungen zu formiren. Gegenwärtig besteht das Gemeindevermögen des livländischen Gouvernement aus:

a)	Gemeindegebäuden verschiedener Art, wie Gemeindehäusern, Schulen, Magazinen, Gemeindeländereien u. and. im Werthe von	4,800,000 Rbl.
b)	Gemeindecapitalien	3,279,340 „
c)	Korn in den Verpflegungsmagazinen im Werthe von	4,265,000 „
	Zusammen aus:	12,344,340 Rbl.

Fügt man die bedeutenden Ersparnisse hinzu, welche von den Bauern angesammelt und in den zahlreichen im Gouvernement existirenden Sparkassen als Einlagen deponirt sind und die nach Erhebungen aus dem J. 1883 bereits die Summe von 6 Millionen**) erreicht hatten, — so ergiebt sich, daß trotz der fühlbaren Belastung ihres Landes durch Landes- und andere Prästanden, trotz der hohen Pachtsummen für Gutsländereien und trotz anderer anscheinend ungünstiger Bedingungen die Gesammtsumme der von den livländischen Bauern in 30 Jahren gesammelten Ersparnisse die enorme Höhe von über 60 Millionen erreicht.

*) Durch eine besondere, auf Grund Allerhöchsten Befehls vom 30. Juli 1862 eingesetzte Commission wurde berechnet, daß die gegenwärtig im Livländischen Gouvernement bestehenden, ständigen kirchlichen (Real-)Lasten, in Geld umgerechnet, die Summe von 127,025 Rbl. jährlich ausmachen, wovon 91,727 Rbl. auf die bäuerliche Bevölkerung entfallen.

**) Diese Summe ist natürlich nur annähernd bestimmt, denn nicht immer kann die Cassenverwaltung den Stand des Deponenten bestimmen. Jedenfalls ist sie weit niedriger als in Wirklichkeit, da in die angegebene Summe nur die Einlagen aufgenommen sind, die zweifellos Bauern gehören.

Diese Zahlen sprechen beredt genug von der beispiellosen Kraft, Beharrlichkeit und Characterfestigkeit der Livländischen Bauerschaft, die somit alle Garantien dafür bietet, daß sie in der Landschaftsverwaltung eine überaus bedeutsame Rolle spielen kann. Außer diesen 29,228 Wirthen und Grundeigenthümern kann das livländische Gouvernement gegen 20,000 bäuerliche Pächter*) aufweisen, von denen ein großer Theil seine Gesinde auf Grund von Pachtcontracten mit langem Termin (12 und sogar 24 Jahre) besitzt. Die ungeheure Mehrzahl dieser Pächter kann gleichfalls zur Klasse der gänzlich sichergestellten und gänzlich selbständigen Menschen gerechnet werden.

Von der Regierung hängt es ab, die Selbständigkeit des bäuerlichen Elements noch mehr zu stärken. In Uebereinstimmung mit dem Beschluß der Generalversammlung der Mitglieder hat sich die livländische adelige Creditsocietät an das Ministerium der Finanzen mit dem Gesuch um Abänderung ihres Statuts in dem Sinne gewandt, daß der Gesellschaft das Recht gegeben werden möge, den Bauern Darlehen gegen Verpfändung des von ihnen gekauften Landes zu 4% Zinsen zu gewähren und dabei dem Käufer den durch Verpfändung der Bauerländereien in dieser Gesellschaft angesammelten Tilgungsfonds auszuzahlen, dessen auf die Bauerländereien entfallender Theil mehr als 7 Millionen Rubel beträgt. So günstige Bedingungen für den Ankauf des Landes sind wohl kaum jemals dem Bauernstande gewährt worden. Zweifellos wird, sobald das livländische Creditsystem die Einwilligung der Regierung zur Gewährung der genannten Darlehen erhält, die Operation des Ankaufs der Bauerländereien im Gouvernement mächtig vorwärtsgehen und aller Wahrscheinlichkeit nach in kurzer Frist beendet sein. Zur Erreichung desselben Zwecks, d. h. zur Stärkung der ökonomischen Selbständigkeit der Bauerwirthe, können von der Regierung auch andere Maßregeln angewandt werden. Dem Gesetz vom Jahre 1886 gemäß, haben alle Bauerwirthe der Kronsgüter heute pflichtmäßig ihr Land angekauft. Eine Ausnahme davon bilden die Bauern von 11 Allerhöchst der livländischen und öselschen Ritterschaft verliehenen Gütern. Da die genannten Güter in Wirklichkeit ebenso Kronsgüter sind, wie auch die anderen, nur mit dem Unterschied, daß ihre Nutznießung von der obersten Gewalt der livländischen und öselschen Ritterschaft zu speciellen Zwecken

*) Von diesen Bauern befinden sich 5757 als Pächter auf Bauer-, die übrigen auf Hofs- und Quotenländereien.

überlassen ist, so würde es völlig consequent erscheinen, die Zwangsablösung des Bauerlandes auch auf diese der Ritterschaft verliehenen Güter unter für diesen Zweck besonders aufzustellenden Bedingungen auszudehnen. Endlich würde es völlig korrect erscheinen, den Zwangsverkauf des Bauerlandes der 73 Pastorate zu verfügen, die mit solchem Lande ausgestattet sind, und ebenso desjenigen aller Stadtgüter. Das Resultat solcher Regierungsmaßregeln, deren Ausführung ersichtlich keinerlei Hindernisse im Wege stehen, da sie aus dem allgemeinen historischen Gang der Agrargesetzgebung entspringen, wäre die Bildung eines starken Standes von ca. 40,000 bäuerlichen Grundeigenthümern, eines vollkommen selbständigen, von jeglichem öconomischen Drucke gänzlich unabhängigen Standes, der vermöge seiner Naturanlage im höchsten Grade befähigt ist zur Verwaltung der einzelnen Zweige des landschaftlichen Haushalts, wofür die Gewähr ebenso in der musterhaften Führung der eigenen Wirthschaft liegt, wie in seiner erprobten Bethätigung in den bestehenden Landschafts-Institutionen: den Kirchen- und Kirchspielsconventen.

Nach den Daten der hier gebotenen Skizze läßt sich hinreichend beurtheilen, ob man die aus einer Beobachtung des bäuerlichen Lebens der inneren Gouvernements gewonnenen Anschauungen auf die livländischen Bauern übertragen darf. So verschieden die Schicksale dieser beiden Gruppen der Reichsbevölkerung gewesen sind, so verschieden sind auch die zu Tage getretenen Resultate. Der livländische Bauer ist grundverschieden vom russischen. Die alte, jahrhundertlange, historisch sich entwickelnde Agrargesetzgebung hat in ihrer stetigen, andauernden Einwirkung seiner Physionomie scharfe Züge aufgeprägt. Die auf dieser Gesetzgebung beruhende Untheilbarkeit der Bauergesinde begünstigte die Vergrößerung ihres Umfangs*), ein Umstand, der den Bauerwirthen eine so hohe Stufe des Wohlstandes verlieh, wie sie für den Bauern eines der inneren Gouvernements auch nicht einmal denkbar ist. In der rauhen Schule der Gutsbesitzer-Barone, hat der livländische Bauer durch eigene schwere Arbeit, ohne jegliche Hilfe von außen, unter andauernden Entbehrungen seinen Landantheil erworben; er war genöthigt, die beständige Concurrenz mit der vollkommeneren Wirthschaftsführung der Großgrundbesitzer auszuhalten, und so hat er sich daran gewöhnt,

*) Der mittlere Umfang eines Bauergesindes in Livland beträgt gegen 40 Dessätinen.

seine ganze Kraft auf materielle Interessen zu concentriren. Das Fehlen des Gemeindebesitzes, der im baltischen Gebiet niemals bestanden hat, hat dem Bauern die Erkenntniß anerzogen, daß er sich auf niemand zu verlassen habe, als auf sich selbst, und das hat in ihm einerseits der Entwickelung des Individualismus und egoistischer Neigungen Vorschub geleistet, andererseits seine Selbständigkeit erhöht. Sein Bildungsniveau, das durch die Gemeinde-, selten die Kirchspielsschule begrenzt wird (der livländische Bauer versteht gewöhnlich zu lesen, verlernt aber meistentheils aus Mangel an Uebung das Schreiben), ist sehr wenig hoch. Dieses niedrige Bildungsniveau ist nichtsdestoweniger vollständig abgeschlossen und erlaubt ihm daher nicht, sich auf irgend etwas anderes zu concentriren, als auf seinen Acker und seinen Bauerhof. Die livländischen Bauergrundbesitzer sind eben jene arbeitsamen, erwerbsgierigen, öconomischen, zu ideellen Bestrebungen unfähigen und ausschließlich auf materielle Interessen sich beschränkenden Menschen, deren Gesichtskreis nicht über die Grenzen ihres Kirchspiels hinausreicht, jenes im eigentlichsten Sinne des Wortes conservative Element, dessen Bethätigung für den materiellen Ausbau des Landes überaus wichtig ist. Niemand versteht besser, unmittelbarer (ohne alle Klügeleien) die Bedürfnisse seines Winkels; Niemand findet besser als der Bauer die Mittel auf, wie am bequemsten, einfachsten und billigsten diese Bedürfnisse zu befriedigen sind; und was die Hauptsache ist, Niemandes persönliches Interesse ist so stark, so sichtlich und verständlich mit den Interessen der Wohlfahrt des Kirchspiels verknüpft, als das des Bauern. Es versteht sich von selbst, daß, um dem bäuerlichen Element die activste Betheiligung an den Landschaftsinstitutionen einzuräumen, als nothwendige Bedingung erscheint, die landschaftliche Verwaltung in kleinen landschaftlichen Einheiten zu concentriren. Als solche erscheinen im livländischen Gouvernement die seit Jahrhunderten bestehenden, historisch gewordenen Kirchspiele.

Kapitel II.

Eine Kritik der im vorhergehenden Kapitel dargelegten Organisation der Landschafts-Verfassung des livländischen Gouvernements muß anerkennen, daß diese höchst eigenartige und zugleich äußerst einfache Organisation sehr gute, aber freilich auch nicht wenige schlechte Seiten aufweist.

Geht man von dem zu Anfang dieser Untersuchung erörterten Gesichtspunkte aus: daß ein organisches Gesetz sich von Improvisationen freihalten müsse, daß man die harmonische Ordnung des landschaftlichen Lebens, wie sie sich im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet hat, nicht verändern dürfe, — so ist die Aufgabe einer Reform der Landschafts-Organisation des livländischen Gouvernements darin zu suchen, aus dem bestehenden System der Landschafts-Verwaltung alles Schlechte zu beseitigen, das Gute jedoch nach Möglichkeit zu erhalten. Ein neues Gesetz wäre nicht dazu berufen, die bestehende Landschafts-Organisation zu vernichten, sondern lediglich sie mit einer bestimmten Ordnung, die ihr jetzt nicht innewohnt, zu erfüllen und diejenigen Abweichungen von den Reichs-, Rechts- und ökonomischen Principien zu beseitigen, die im Verlaufe einer langen Zeit, während welcher die baltischen Lande, so zu sagen, ohne Fürsorge der Regierung waren, allmählich in das zur Zeit bestehende Verwaltungssystem eingedrungen sind.

Solche Erwägungen erheischen nothwendigerweise Allem zuvor eine sehr genaue Klarlegung aller guten sowohl, als auch aller schlechten Seiten der bestehenden Landschafts-Organisation.

Als ihre guten Seiten müssen anerkannt werden:

I.

Die geschickte Herstellung des gehörigen Zusammenhanges zwischen den Kirchspiels- und den höheren Gouvernements-Landschafts-Institutionen, der die Einheit und Ge-

schlossenheit in der Verwaltung der Landschafts-Angelegenheiten sicherstellt. Erreicht wird dieser Zusammenhang, wie auf Seite 22 detaillirt dargelegt worden, dadurch, daß alle Vertreter des Hofslandes, da sie gleichzeitig Glieder sowohl der Kirchspiels-, als auch der Gouvernements-Landschafts-Versammlungen (Landtag) sind, in beide Versammlungen ein und dieselben Gesichtspunkte, ein und dieselben Ziele und Bestrebungen hineintragen. In ebenso hervorragendem Grade wird dieser Zusammenhang durch die Homogenität des Personalbestandes der Landschafts-Vertretung gewährleistet. Die ungeheure Mehrheit dieser Vertretung besteht aus livländischen Edelleuten. Zu derselben Corporation gehörend, in denselben Traditionen, ja sogar in denselben Lehranstalten erzogen, nehmen sie den Landesangelegenheiten gegenüber natürlich einen gleichen Standpunkt ein.

II.

Die Unterordnung der Thätigkeit der Landschafts-Institutionen unter die strengste Controle der Gouvernements-Obrigkeit, woraus sich die völlige Abhängigkeit der Landschafts-Vertretung von der örtlichen Regierungsgewalt ergiebt. Wie im vorhergehenden Kapitel erwähnt wurde, controlirt die Gouvernements-Regierung jeden Beschluß des Landtages, sowie der Kirchspiels-Convente und jede ihrer Repartitionen [redacted]; nicht ein einziger Beschluß in Landschafts-Angelegenheiten kann ausgeführt werden ohne Zustimmung und Bestätigung des Gouverneurs, dem in Ermangelung eines Gesetzes, das seine Beziehungen zur Landschaftsvertretung, sowie das Thätigkeitsgebiet und die Competenz-Grenzen der Landschafts-Institutionen regelt, in Wirklichkeit ein discretionäres Recht zusteht, solche Beschlüsse zu bestätigen oder nicht zu bestätigen.

Eine so starke Unterordnung der livländischen Landschafts-Institutionen unter die Macht des Gouverneurs erscheint auf den ersten Blick äußerst befremdlich, namentlich im Hinblick auf die in der russischen Gesellschaft eingewurzelte Ueberzeugung, daß die Landschafts-Vertretung in den baltischen Gouvernements von der Gouvernements-Obrigkeit völlig unabhängig sei und ihr, sowie namentlich den Adels-Institutionen, völlige Freiheit bei der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten vom Gesetz eingeräumt worden sei. Eine solche Ueberzeugung derer, die sich mit dieser Materie befassen, ist zurückzuführen

auf ihre Unbekanntschaft mit dem örtlichen Recht, das, wie aus dem oben Dargelegten zu ersehen ist, die Landschaftsvertretung der baltischen Provinzen der Gouvernements-Obrigkeit in einem so hohen Grade unterordnet, wie keine einzige Landschaftsvertretung, wo es auch sei, einem Gouverneur untergeordnet ist. Das Gesetz, das die Ausführung der Landtagsschlüsse von der Bestätigung des Gouverneurs abhängig macht, — ist nicht neu. Es figurirt bereits in der ersten Landtags-Ordnung vom J. 1647. Die schwedische Regierung hatte die Nothwendigkeit klar erkannt, die Thätigkeit der Landschafts-Vertretung, die aus Elementen eines anderen Volksstammes bestand, unter eine schärfere Controle seitens der Regierungsorgane zu stellen; daher wurde zur Zeit der schwedischen Herrschaft die Kraft dieses Gesetzes nicht nur niemals abgeschwächt, sondern es wurde zudem den General-Gouverneuren beständig in Erinnerung gebracht*), auf die Erfüllung des Gesetzes zu achten. Seit der Unterwerfung Livlands unter die russische Herrschaft ist dieses Gesetz gleichfalls niemals abgeändert worden, und wenn die livländischen Landschafts-Institutionen in früherer Zeit sich in der Praxis von dem Einflusse der Regierung befreit hatten, so ist die Ursache davon keineswegs im Gesetz und auch nicht im livländischen Landschaftsrechte, sondern in völlig anderweitigen Umständen zu suchen. Solcher Umstände hat es nicht wenige gegeben. Die Hauptursache ist vor allen Dingen die Unbekanntschaft der Administratoren mit dem örtlichen Landschaftsrechte, mit dem es in der That schwer ist, sich bekannt zu machen, da dieses Recht nicht nur niemals codificirt, sondern sogar niemals systematisirt worden ist und es nur bei gleichzeitigem Studium der Geschichte Livlands und der Entwickelung seiner Landschafts-Institutionen kennen gelernt werden kann.

Als zweite Ursache ist das schon seit langer Zeit, seit Peter dem Großen, von der russischen Regierung acceptirte System der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des baltischen Gebiets anzusehen, dessen innere Verwaltung ausschließlich den örtlichen Elementen überlassen wurde. Die Vertreter der örtlichen Regierungsgewalt begaben sich thatsächlich diesem Programm entsprechend jeder Einmischung. Die Macht, deren sich die General-Gouverneure und Gouverneure nicht bedienten, wurde vom Landraths-Collegium arripirt und dadurch wurde,

*) Vergl. die Königl. Resolution Karls XI. vom 20. December 1694.

dem Gesetze zuwider, in Wahrheit nicht der Gouverneur, sondern der residirende Landrath zum thatsächlichen Herrn des Gouvernements.

Die dritte Ursache dieser gesetzwidrigen Erscheinung lag endlich in der Organisation der Gouvernements- und Kreis-Regierungsorgane, die den Gouverneuren in eine vollständig hilflose Lage versetzte, da ihm nicht nur kein einziges Executivorgan, sondern nicht einmal ein Aufsichtsorgan zur Verfügung stand. Zur Führung der Landschafts-Angelegenheiten in einem Lande, wo das wirthschaftliche Leben so stark pulsirt, wo man die Beschlüsse von 242 Kirchen- und Kirchspiels-Conventen ihrem wesentlichen Inhalte nach prüfen muß, wo die Steuerbücher 27 voluminöse Folianten darstellen, wo die Wardirungskarten der Wege einige hundert Faden Papier ausmachen, bedarf man nicht unbedeutender Mittel. Indessen stand dem livländischen Gouverneuren nur eine Gouvernements-Regierung von derselben Größe zur Verfügung, wie die der Gouvernements-Regierungen der inneren Gouvernements, und noch dazu eine dem Etat nach kleinere Kanzlei, als die eines absolut stillen, z. B. des Pleskauschen, Gouvernements. Es ist natürlich, daß die Verwaltung der Landschafts-Angelegenheiten an den residirenden Landrath überging, der im Stande war, so complicirte Arbeiten zu bewältigen, weil ihm unter Zuhilfenahme der sogenannten Willigungen bedeutende Summen zur Verfügung standen. Zudem wurden ausnahmslos alle Aemter der Polizei- und Bauerbehörden in den Kreisen durch Wahlen der Ritterschaft besetzt, die auch einen bedeutenden Theil der Gehälter zahlte. Bei einer so großen Abhängigkeit der örtlichen Beamten von der Ritterschaft wurde jede beliebige Anordnung des Gouverneuren, die der Anschauung des Landraths-Collegiums widersprach, einfach garnicht erfüllt, was der Gouverneur nicht einmal erfuhr, da er in den Kreisen keine Organe besaß. Das Landrathscollegium hatte sich eben während der langjährigen Periode des Systems der Nichteinmischung daran gewöhnt, seine ungesetzliche Macht als ein wohlerworbenes und von der Gewohnheit sanctionirtes Recht anzusehen. Erfuhr übrigens der Gouverneur durch irgend einen Zufall, daß die ihm de jure, aber nicht de facto untergeordneten Beamten seine Anordnungen nicht erfüllt hatten, so konnte er dennoch nichts thun. Einen solchen Beamten zu entlassen, war äußerst schwierig, in den meisten Fällen sogar unmöglich. Selbst wenn es gelang, diesen Beamten endlich zu entlassen, so wurde ein anderer an seine Stelle gewählt und zwar Seitens der Ritterschaft, von

der er ganz ebenso wie der entlassene in materieller und dienstlicher Beziehung abhängig war. Aus allen diesen Ursachen blieb das Gesetz, das dem Gouverneuren eine so große Macht in den Landschafts-Angelegenheiten einräumte, ein todter Buchstabe. Zur Zeit ist die Lage der Dinge durchgreifend geändert worden. Nach dem Herrscherwillen des in Gott ruhenden Herrn und Kaisers Alexander III. ist das frühere politische Programm bezüglich des baltischen Gebietes aufgegeben. Die Methode und die Organisation der Verwaltung der baltischen Gouvernements sind in bedeutendem Maße der allgemeinen Verwaltungs-Organisation in den inneren Gouvernements assimilirt worden. Mit der 1888 und 1889 vollzogenen Reform der Polizei- und Bauerbehörden wurde der Gouvernements-Obrigkeit eine hinreichende Anzahl von Control- und Executiv-Organen, die ihr völlig untergeordnet sind, zur Verfügung gestellt. Und wenn unter solchen Umständen die Landschaft sich jetzt noch von dem Einfluß der Gouvernements-Regierungsgewalt emancipirte, so würde diese Erscheinung nur von der Unthätigkeit dieser Gewalt oder von der Schwäche des Gouverneurs Zeugniß ablegen.

III.

Das Fehlen des ständischen Princips in der Organisation der Landschafts-Institutionen. Eine solche Behauptung erscheint ebenso befremdlich wie die vorhergehende, im Hinblick auf die herrschende Meinung, daß auf dem Gebiet der Landschaftsangelegenheiten in den baltischen Gouvernements dem Adelsstande die volle Vorherrschaft vor den anderen Ständen vom Gesetz eingeräumt sei.

Bei näherer Sachkenntniß erweist es sich, daß diese Meinung durchaus nicht in jeder Beziehung richtig ist. Wie aus dem oben Dargelegten ersichtlich, hat das Gesetz in den Kirchspielsconventen, wo sich die wirthschaftliche Verwaltung hauptsächlich concentrirt, die Stimmengleichheit der Vertreter des Hofs- und Bauerlandes statuirt, so daß von einem entscheidenden Uebergewicht des Adels bei einer so bedeutenden Selbständigkeit des bäuerlichen Elementes, deren im vorhergehenden Kapitel Erwähnung geschah, nicht die Rede sein kann. Wenn nun auch in den Gouvernementsinstitutionen, den sogenannten ritterschaftlichen Institutionen, ein Vorherrschen des adeligen Standes bemerkbar ist, so ist diese Erscheinung doch nur eine zufällige, die sich in Folge anderweitiger Ursachen herausgebildet hat. Dieses Vorherrschen wurzelte, sozusagen,

nicht in dem Boden der Landschafts-Organisation. Im Gegentheil, auf künstlichem Wege eingedrungen, widerspricht es den Grundprincipien der Landschafts- und Agrarverfassung Livlands. Das livländische Landschaftsrecht und die auf ihm beruhende Landschafts-Organisation erkennt die Stände gar nicht an. Es kennt nur den Grundbesitz. Dem Grundbesitz, nicht aber den Personen, steht eine Vertretung in der livländischen „Semstwo" zu. Dem Grundbesitz, nicht aber den Personen, gewährt das livländische Landschaftsrecht diese oder jene Rechte. Nur den zwei typischen Wirthschaftseinheiten des Grundbesitzes im livländischen Gouvernement ist eine Landschaftsvertretung vorbehalten: dem Rittergut und dem Bauergesinde*). Rubricirt der Grundbesitz weder unter den einen, noch unter den andern Begriff, entspricht er nicht den vom Gesetz für das Rittergut oder das Bauergesinde geforderten Bedingungen, so genießt er keinerlei Vertretung in den Landschaftsinstitutionen, welches immer Vermögenslage und Stand des Besitzers sein mögen.

Wer nicht mit dem Geiste der livländischen Agrargesetzgebung und mit den Details der inneren Organisation des Landes vertraut ist, wird im Banne der Terminologie und der Begriffe, die in den inneren Gouvernements herrschen, sehr oft dem terminus „Hofs- und Bauerland" dieselbe Bedeutung beilegen, die mit den Ausdrücken „gutsherrliches Land und Bauerland" in den inneren Gouvernements verbunden ist. Auf dieser Vermengung der Begriffe beruhen viele Mißverständnisse, die in Erörterungen über die livländischen Landschafts-Institutionen die größte Verwirrung hineingetragen haben. Ohne auf die specifischen Eigenschaften des gutsherrlichen und Bauerlandes in den inneren Gouvernements, die den Ostseeprovinzen völlig fremd sind, näher einzugehen (Gemeindenutzung des Bauerlandes u. s. w.), erscheint es im gegebenen Falle erforderlich, die charakteristischen Züge festzustellen, die das Hofs- und Bauerland im livländischen Gouvernement kennzeichnen.

Was versteht man unter dem livländischen Hofsland oder, besser gesagt, unter einem Rittergut? Es ist das keineswegs ein Landstück, das, wie Viele denken, unbedingt einem Edelmann gehören muß. Es ist vielmehr ein solches Land, das gleichviel wem, einem Edelmann,

*) Anmerkung des Uebersetzers. Unter dem Ausdruck „Bauergesinde" wird in den drei baltischen Gouvernements, abweichend vom Sprachgebrauch in Deutschland, nicht das Dienstpersonal eines Bauerwirths, sondern der dem Bauerwirth verpachtete oder als Eigenthum gehörige Bauerhof verstanden.

einem Bauern, einem Kleinbürger gehören kann, das aber nach dem Gesetz (Art. VI und VII der Bauerverordnung von 1860) eine kleinere Wirthschaftseinheit*), als 900 Lofstellen (300 Dessätinen) nicht bilden kann, — ungerechnet Wasser, Sümpfe und andere Impedimente, — von denen wenigstens 300 Lofstellen Ackerland sein müssen; dabei muß zu jedem Rittergut eine entsprechende Menge Bauerland gehören. Kein einziges der bestehenden Rittergüter, so erklärt das Gesetz, darf durch Verkauf oder Theilung soweit zerstückelt werden, daß es kleiner wird, als das oben bezeichnete Minimum, und darum wird jeder Act für ungültig erklärt, der darauf hinzielt, einen beliebigen Theil von einem Rittergute, dessen Flächenausdehnung jenes niedrigste Maß bereits erreicht hat, abzutrennen**). Wie viel Land diese oder jene Person in Livland auch kaufen mag, es berechtigt sie doch nicht zur Vertretung in den örtlichen Landschafts-Institutionen, solange es nicht der vorgeschriebenen Ordnung gemäß den Rittergütern zugezählt ist. Stellt man in derselben Weise die Frage, was ist livländisches Bauerland? so sieht man, daß auch das Bauerland der baltischen Gouvernements keineswegs mit dem Bauerlande der inneren Gouvernements identisch ist. Während in den letzteren das charakteristische Merkmal des Bauerlandes darin besteht, daß es unbedingt dem Bauernstande gehören und in den Bestand des Gemeindebesitzes aufgenommen sein muß, werden die Eigenschaften des Bauerlandes in den baltischen Gouvernements durch § 221 der Bauerverordnung von 1860 dahin bestimmt, daß dieses Land ebenso, wie das Hofsland, unterschiedslos Personen jeden beliebigen Standes gehören kann, wobei jedoch ein Stück dieses Landes, das einer einzigen Person mit vollständigen und unbegrenzten Eigenthumsrechten innerhalb einer und derselben Gutsgemeinde gehört, nicht über einen Haken groß sein darf. Dieses Maß muß sogar in dem Fall aufrecht erhalten werden, wenn der Eigenthümer des Landstückes in derselben Gemeinde durch Erbschaft in den Besitz eines anderen Landstücks gelangt und der ihm in Folge dessen zugehörige gesammte Landbesitz das bezeichnete Maximum überschreitet. In solch einem Fall ist der Eigenthümer verpflichtet, den Ueberschuß, welcher sich über das gesetzlich festgestellte höchste Maß hinaus gebildet hat, im Laufe zweier Jahre zu verkaufen. Andrerseits darf das Bauerland auf Grund des § 114 derselben

*) Хозяйственная единица im Original. (Anm. d. Uebers.)

**) Art. VIII der Bauerverordnung von 1860.

Verordnung in keinem Fall, weder durch Verpachtung noch durch Verkauf in kleinere Landstücke, als solche von 1/8 Haken, zerstückelt werden. Ferner giebt es kein Gesetz, das einer Person irgend eines beliebigen Standes (auch den Edelleuten) verbietet, Bauerland als Eigenthum zu erwerben. Dabei ist jedoch der Käufer, wer er auch sei, verpflichtet, in den Gemeindeverband einzutreten und sich den oben dargelegten für den Landbesitz geltenden Bedingungen zu unterwerfen, ebenso, wie auch der Bauer das Recht besitzt, ein Rittergut zu kaufen, das trotz des Ueberganges ins Eigenthum eines Bauern dieselben Rechte genießt und dieselben Pflichten mit sich bringt, als wenn es einem Edelmanne gehörte.

Aus allem oben Dargelegten ist der Unterschied zwischen der Agrar- und Landschafts-Organisation der baltischen Gouvernements einerseits und der der inneren Gouvernements andererseits nicht schwer zu ersehen. In den inneren Gouvernements bestimmen die Standesrechte des Besitzers den Charakter und die Rechte des ihm gehörenden Landes, sowie das Recht auf die landschaftliche Vertretung. In den baltischen Gouvernements dagegen wurden umgekehrt die Rechte des Besitzers auf diese Vertretung durch den Charakter und die Rechte des ihm gehörigen Grundbesitzes bestimmt. Standesrechte genießt, wenn man sich so ausdrücken darf, hinsichtlich der landschaftlichen Vertretung in Livland nicht der Grundbesitzer, sondern das Land selbst. Der Edelmann, der ein Bauergesinde gekauft hat, wird dadurch Glied der Bauergemeinde. Der Bauer, welcher ein Rittergut gekauft hat, erhält dadurch das Stimmrecht auf demselben Landtage, der als eine Adelsversammlung angesehen wird. So ist im livländischen Gouvernement das Hofsland gewissermaßen die Verkörperung des Princips des Großgrundbesitzes, während das Bauerland die Verkörperung des Princips des Kleingrundbesitzes darstellt. Einen adeligen und einen bäuerlichen Grundbesitz im Sinne der inneren Gouvernements giebt es im baltischen Gebiete nicht, weder nach dem Geiste der örtlichen Agrargesetzgebung, noch nach dem des Landschaftsrechtes. Wenn jedoch in der Praxis der Großgrundbesitz in adelige Hände übergegangen und zu einem adeligen, der Kleingrundbesitz dagegen — zu einem bäuerlichen geworden ist, so muß diese Erscheinung theils durch die Geschichte des Territoriums, theils durch politische, jedenfalls außerhalb der Landschafts-Organisation liegende Ursachen erklärt werden. Solange Livland zu Schweden gehörte, konnte von einer Aneignung des Grund-

besitzes seitens des örtlichen Adels nicht die Rede sein. Ungeachtet der Beständigkeit und Intensität der Bestrebungen des livländischen Adels, von der schwedischen Regierung das Privilegium des ausschließlichen Grundbesitzes in Livland zu erlangen, sind sie doch regelmäßig zurückgewiesen worden und zur Zeit der schwedischen Herrschaft ist nicht nur allen schwedischen Unterthanen ohne Unterschied, sondern auch den rigaschen Bürgern das Recht, unbeanstandet in Livland Güter zu kaufen, eingeräumt gewesen*). Die Beschränkung des Adels in seinen Rechten und Ansprüchen auf den Grundbesitz, die von der schwedischen Regierung während der ganzen Zeit ihrer Verwaltung Livlands systematisch betrieben worden ist, beruhte nicht auf politischen, sondern auf rein socialen Erwägungen. Das bezeugt der Umstand, daß alle diese Maßnahmen sich nicht allein auf den livländischen, sondern in beinahe noch größerem Maße auch auf den schwedischen Adel erstreckten. Schon lange Zeit vor der Unterwerfung Livlands durch die Schweden gab es, außer dem Adelsstande, in Schweden drei Stände: Geistlichkeit, Städter und Bauerschaft, denen es gelang, der inneren Regierungs-Politik eine demokratische Richtung zu geben und dadurch einen bedeutenden Einfluß auf die Regierung zu gewinnen. Unter dem Einfluß dieser demokratischen Ideen begannen seitens der schwedischen Regierung in Schweden schon 1604**) die Vexationen der adeligen Grundbesitzer auf schwedischem Territorium. Erst zu Ende des XVII. Jahrhunderts wurde diese demokratische Richtung***) auch auf die von Schweden unterworfenen Gebiete u. A. auch auf Livland übertragen, wo seit 1681 die allerentschiedensten und in dieser Richtung weitgehendsten Maßnahmen ergriffen wurden. Sie manifestirten sich in der sogenannten Reduction, kraft deren $^5/_6$ des ganzen adeligen Grundbesitzes an die Krone fallen sollten, weil der Adel die betreffenden Güter nicht als Eigenthum, sondern zu Lehen besaß.

Dieses System änderte sich vollständig seit der Unterwerfung Livlands unter die Herrschaft Rußlands, dem demokratische Doctrinen zu

*) Gustav Adolph's Privilegium der Stadt Riga vom 25. September 1621, Punct 26; Königliche Resolution, ertheilt der Stadt Riga am 31. October 1662 Punct 4—6. Andere Resolutionen von demselben Jahr und Datum auf die Petitionspunkte der Ritterschaft, Punct 18.

**) Reichstagsschluß von Norkjöping 1604, Punct 14.

***) Reichstagsschluß zu Stockholm 1681.

jener Zeit vollständig unbekannt waren. Schon von Peter dem Großen wurden dem Adel in seinen oben genannten Bestrebungen einige äußerst wichtige Concessionen gemacht*). Bei jedem Herrscherwechsel erweiterten sich diese Concessionen.

Besonders weitgehende Privilegien erhielt der baltische Adel in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, kurz vor der Ausgabe des ersten Bandes des Provinzialrechts der Ostseegouvernements und gleichzeitig mit der endgiltigen Gestaltung der corporativen Organisation des Stamm- (immatriculirten) Adels**). So erschien das Gesetz, dem zu Folge Rittergüter nicht von Personen nichtadeligen Standes erworben werden konnten. (Art. 1493, II. Th. des Provinzialrechts.) Eine weitere Beschränkung des Rechts, Rittergüter eigenthümlich zu erwerben, bezog sich auf die nichtimmatriculirten Erbadeligen. Nach Art. 876 l. c. waren die indigenen Edelleute befugt, jedes Gut, das von einem in die Local-Matrikel nicht aufgenommenen Edelmanne erworben worden, binnen Jahr und Tag, von dem Tage an gerechnet, wo die gerichtliche Bekanntmachung über den Verkauf desselben erfolgt war, einzulösen. Dieses Gesetz ist erst im J. 1866, also vor weniger als dreißig Jahren, abgeändert worden, wobei auf jenes äußerst bedeutungsvolle Factum hingewiesen werden muß, daß die Abänderung dieses Gesetzes auf Antrag der livländischen Ritterschaft, dem Landtagsschluß vom J. 1866 gemäß, erfolgt ist. Es kann nicht Wunder nehmen, daß der livländische Großgrundbesitz während des Bestehens solcher Gesetze, wie der oben angeführten, zu einem adeligen Grundbesitz wurde, und es erscheint überflüssig diesem Beispiel noch eine Menge anderer Belege für solche Handlungen der Regierung hinzuzufügen, die eine Neigung zur Identificirung des Großgrundbesitzes mit adeligem Grundbesitz verriethen.

---

*) Resolution des Kaisers Peter I. vom 1. Januar 1712. (Vollständige Gesetzessammlung Nr. 2496, Punct 9 und 10).

**) Die weitgehendsten Privilegien hinsichtlich des Grundbesitzes erhielt der baltische Adel auf Grund einer am 20. Juni 1841 Allerhöchst bestätigten Unterlegung der II. Abtheilung der Höchsteigenen Kanzlei Sr. Majestät des Kaisers.

***) Vgl. die Allerhöchsten Befehle vom 18. Februar 1866 (43031), vom 5. November 1866 (43817) und vom 30. Mai 1869 (47152).

IV.

Als weiter sehr bedeutender Vorzug der livländischen Landschafts-Verfassung ist die äußerst eingeschränkte Anwendung des Wahlprincips in der Organisation der Landschafts-Institutionen anzuerkennen. Die Glieder der wichtigsten beschließenden Landschafts-Versammlungen, der Kirchspiels-Convente und der Landtage, nehmen an ihnen nicht auf Grund einer Wahl, sondern auf Grund eines persönlichen Rechtes Theil. Glieder der Kirchspiels-Convente sind alle Besitzer von Rittergütern und alle Gemeindeältesten, Glieder des Landtages alle Besitzer von Rittergütern. Einer solchen Organisation kann man nicht umhin eine entscheidende Bedeutung zuzuschreiben und wesentlich darauf beruht der sehr befriedigende Zustand des landschaftlichen Haushalts im livländischen Gouvernement.

Man begegnet nicht selten der Ansicht, Selbstverwaltung und Verwaltung durch Deputirte und Bevollmächtigte seien dem Wesen nach ein und dasselbe; das läßt sich indessen schwerlich rechtfertigen. Selbstverwaltung und Verwaltung durch Deputirte sind sehr verschieden und bisweilen sogar schwer vereinbare Dinge. Sehr oft schließt das Eine das Andere aus. Wo die allgemeinen Angelegenheiten Deputirten anvertraut sind, da findet sich durchaus nicht immer auch die wirthschaftliche Fürsorge für das Gemeinwohl, so daß folglich das Ziel einer guten Selbstverwaltung auf diesem Wege schwer zu erreichen ist. Mit den Wahlen zu Municipalämtern, namentlich zu gagirten, sind fast immer Streberthum und Intriguen verbunden, auf Grund deren gewöhnlich die allgemeine Gunst, die sogenannte Popularität, erlangt wird. Je mehr ein Mensch werth ist, desto weniger Strebereigenschaften weist er auf. Schwerlich darf man irgend welchen Nutzen von einer Institution erwarten, die eine zu ausgedehnte, nicht durch die äußerste Nothwendigkeit bedingte Entwickelung des Wahlprincips gestattet und zugleich die ebenso ausgedehnte Entwickelung seiner Begleiterscheinung, des Streberthums, zuläßt. Nicht nur die Institution selbst wird in diesem Fall thatsächlich von Grund aus demoralisirt, sie verbreitet auch rings um sich her die Sittenverderbniß. Es ist überhaupt fraglich, ob man solch ein System eine Selbstverwaltung nennen kann, dem nicht Personen, kraft ihres ökonomischen Rechtes, wie in Livland, sondern in ihrer Eigenschaft von Delegirten und Bevollmächtigten als Organe dienen. Ausnahmen von dieser Regel lassen sich wohl nur in einer

besonders entwickelten Gesellschaft erwarten, in der die Gefühle des Patriotismus und der Hingabe an das Allgemeinwohl durch Erziehung und Cultur in hohem Grade entwickelt sind.

Solche Erwägungen lassen die Einschränkung des Wahlprincips in der livländischen Landschafts-Organisation als eine große Wohlthat für das Land und als einen bedeutenden Vorzug erscheinen und es wäre wünschenswerth, diesen Vorzug bei der künftigen Reform der Landschaftsverfassung nach Möglichkeit zu erhalten. Natürlich läßt der große Umfang des Gouvernements eine Durchführung dieses Systems in voller Reinheit nicht zu. Ein Theil der Aemter, besonders der vollziehenden, wird unvermeidlich durch Wahlen zu besetzen sein. Auch heute giebt es in Livland derartige Wahlämter. Es genügt, wenn bei der Durchführung der Landschaftsreform, ähnlich wie auch gegenwärtig in Livland, die Theilnahme an der allgemeinen Verwaltung der Landschaftsangelegenheiten auf Grund persönlichen Rechts als Regel angenommen wird, als Ausnahme aber die Verwaltung durch Wahlbeamte.

V.

Der erwähnte Vorzug der livländischen Landschaftsorganisation wird durch einen weiteren, unmittelbar aus jenem hervorgehenden noch erhöht, nämlich durch die Geltung der Regel, daß die Mehrzahl der Landschaftsorgane keinerlei Gehalt bezieht, sondern dem Lande unentgeltlich dient. Zu geschweigen der Convents- und Landtagsglieder, erhalten weder die Kirchspielsvorsteher eine Gage, noch die Kirchenvorsteher, weder die Glieder der Oberkirchenvorsteherämter, noch die Landräthe, noch auch die Kreisdeputirten, denen der residirende Landrath mitunter sehr complicirte Arbeiten in Landschanftsagelegenheiten aufträgt. So kostet die Landschaftsverwaltung in Livland der Landeskasse keinen Kopeken. Nur die Gouvernements-Landschaftsverwaltung, namentlich der residirende Landrath und seine umfangreiche Kanzelei, in der die Grundbücher, die Steuerlisten, die Wegekarten nebst der Wardirung aller Wege u. s. w. geführt werden, d. h. die ganze überaus complicirte Landschaftsstatistik, ebenso die Verwaltung der Poststationen werden unter Zahlung von Gehältern unterhalten, wobei aber der Unterhalt des residirenden Landraths und seiner Kanzelei nicht der Landes-, sondern der Ritterkasse zur Last fällt. Diese Seite der livländischen Landschaftsverfassung ist ein überaus bedeutender Vorzug der bestehenden

Organisation. Nur das System unentgeltlichen Dienstes in den Landschaftsinstitutionen ermöglicht eine ökonomische Führung des Haushalts. In Livland werden zu thätiger Mitwirkung in den Landesangelegenheiten, besonders in den Kirchspielsinstitutionen, hunderte von Personen herangezogen, die an Ort und Stelle leben und deren Privatinteresse unmittelbar aufs engste mit der Wohlfahrt ihres Kirchspiels verknüpft ist. Die Sache selbst gestaltet sich dabei so, daß jeder von ihnen, auf seinem Gute lebend und die eigene Wirthschaft führend, immer die Möglichkeit hat, einige Stunden wöchentlich dem Landesdienst zu widmen, ohne seine persönlichen Interessen zu schädigen. Bei der großen Anzahl zum Landesdienst herangezogener Personen, bei ihrem regen, durch die Convente gestützten Verkehr unter einander, ergiebt sich eine sehr große Gesammtsumme fruchtbarster Arbeit, die der Landschaft garnichts kostet. In Livland beziehen in der That nur solche an der öffentlichen Verwaltung thätige Personen ein Gehalt, die in Folge der Complicirtheit und der Masse dieser Verwaltungsarbeiten garnicht die Möglichkeit haben, sich außerdem mit ihren eigenen Angelegenheiten zu befassen. Bei einem solchen System beruht der Erfolg in der Arbeit für das Gemeinwohl der Landschaft auf der Anzahl der Mitarbeiter, die das Land selbst aufzubringen im Stande ist (und bei dem hohen Bildungsniveau der livländischen Grundbesitzer ist diese Anzahl sehr groß); die Regierung, die jedem ihrer Beamten eine Gage zahlt, kann auf eine so große Anzahl nicht rechnen, und daher ist jenes System das zweckmäßigste und vielleicht einzig mögliche dort, wo die Landschaftsangelegenheiten correkt verwaltet werden sollen. Bei den ökonomischen Verhältnissen unserer „Semstwos" werden ihre Budgets durch die für den Unterhalt der angemietheten Landschaftsbeamten unvermeidlichen Ausgaben zu sehr belastet. Angewiesen auf die Thätigkeit gewählter und besoldeter Beamten wird die Administration des landschaftlichen Haushalts niemals zu einer wahren Landschaftsverwaltung werden. Lieber organisire man gar keine „Semstwo" als eine mit bureaukratischem Charakter. Sobald erst der Erfolg der Sache nicht in der unmittelbaren Interessengemeinschaft der ausführenden Organe und der Landschaft selbst liegt, sondern in der Höhe der von diesen Organen bezogenen Gehälter, so hat man gar keinen Grund, zu meinen, daß Landschaftsbeamte die Sache nur darum besser führen werden als Kronsbeamte, weil jene ihren Unterhalt aus dem Landschafts-, die

letzteren aus dem Kronssäckel beziehen. Augenscheinlich besteht also der ganze Unterschied zwischen diesen beiden Beamtengattungen nur in der Art ihrer Anstellung. Im vorhergehenden Abschnitt ist gezeigt worden, welch' schädliche Folgen eine ausgedehnte Entwickelung des Wahlprincips unvermeidlich mit sich bringt, namentlich bei besoldeten Aemtern. Und stellt man hier nun die Frage, welche Beamten eine größere Garantie ihrer Zuverlässigkeit bieten, gewählte oder von der Regierung angestellte, — so muß man doch wohl annerkennen, daß unter einer starken, selbständigen und von politischen Parteien unabhängigen Regierung der Vorzug in den meisten Fällen den Regierungsbeamten zu geben sein wird, da sie nur vom Willen der Regierung, nicht von einer ganzen Reihe von Einflüssen abhängen, durch die alle Wahlen bedingt sind. Bei der im livländischen Gouvernement bestehenden Organisation der Landschaftsinstitutionen beruht der Erfolg der Arbeit für das Gemeinwohl der Landschaft nicht auf der Höhe der von den ausführenden Organen bezogenen Gage, sondern auf jener unmittelbaren Verbindung, die zwischen den persönlichen Interessen der Beamten und denen der Landschaft obwaltet. Solch eine Verbindung bietet natürlich unvergleichlich viel mehr Garantien für die Wohlfahrt der Landschaft, als die Höhe des aus der Landschaftskasse gezahlten Gehalts.

VI.

Als letzter und dazu beachtenswerthester Vorzug der livländischen Landschaftsorganisation muß die glückliche Wahl der landschaftlichen territorialen Einheit (das Kirchspiel) angesehen werden. In dieser Wahl besteht der wichtigste Unterschied zwischen der Organisation der livländischen Landschaft und der „Semstwo" der inneren Gouvernements, wo diese Einheit durch den Kreis gebildet wird. In dieser Wahl muß zugleich die wesentlichste Ursache der blühenden Zustände des livländischen Gouvernements in landschaftlicher Beziehung erblickt werden und die sicherste Bürgschaft weiteren Gedeihens in dieser Hinsicht. Alle bereits erwähnten Vorzüge im System der Landschaftsinstitutionen des livländischen Gouvernements stehen in engem Zusammenhang mit dem Umfang der jetzt bestehenden landschaftlichen Einheit. Bei jedem anderen Umfange wären sie kaum zu erreichen.

In den inneren Gouvernements ist der Kreis ganz zufällig zur landschaftlichen Einheit geworden. Zur Zeit der Einführung der Land-

schaftsinstitutionen in Rußland existirten Landschaftsabgaben, aber sie wurden vornehmlich zur Befriedigung solcher Bedürfnisse erhoben, die von der Regierung als staatliche angesehen wurden; in sehr geringem Maße berührten sie die unmittelbaren Bedürfnisse der Bevölkerung. Man organisirte eine Verwaltung auch in Sachen der Landschaftsabgaben vermittelst eines besonderen Organs mit staatlichem Charakter, aber eine Verwaltung des Landschaftshaushalts gab es nicht, weil eben der Landschaftshaushalt selbst nicht vorhanden war. Als nun die Regierung in den sechziger Jahren beschloß, Landschaftsinstitutionen einzuführen und ihnen die Verpflichtung aufzuerlegen, selbst für die Bedürfnisse der Bevölkerung Sorge zu tragen, da fand sich eine fertige landschaftliche Einheit nicht vor und daher war die Regierung genöthigt, sie der vorhandenen administrativen und polizeilichen Einheit anzupassen — dem Kreise, der auf diese Weise eben zufällig die Rolle der landschaftlichen Einheit übernahm.

Im livländischen Gouvernement sehen wir etwas vollständig Anderes. Hier war von jeher das landschaftliche Leben seiner natürlichen Entwickelung überlassen. Hier ist es niemals durch irgend welche äußeren, gewaltsamen Einflüsse und Einmischungen gestört worden. Zugleich fand es, in Folge der oben erwähnten historischen Vorbedingungen, einen überaus günstigen Boden für seine Entwickelung und lange bevor einigermaßen feste administrative und polizeiliche Einheiten ins Leben traten, bildete sich durch die Macht realer Thatsachen die landschaftliche Einheit — das Kirchspiel. Aber auch abgesehen von dieser historischen Erscheinung, von den Entstehungsbedingungen der landschaftlichen Einheiten in Livland, die keine unbedeutende Gewähr für die rationelle Landschaftsorganisation nach Kirchspielen bieten, lassen sich die Vorzüge einer solchen Organisation bei näherer Betrachtung fast aller Einzelheiten in der Thätigkeit ihrer Organe erkennen.

Während die Kirchspielsverwaltung die Competenz in allen Zweigen der Landschaftsverwaltung besitzt, erstreckt sie sich über ein an Umfang nur kleines Territorium (der durchschnittliche Umfang eines Kirchspiels beträgt etwa 30,000 Dessätinen mit etwa 8000 Einwohnern) und steht daher im unmittelbarsten Zusammenhang mit der Bevölkung, deren Bedürfnisse sie kennt und als deren zuverlässigste Vertreter somit die Organe der Kirchspielsverwaltung erscheinen. In den Kirchspielsconventen erhält jedes Conventsglied Einblick in die Beweggründe zur Umlage dieser

oder jener Steuer und kann den Nutzen ermessen, den diese oder jene Ausgabe bringen wird. Jedes Glied einer solchen Versammlung hat die Möglichkeit, mit vollem Bewußtsein und mit voller Sachkenntniß die Frage zu entscheiden, ob die Remonte dieses oder jenes Kirchspielsgebäudes, dieser oder jener Kirchspielsbrücke nöthig ist oder nicht und wie sie vorgenommen werden soll; es hat die Möglichkeit, die Frage der Anstellung einer Hebamme, eines Feldschers, eines Postboten, und überhaupt alle derartigen Kleinigkeiten (intérêts du clocher) zu entscheiden, welche die Interessen der Bevölkerung am tiefsten berühren und die auch thatsächlich das Wesen des landschaftlichen Haushalts bilden. Alle obenerwähnten Umstände, unter denen die Kirchspielsverwaltung ihre Thätigkeit ausübt, begünstigen in der Bevölkerung besonders die Entwickelung der Befähigung zur Selbstbesteuerung, eine Eigenschaft, die man zu den werthvollsten zählen muß und die am schwersten zu erwerben ist. — Nur bei einem so kleinen Umfang der landschaftlichen Einheit sind die Landschaftsinstitutionen an der Befriedigung der Bedürfnisse, die eine Ausgabe verursachen, stark interessirt und nehmen daran wirklichen Antheil. Nur bei einem solchen Umfang der landschaftlichen Einheit erhalten Verordnungen der Landschaftsvertretung in Schul-, Wege-, Medicinal- u. a. Angelegenheiten jene Lebensfähigkeit, die das wirkliche Gedeihen des Landes befördert. Zur Befriedigung der ausschließlich aus Minutien bestehenden landschaftlichen Bedürfnisse werden auf ganz natürliche Weise tausende von Mitarbeitern herangezogen, die diese kleinen, irritirenden, ennuyanten Arbeiten mit dem Interesse und der Anspannung ausführen, welche nur Leuten eigen sind, die selbständig ihre eigenen Angelegenheiten besorgen, die für sich selbst arbeiten. Eben dieser gleichsam ameisenartig fleißigen Arbeit ist die fruchtbare Thätigkeit der Landschafts-Institutionen des livländischen Gouvernements und der befriedigende Zustand vieler Zweige des landschaftlichen Haushalts zuzuschreiben.

Das aber ist in den Gouvernements, die eine Landschaftsorganisation nach Kreisen besitzen, nicht der Fall. Die täglichen Bedürfnisse einer jeden Ortschaft des Kreises können in Folge der Größe einer solchen landschaftlichen Einheit nicht allen Deputirten bekannt sein und es ist ganz natürlich, daß sich diese ihnen gegenüber oft höchst gleichgültig verhalten. Namentlich darf man ein theilnehmendes Verhalten zu diesen Bedürfnissen nicht von Seiten der bäuerlichen Deputirten erwarten.

Obgleich die Bauern sehr wohl im Stande wären, auf einem Gebiete zu wirken, dessen besondere Bedürfnisse sie unmittelbar empfinden, so sind sie doch in Folge ihrer geringen Bildung außer Stande, sich einen richtigen Begriff von den Bedürfnissen einer Oertlichkeit zu bilden, die 60—80 und mehr Werst von ihrem Wohnort entfernt ist, einer Oertlichkeit, mit einem Wort, wo sie nie gewesen sind. In den inneren Gouvernements, wo die Kreislandschaftsinstitutionen ungefähr 30 Jahre bestehen, hat die Organisation nach Kreisen wenig Popularität erlangt. Es sind in unserer Literatur Stimmen laut geworden, wie nothwendig die Einrichtung kleinerer landschaftlicher Einheiten sei, z. B. allständischer Gemeinden, die in Wirklichkeit nichts anderes wären, als das livländische Land-Kirchspiel. Diese Publicationen weisen direct darauf hin, daß dort die landschaftliche Einheit zu groß sei, daß dort die Landesvertreter zu weit entfernt seien von all den kleinen täglichen Vorkommnissen im Leben des Landes. Müssen nicht gerade in diesem Entferntsein und der hieraus resultirenden Unbekanntschaft mit den localen Bedürfnissen der Bevölkerung die Gründe für den oft genug auftauchenden Tadel unserer Landschaftsversammlungen gesucht werden, der darin besteht, daß diese Landschaftsversammlungen sich zuweilen in so eine Art von Plapperparlament umwandeln, wo man, anstatt sich um die Befriedigung directer Lebensbedürfnisse des Landes zu kümmern, verschiedene Fragen erörtert, die gar keine unmittelbare Beziehung zu den Bedürfnissen des Landes haben? Die Unzulänglichkeit der Kreis-Landschaftsinstitutionen zeigte sich noch unlängst bei Gelegenheit der letzten Mißernte, von der die inneren Gouvernements betroffen wurden. Als es darauf ankam, die zahlreiche hungernde Bevölkerung zu ernähren und für die Beschaffung von Vorräthen für sie zu sorgen, machte sich im höchsten Grade die Nothwendigkeit kleiner öconomischer Einheiten geltend, die unmittelbar die Nothstände der Bevölkerung hätten abstellen können.

Dieses Bedürfniß brachte einige Gouvernements zum Bewußtsein, daß im Augenblicke der Noth derartige kleine Einheiten in Gestalt von Gemeindecuratorien improvisirt werden müßten. Zu Curatoren wurden von den Kreislandschaftsversammlungen Deputirte ernannt, oder aber, wenn es sich herausstellte, daß die Zahl der Deputirten der Anzahl der nöthigen Curatoren nicht entsprach, Privatpersonen, zuweilen sogar solche, die persönlich kein Land besaßen, aber nach der Art ihrer Thätigkeit mit dem Bauerstande in Berührung standen, z. B. den

Gutsverwaltern u. s. w. Da es nothwendig war, diese Reorganisation im Drange der Zeit durchzuführen, konnte natürlich die neue Schöpfung nicht völlig gelingen. Nichtsdestoweniger erwies sich die Thätigkeit sogar dieser bei weitem nicht vollkommenen Organe doch als so nützlich, daß sich in einzelnen Gouvernements die Ueberzeugung Bahn brach, diese Curatorien müßten nothwendiger Weise dauernd erhalten bleiben; denn nur derartige kleine wirthschaftliche Einheiten können billig und gut die vielfältigen Zweige des landschaftlichen Haushalts, wie die Volksverpflegung, die Armenpflege, die Gesundheitspflege, Bau und Remonte der Wege u. s. w. verwalten.

Das Vorhandensein der Kirchspielsorganisation im livländischen Gouvernement muß als Grund dafür angesehen werden, daß bei der Befriedigung der landschaftlichen Bedürfnisse in diesem Gouvernement die Naturalabgaben bis heute eine so ausgedehnte Anwendung finden, während sie im landschaftlichen Haushalt der inneren Gouvernements, wo die „Semstwos" größtentheils auf Geldsteuern übergegangen sind, sehr selten vorkommen. Geldsteuern aber sind für ein Land mit äußerst geringem Geldverkehr, wie das hinsichtlich Rußlands zugegeben werden muß, sehr unvortheilhaft. In Livland besteht bis zum heutigen Tage ein großer Theil der Kirchspielsprästanden in Naturalleistungen. Abgesehen von den Wegeprästanden, die an sich schon eine sehr bedeutende wirthschaftliche Leistung darstellen (die Unterhaltung von 11,000 Werst Kunstwegen), — basirt auch die Aufführung und die Unterhaltung der zahlreichen Landesbaulichkeiten, der Pastorate, der Parochialschulen, der Doctorate (Medicinalwesen), der Poststationen u. s. w. zu einem bedeutenden Theil auf Naturalleistungen. Errichtung und Remonte eines großen Theiles dieser Gebäude erfolgt bis zum heutigen Tage, auf Grund des § 519 der Bauerverordnung vom J. 1849 und des § 550 der Bauerverordnung vom J. 1860, denen zu Folge die Gutsbesitzer verpflichtet sind, alles Material zu liefern, die Bauern aber, die Arbeiter zu stellen. So erhält die Landschaft Material und Arbeit zum wahren Preise, der im gegebenen Augenblick thatsächlich im Gouvernement gilt, ohne Commissionsgebühren, Entschädigungen für das Risiko bei der Arbeit u. s. w. zuzahlen zu müssen, was mit der Ausführung ähnlicher Arbeiten für Geld, d. h. mit Hilfe von Unternehmern immer verbunden ist.

Ein Blick auf die Wegeprästanden genügt, um sich von dem ungeheuren Vortheil zu überzeugen, den das System der Naturalleistungen

statt der Geldsteuern mit sich bringt. Zur jährlichen Remonte der 11,000 Werst livländischer Wege, die zwei Mal im Jahre durch Grantschüttungen auf den Damm des Weges ausgeführt wird, sind nach annähernder, allermäßigster Berechnung 380,000 Pferdetage und 660,000 Fußtage erforderlich. Setzt man bei der Umrechnung dieser Leistungen in Geld den Minimalpreis eines Pferdetages auf 60 Kop. an, eines Fußtages auf 30 Kop., so repräsentiren die Kosten, ungerechnet die Brückenreparatur, die ungeheure Summe von ca. 400,000 Rbl., deren Entrichtung in baarem Gelde den Bauern unerschwinglich wäre. In natura werden dagegen die Wegeprästanden verhältnißmäßig leicht erfüllt, weil die Wegereparaturen nach der bestehenden Ordnung in einer Zeit ausgeführt werden, wo die Arbeitspferde der Bauern nichts zu thun haben und der Pferdetag dem Bauern selbst fast nichts kostet.

Dieselbe Erscheinung läßt sich bei der Erfüllung der Baulast, betreffend den Aufbau und die Remonte der Pastorate, Doctorate, Schulen und der zahlreichen anderen Kirchspielsgebäude beobachten. Hier werden diese von den Gutsbesitzern nach ihrem effectiven augenblicklichen Werth gelieferten Materialien zu einer Zeit angeführt, wo die Anfuhr dem Bauern nichts kostet. Sowohl die Arbeit wie das Material erhält die Landschaft auf diese Weise zu ihrem augenblicklichen, auch die Lieferanten durchaus nicht schädigenden Minimalwerth. Die Praxis der Naturalprästanden hat im livländischen Gouvernement so tief Wurzel gefaßt, daß sie, abgesehen von den verschiedenen Bauten, in großem Umfang auch zur Befriedigung anderer Bedürfnisse der Landschaft angewandt werden, z. B. zur Beheizung der Landschaftsbaulichkeiten und sogar zum Unterhalt der Landesbeamteten, z. B. der Pastoren, der Küster, der Parochiallehrer, der Kirchspielsärzte u. s. w. Diese Personen beziehen, außer ihrem Gehalt an Geld, ihren Unterhalt oder, wie man es in Livland nennt, ihr „Deputat" in verschiedenen Vorräthen, wie Korn, Hafer, Heu, Stroh, Holz u. a., wobei das Gehalt in Geld sich proportional zur Menge der gelieferten Vorräthe verringert. Ein Vortheil erwächst daraus sowohl den Beamteten bei der Acquisition dieser nothwendigen Vorräthe, die sie ohnehin zum wirklichen Minimalpreise hätten kaufen müssen, als auch den Steuerpflichtigen, die von der Zahlung baaren Geldes befreit sind und ihre wirthschaftlichen Erzeugnisse zu einem Werthansatz hergeben, der sie

durchaus nicht schädigt. Das System der Naturalprästanden bedeutet somit für den Landschaftshaushalt eine ganz bedeutende Ersparniß.

Es ist leicht sich davon zu überzeugen, daß diese Methode der Besteuerung eine so ausgedehnte Anwendung, wie in Livland, nur bei kleinen landschaftlichen Einheiten finden kann. So ist es z. B. möglich, nach dieser Methode ein Kirchspielspastorat aufzubauen, wenn die Lieferanten des Materials und der Arbeit in geringer Entfernung davon wohnen; schwerlich aber läßt sich diese Methode ohne Verletzung der Gerechtigkeit bei der Vertheilung auf Kreis-Landschaftsbauten anwenden. Die Anfuhr so schwerer Materialien, wie Baumaterialien, und landwirthschaftlicher Vorräthe (Korn, Hafer, Heu, Holz u. a.) ist den Bauern gar nicht lästig, wenn sie innerhalb kleiner Entfernungen erfolgt; sie wird für sie aber unvortheilhaft, wenn diese Materialien auf eine Entfernung von 60—80 Werst zugeführt werden müssen und der Wirth genöthigt ist, Fuhre und Arbeiter auf 2 oder 3 Tage ohne jede Aufsicht von Hause zu schicken.

Die Erfahrung im livländischen Gouvernement hat mehr als einmal die Richtigkeit dieser Anschauung dargethan. Als Beispiel kann unter anderem das Jahr 1892 dienen, als die Choleraepidemie im Gouvernement auftrat und in diesem Anlaß die Frage einer Verstärkung des Instituts der Kirchspielsärzte und -Doctorate anfgeworfen wurde. Ausnahmslos erklärten sich alle Landschaftsorgane für die Erbauung von Doctoraten in Grundlage des § 519 der Bauerverordnung vom J. 1819. Dagegen tritt hinsichtlich der Poststationen, die nicht in jedem Kirchspiel sich finden, sondern sehr ungleichmäßig über die Kirchspiele zerstreut sind, die umgekehrte Erscheinung zu Tage. Hier läßt sich deutlich das Streben beobachten, die von Alters her in natura geleisteten Bau- und Fourageprästanden in Geld abzulösen, was auch aller Wahrscheinlichkeit nach in kürzester Frist geschehen wird. Bei großen landschaftlichen Einheiten ist das System der Naturalprästanden auch schon darum unvortheilhaft, weil ihre Repartition auf sehr große Schwierigkeiten stößt; denn hierbei sind die Entfernung, der Zustand der Wege und andere Factoren in Betracht zu ziehen, für die sich schwer ein Werthmesser finden läßt, wie er für eine gerechte Repartition der Abgaben unter die Steuerpflichtigen eben doch unumgänglich nöthig ist.

Kapitel III.

Nachdem wir im vorhergehenden Kapitel die Vorzüge der bestehenden Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements dargelegt haben, wird es nöthig sein, eine Untersuchung auch ihrer Mängel folgen zu lassen, soweit sie in der Praxis der Gouvernementsverwaltung während der letzten Jahre zu Tage getreten sind, d. h. in der Periode, wo die Verwaltung des baltischen Gebiets radikalen Reformen unterzogen, wo der ungesetzliche Einfluß localer Elemente auf die Verwaltung der Landschaftsangelegenheiten beseitigt und der historisch erwachsenen landschaftlichen Autonomie in diesen Angelegenheiten das Fortbestehen unter schärfster Controle seitens der Regierungsgewalt vorbehalten blieb. Solcher Mängel finden sich auch nicht wenige, darunter so wichtige, daß ihr Vorhandensein fast alle guten Seiten der gegenwärtigen Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements paralysirt, da sie einer weiteren Entwickelung der Landeswohlfahrt unüberwindliche Hindernisse entgegenstellen.

Die kritische Analyse dieser Mängel muß den wesentlichsten Theil der vorliegenden Untersuchung bilden; denn ihre Beseitigung ist in der That die hauptsächliche, ja vielleicht einzige Aufgabe bei der Reform der baltischen Landschaftsorganisation.

Diese Mängel sind folgende:

I.

Das anormale System der Besteuerung des Landes. Die im livländischen Gouvernement auf das Land entfallenden Landschaftsabgaben sind bisher nur vom Culturland erhoben worden, das nach altem schwedischen, nach im XVII. Jahrhundert aufgestellten System taxirt wird. Die Taxation des gesammten Landes ist hier auf eine Einheit zurückgeführt — „den Thaler", d. h. ein Quantum

TRÜ Raamatukogu

Landes, dessen Bearbeitung, nach Abzug des Saatkorns, der Kosten für den Unterhalt der Arbeiter, der öffentlichen Abgaben u. s. w., einen Reingewinn von einer Tonne Roggen*) abwirft. Das Kriterium bei der Taxation des Landes bilden auf diese Weise nur die geologischen Eigenschaften des Landes. Besseres Land, das eine größere Ernte trägt, ist höher, schlechteres — niedriger taxirt. In alten Zeiten, wo es keine Verkehrswege gab, der Kornhandel nicht organisirt war und der Ertrag des Landes unmittelbar zum Unterhalt der Bevölkerung diente, da war dieses System ganz richtig, weil nur die Ertragsfähigkeit des Landes seine Einkünfte und folglich auch seinen Werth bestimmte. In der Gegenwart aber mit ihrer Vervollkommnung der Verkehrswege, dem Bau von Eisenbahnen, der Entwickelung des Kornhandels, hat die Bodenbeschaffenheit bisweilen eine geringere Bedeutung für den Bodenwerth des Landes, als andere Umstände, wie die größere oder geringere Entfernung von den großen Handelscentren, die größere oder geringere Entfernung von einer Eisenbahnstation u. s. w. Früher hatte ein Thaler Landes im ganzen Gouvernement denselben Werth. Heute läßt ein Vergleich der Landpreise leicht erkennen, daß ein Thaler Landes mitunter für 150 Rubel, mitunter aber für 300—400 und sogar für 600 Rubel verkauft wird. Heuschläge und Buschland werden auch nach Thalern taxirt, wobei der Preis des auf ihnen geernteten Heues in den Kornpreis umrechnet wird; dagegen werden Weide, Wald, Fischereien und ähnliche Nutzungen nicht taxirt und können bei dem herrschendem System auch nicht taxirt werden, weil sie kein Pfund Roggen zu produciren im Stande sind. Bei der Unmöglichkeit ihrer Schätzung nach dem in Livland herrschenden Thalersystem werden bis auf den heutigen Tag diese Nutzungen überhaupt nicht taxirt und in Folge dessen mit keinerlei Landesprästanden belastet.

Ebenso lassen sich nach dem bestehenden System auch andere, für den Besitzer mitunter sehr rentable Immobilien nicht taxiren. Ein großer und reicher Betrieb z. B., oder eine Fabrik, oder irgend ein anderes Centrum, um das sich vielleicht eine mehr oder weniger volkreiche Ansiedlung gebildet hat, erhöht zweifellos in bedeutendem Maße die Rentabilität des Landes, auf dem die betr.

*) Nach altem schwedischen Maß war die Tonne Roggen gleich zwei Lof, also annähernd $^2/_3$ Tschetwert Roggen.

Ansiedlung erbaut ist. Indessen zahlt dieses werthvolle Landstück nicht nur keinerlei Abgaben, weil es sich nicht nach Thalern abschätzen läßt, sondern wird im Gegentheil zu einer Quelle der Zerrüttung für die Landeskasse, denn die Zunahme der Bevölkerung an solchen Punkten erfordert von Seiten der Landschaft erhöhte Ausgaben, wie die Anlage neuer Wege, eine intensivere Remonte derselben, eine Verstärkung der Polizei u. s. w. Diese Bemerkung bezieht sich in gleichem Maße auf die städtisch besiedelten Ländereien, für welche die höchsten Pachten gezahlt werden; aber da diese Ländereien gewöhnlich als Bauplätze und nicht als Ackerland verwandt werden, so können auch sie nicht taxirt werden und sind daher von Landschaftsabgaben befreit. Als auffallendstes, ohne Auswahl vielen andern entnommenes Beispiel für die im höchsten Grade ungerechte Befreiung sehr einträglicher Immobilien von den Landesprästanden kann der in ganz Rußland sehr bekannte, im Rigaschen Kreise gelegene sogen. Rigasche Strand dienen, wo jeden Sommer Zehntausende von Sommerfrischlern zusammenströmen. In einer Ausdehnung von etwa 14 Werst längs dem Meeresufer ist der „Strand" dicht mit Villen bebaut, die ihren Besitzern sehr bedeutende Einkünfte abwerfen, da einige Villen 40, 50 und 60 Tausend Rubel werth sind. Nichtsdestoweniger entrichten die Grund- und Hausbesitzer des Rigaschen Strandes der Landeskasse keinen Kopeken. In der Besteuerung der Ländereien tritt daher beim schwedischen Taxationssystem die größte Ungerechtigkeit zu Tage, denn so werthvolle Nutzungen, wie Wälder an flößbaren Flüssen, gelegentliche Ansiedlungen u. s. w. entgehen der Besteuerung und die ganze Last der Landesprästanden trägt ausschließlich das Kulturland. Im livländischen Gouvernement ist folglich nicht sowohl das Land als vielmehr die Landwirthschaft mit Landschaftsabgaben belastet. In einer Provinz, die dem ackerbautreibenden russischen Staate zugehört, muß ein solches System der Besteuerung ausschließlich landwirthschaftlicher Arbeit als ein vollkommen irrationelles und in öconomischer Beziehung höchst unvortheilhaftes bezeichnet werden. Die Widersprüche dieses Steuersystems fallen noch mehr ins Auge, wenn man bedenkt, daß zwar alle Ländereien des livländischen Gouvernements nach schwedischem System taxirt sind, daß aber diese Taxirung zu verschiedenen Zeiten und dabei in langen Zwischenräumen vorgenommen wurde, dergestalt daß einige Güter am Anfang dieses Jahrhunderts zuletzt taxirt worden sind. Im Laufe der Zeit verändern die Nutzungen eines irgend einmal

taxirten Gutes ihr Aussehen, Unland wird beackert und in Kulturland verwandelt und die thatsächliche Thalerzahl des Gutes vermehrt sich beträchtlich im Vergleich zu der in der Landrolle angegebenen. Da aber die Umtaxirung auf Kosten des Besitzers geschieht, da sie überhaupt sehr oft für ihn darin unvortheilhaft ist, daß er mit der Vergrößerung der Thalerzahl auch mehr Landschaftsabgaben zu zahlen hat, so entschließt sich niemand ohne besondere Nöthigung (z. B. beim Verkauf des Gutes oder behufs seiner Verpfändung bei der Credit-Societät) zu einer Umtaxirung seines Landes. Zuglelch existirt kein Gesetz, das den Besitzer verpflichtete, sein Gut in gewissen Zeiträumen umzutaxiren, und daher kommt es fortwährend vor, daß nach ein und derselben Landrolle ein größeres und einträglicheres, jedoch früher taxirtes Gut weniger Thaler enthält, als ein anderes weniger einträgliches, aber später taxirtes Gut. Der Mangel einer obligatorischen periodischen Umtaxirung der Ländereien macht sich besonders empfindlich bei den Kronsgütern geltend, die nur einmal, nämlich im J. 1832, taxirt, seitdem aber kein Mal umtaxirt worden sind. Seit dem J. 1832 sind in der Wirthschaftsführung dieser Güter wesentliche Veränderungen vorsichgegangen und das Wackenbuch eines solchen Gutes vom J. 1832 giebt mitunter gar keinen Begriff vom Umfang des heute dort vorhandenen Kulturlandes; nichtsdestoweniger leisten solche Güter, in Folge der Unmöglichkeit, eine Umtaxirung vorzunehmen, die Landesprästanden nach der Taxation vom J. 1832, während ein bedeutender Theil der übrigen (privaten) Güter nach späteren Katastern aus den Jahren 1878, 1881 und 1891 besteuert werden. Alle Naturalabgaben im Gouvernement werden noch heute nach der Landrolle vom J. 1832 repartirt, und erwägt man, daß ein großer Theil der vom livländischen Gouvernement aufzubringenden Landesprästanden, wie gesagt, in natura erfolgt, so ergiebt sich, daß heute als Hauptgrundlage für die Repartition der Landesprästanden im Gouvernement eine Taxation dient, die vom Anfang unseres Jahrhunderts datirt.

Schließlich ist zu bemerken, daß die Durchführung der Taxation des Landes nach schwedischem System sehr kostspielig ist, denn die Kosten dieser Operation hängen von den jeweilig im Gouvernement verfügbaren Kräften an technisch gebildeten Landmessern ab. Erwägt man, daß diese Taxation gewöhnlich auf 45 bis 60 Kop. pro Dessätine zu

stehen kommt, so muß man sie wohl als die theuerste unter allen existirenden Taxationsmethoden bezeichnen.

II.

Die Ungerechtigkeit im Repartitionssystem der Landesprästanden wird dadurch bedeutend erhöht, daß, in Folge der egoistischen Bestrebungen des Adels (der den Großgrundbesitz inne hatte und dessen Einfluß auf die gesetzgebende Gewalt in früherer Zeit ungemein groß war) die Gleichmäßigkeit in der Repartition der Landesprästanden auf das Hofs- und auf das Bauerland beeinträchtigt wurde, und daß bei ihrer Vertheilung sich das Privilegium herausbildete, kraft dessen ein bedeutender Theil des Grundbesitzes von den Landesprästanden befreit wurde. Dieser zweite Mangel, den man wohl als den allerwesentlichsten bezeichnen darf, wurzelt durchaus nicht im livländischen Landschaftsrecht, auch nicht in der alten Agrargesetzgebung, die scharfen Auges die Erhaltung der Rechte des Bauerstandes überwachte, sondern in zufälligen Ursachen: in der Nachgiebigkeit der Regierung gegenüber dem Druck der örtlichen dominirenden Klassen, und — was die Hauptsache ist — in der unzulänglichen Bekanntschaft der gesetzgebenden Organe mit den örtlichen agraren Lebensbedingungen. Der privilegirte Zustand eines Theils des Grundbesitzes hinsichtlich der Ableistung der Landesprästanden ist in Livland verhältnißmäßig erst sehr spät in die Erscheinung getreten.

Im kurländischen und estländischen Gouvernement, und sogar auf der Insel Oesel, deren Landschaftsinstitutionen in ihren Grundzügen mit denen des livländischen Gouvernements große Aehnlichkeit haben, — gab es und giebt es bis zum heutigen Tage keinen privilegirten Grundbesitz.

Zur Erklärung der Enstehung dieses Privilegiums in Livland müssen wir auf die Geschichte seiner Agrargesetzgebung zurückgreifen. In alten Zeiten existirte keine einigermaßen scharfe Unterscheidung zwischen den Staats-, den Landschafts- und den Gemeindeabgaben. Man faßte sie alle unter der gemeinsamen Bezeichnung „öffentliche*) Abgaben"

*) Nach dem Schema des der Bauerverordnung vom Jahre 1804 beigefügten Wackenbuchs verstand man unter solchen Abgaben: Rekrutenstellung, Kopfsteuer, Wegereparatur, Schießstellung, Arrestantentransport, Lieferung von Materialien und Stellung von Arbeitern zur Aufführung und Remonte der Kirchspiels- und überhaupt der Landesbaulichkeiten, Fourage- und Holzlieferung für die Poststationen, Abgaben zum Besten der Pastoren und Kirchenbeamten der lutherischen Kirche, Abgaben zum Besten des Gemeindeschullehrers und den Unterhalt des Gemeindemagazins. —

zusammen, indem man unter dieser Benennung alle der Bevölkerung durch die Regierungsgewalt, d. h. durch das allgemeine Staatsgesetz oder locale Verordnungen auferlegten Abgaben verstand. Da ursprünglich, noch zur Zeit der schwedischen Herrschaft, die Größe des Bauerlandes eines jeden Guts nach der Zahl der zum Gute gehörigen bäuerlichen Bevölkerung bestimmt wurde, so gab es damals fast gar keine landlosen Bauern, dergestalt, daß es einen Unterschied zwischen der Kopfsteuer und Grundsteuer auch nicht geben konnte. Alle öffentlichen Steuern, sogar diejenigen, die man jetzt Gemeindesteuern zu nennen pflegt, wurden daher thatsächlich dem Grundbesitz auferlegt. Diese Abgaben, die sich auf die Befriedigung der allernothwendigsten Bedürfnisse beschränkten, waren ausschließlich naturale und wurden auf so und so viel Pferde- oder Fußtage, oder auf die Lieferung verschiedener Materialien und landwirthschaftlicher Erzeugnisse berechnet. Oeffentliche Geldsteuern gab es zu der Zeit überhaupt nicht. Bei einem solchen System der Landesbesteuerung konnten die Abgaben ersichtlich nur vom besiedelten, oder mit anderen Worten vom Bauerlande aufgebracht werden. Dagegen konnten die Hofsländereien, da sie unbesiedelt waren und durch Frohnarbeiter oder leibeigene Knechte bearbeitet wurden, keinerlei öffentliche Lasten tragen. Daher wurde der Werth eines Gutes und die Höhe der von ihm gezahlten Steuern ausschließlich nach der Größe des zu ihm gehörenden Bauerlandes bestimmt.

Da sowohl alles Hofs- als auch alles Bauerland dem Gutsbesitzer gehörte (denn die Bauern waren alle leibeigen), so ergab sich das Rittergut, d. h. die Vereinigung der Bauer- und Hofsländereien als Steuereinheit und wird gesetzmäßig noch bis auf den heutigen Tag als solche angesehen*). Unter solchen Verhältnissen lag gar keine Nothwendigkeit einer Regulirung der Steuerrepartition zwischen Hofs- und Bauerland irgend eines Gutes vor. Die Prästanden leistete, streng genommen, der Gutsbesitzer allein, der sowohl alle für dies oder jenes Landesbedürfniß nöthigen Materialien, als auch seine leibeigenen Arbeiter stellte. Zum Schutze der Bauern gegen übermäßige Vexationen von Seiten des Gutsbesitzers wurden zur Zeit der schwedischen Herrschaft die sogenannten Wackenbücher eingeführt, welche die Pacht für das Land fixirten. Der vom Gesinde zu leistende Gehorch oder die Pacht

*) Siehe § 51 der Bauerverordnung vom J. 1860.

waren darnach um so geringer, je mehr Arbeitstage zur Leistung der öffentlichen Prästanden von dem Bauern gefordert wurden. Die Principien der durch die schwedische Regierung begründeten Agrarverfassung Livlands erhielten ihre endgiltige Ausgestaltung in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts, durch die Bauerverordnung vom J. 1804, wobei fast alle Rittergüter des livländischen Gouvernements durch eine besondere Meßrevisionskommission regulirt und für jedes Gut Wackenbücher*) eingerichtet wurden.

*) Die den Schutz der Bauern gegen Willküracte der Gutsbesitzer bezweckende Einführung der Wackenbücher muß als höchst rationelle, von größter Rechtlichkeit und tiefer Sachkenntniß erfüllte Regierungsmaßregel anerkannt werden. Die durch die Bauerverordnung vom J. 1804 eingeführten Wackenbücher waren nichts anderes, als Bücher, die so zu sagen die wirthschaftliche Balance jedes Bauerhofes zur Anschauung brachten. Auf dem linken Blatte dieses Buches (die Abtheilung: „Credit") stand eine genaue Beschreibung des Landes eines jeden Gesindes nebst einer Taxation desselben nach Thalern und Groschen. Z. B. das Gesinde NN umfaßt: so und soviel Lofstellen Gartenland im Werthe von 00 Thl. 00 Gr.; so und soviel Lofstellen Ackerland von der und der Klasse im Werthe von 00 Thl. 00 Gr.; so und soviel Lofstellen Heuschlag im Werthe von 00 Thl. 00 Gr. u. s. w. — endlich werden alle Nutzungen des Gesindes benannt. Auf dem rechten Blatte (Abtheilung: „Debet") war ebenso eine genaue Beschreibung aller vom Pächter zu prästirenden Abgaben eingetragen. Da die Abgaben damals ausschließlich Naturalleistungen waren, so war durch das Gesetz nicht nur die Taxation des Arbeits- (Pferde- und Fuß-) Tages nach Thalern und Groschen (mit anderen Worten — nach den Kornpreisen) bestimmt, sondern auch ausnahmslos aller landwirthschaftlichen Vorräthe und Bedarfsartikel, die vom Pächter erhoben wurden, wie: Korn verschiedener Gattung, Flachs, Hanf, Stricke, Gänse, Hühner, Fische u. a. So wurde also in der Abtheilung „Debet" verzeichnet: „Für die Nutznießung des Hofes NN. ist der Pächter verpflichtet jährlich zu leisten: so und so viel oder zu dem und dem Termine jährliche Arbeits- (Pferde- oder Fuß-) Tage im Werthe von 00 Thl. 00 Gr., so und so viel Tschetwert Roggen oder Hafer oder irgend ein anderes Korn, oder so und so viel Pud Stroh, Flachs u. s. w. im Werthe von 00 Thl., 00 Gr., so und so viel Stück Hühner oder Keuchel oder Fische u. s. w. im Werthe von 00 Thl., 00 Gr. u. s. w. Kurz, es wurde ohne Ausnahme alles, was der Bauer nach Uebereinkunft mit dem Gutsbesitzer für das gepachtete Land zu leisten verpflichtet war, mit Einschluß der öffentlichen Abgaben in diesem Verzeichniß vermerkt. Da in vielen Fällen eine genaue Aufzählung und Taxation der letzteren mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft war, so war in den alten Wackenbüchern als Regel angenommen: von allen dem Gutsbesitzer für das Land entrichteten Abgaben als Entgelt für die Leistung der öffentlichen Prästanden einen bestimmten Procentsatz (gewöhnlich 8%) abzustreichen. Darauf wurde unter diese Katastrirung die Summe gezogen in Thalern und Groschen. Die Summe an Thalern und Groschen im „Credit" mußte der des „Debet" gleich sein. So konnte der Guts-

Die im J. 1819 erfolgte Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft änderte wenig an der Lage der Dinge, denn die Bauern wurden ohne Land befreit. Die landschaftliche Steuereinheit blieb nach wie vor das Rittergut mit seinem Hofs- und Bauerlande. Nach wie vor wurden die auf das Gut entfallenden Landesprästanden von den Bauern für das von den Gutsbesitzern gepachtete Land (Geldpacht oder Pacht gegen Stückarbeit) geleistet, nur mit dem Unterschiede, daß von nun an das Maß dieser Leistungen nicht mehr gesetzlich fixirt wurde. Nach wie vor endlich dienten die Größe des Bauerlandes, oder, richtiger gesagt, die Kopfzahl der auf einem Gut vorhandenen Bevölkerung als Maßstab für die Steuerfähigkeit des ganzen Gutes. Als man aber, behufs Herstellung der Gleichmäßigkeit in der Repartition der Landesprästanden auf die Güter des Gouvernements, im J. 1819 eine allgemeine Vermessung der Güter in Angriff nahm, wurden blos die Bauerländereien einer Vermessung und Taxation unterworfen. Die erste auf Grund dieser Arbeiten zusammengestellte, erst im J. 1832*) publicirte Landrolle umfaßt blos die Taxation des Bauerlandes. Die Abschätzung des Hoflandes aber und seine Aufnahme in die Landrolle erwies sich als überflüssig, da es nicht besiedelt war und, nach der Art der damals üblichen Landesprästanden, diese auch nicht leisten konnte.

Durch die im J. 1849 publicirte neue Bauerverordnung wurde die Demarkationslinie zwischen dem Hofs- und Bauerlande, die in der Verordnung des Jahres 1819 aufgehoben worden war, wiederhergestellt. Hierdurch wurde das Eigenthumsrecht des Gutsbesitzers an dem Bauerlande fast nach denselben Principien beschränkt, denen in dieser Beziehung die schwedische Bauerverordnung und die Verordnung vom J. 1804**) huldigten. Bei der Beschränkung der gutsherrlichen Rechte

---

besitzer dem Bauern keinerlei übermäßige Abgaben auferlegen. Späterhin, als mit der Publication der Bauerverordnungen von 1819, 1849 und 1860 die Bestimmung der Höhe der Pachten freier Vereinbarung zwischen Gutsbesitzer und Pächter überlassen wurde, fiel die zweite Abtheilung (Debet) des Wackenbuches natürlich fort. Daher enthalten die heutigen Wackenbücher nur eine Beschreibung der Nutzungen jedes Bauergesindes mit einer Taxation derselben nach Thalern und Groschen.

*) Die Landrolle v. J. 1832 bildet bis zum heutigen Tage die Grundlage für die Repartition aller Landesprästanden in natura auf die Güter, wie z. B. der Schießstellung, der Wege- und Poststrästanden u. s. w.

**) Diese in der Anmerkung zu Seite 23 erläuterte Beschränkung besteht darin, daß der Gutsbesitzer das Recht verlor, dieses Land anders als durch Verkauf

am Bauerlande, bei dem, auf Grund der neuen Verordnung angebahnten Beginn der Verkaufsoperationen und der vollständigem Liquidirung der Beziehungenzwischen den Bauern und dem Gutsbesitzer, bei der Wiederherstellung des Bauerlandes, als eines bestimmten Landcomplexes, dessen Umfang von nun an in keiner Weise verringert werden durfte, erschien es geboten, endlich die Frage der Vertheilung der auf jedes Gut entfallenden Abgaben unter dessen Hofsland und Bauerland zu regeln, — eine Frage von eminenter Wichtigkeit, weil von ihrer Lösung die wirthschaftliche Entwickelung des Klein- und Großgrundbesitzes der Provinz abhing. Diese Frage wurde durch die Bauerverordnung des J. 1849 entschieden, aber bedauerticher Weise — mit einer offenbaren Verletzung der Gerechtigkeit. Ausgehend von der Praxis in der vorhergehenden Zeit, wo die Landesprästanden aus den oben dargelegten Ursachen von dem Bauerlande aufgebracht wurden, theilte die Bauerverordnung vom J. 1849 alles Land in zwei Kategorien: steuerpflichtiges und steuerfreies. Auf Grund des § 119 ist das steuerfreie Land (alles Hofsland mit Ausnahme der Quote), unabhänging von der Person des Besitzers, in jedem Fall und für immer von Abgaben jeglicher Art befreit*). Dagegen unterliegt das steuerpflichtige Land ein für alle Mal der Besteuerung. So lange das steuerpflichtige Land ebenso wie das steuerfreie dem Gutsbesitzer gehörte und der landpachtende Bauer wußte, mit welchen Landesprästanden sein Land belastet war, und folglich sein Pachtangebot im Verhältniß zu den auf dem Pachtlande ruhenden Lasten machen konnte, — wurde die Gerechtigkeit durch eine solche Vertheilung nicht verletzt. Ungerecht aber wurde die Vertheilung im höchsten Grade mit dem Moment, wo der Bauerlandverkauf einen größern Umfang annahm und ein bedeutender Theil des Bauerlandes der Privatgüter in die Hände von Bauern überging. Indem der Gutsbesitzer dem Bauern ausschließlich

---

oder Verarrendirung an eine Person bäuerlichen Standes zu nutzen (§ 101 der Bauerverordnung v. J. 1860).

*) Dieser Paragraph wurde in der Bauerverordnung vom J. 1860 (§§ 93 und 94) wiederholt und durch den § 49 ergänzt und dahin interpretirt, daß als öffentliche Abgaben, mit denen das steuerpflichtige Land belastet wird, alle Abgaben anzusehen seien, die dem allgemeinen Reichsgesetze gemäß auf Anordnung der Regierung auferlegt waren und folglich, nach dem genauen Sinn des Gesetzes, auch in Zukunft unter dem Namen landschaftliche Abgaben dem Gouvernement aufzuerlegen sind.

steuerpflichtiges Land verkaufte, verkaufte er so zu sagen auch die Verpflichtung, die Abgaben zu prästiren, die gesetzlich auf dem ganzen Gute lasteten, und zwar nicht nur solche, die zur Zeit des Verkaufs bestanden, sondern auch solche, die in Zukunft durch Anordnungen der Regierung dem Lande auferlegt werden konnten. Der in seinen Händen verbleibende, aus Hofsland bestehende Theil des Gutes wurde darnach für immer von Landesprästanden jeglicher Art befreit. Es wurde somit das Bauerland aus dem Maßstabe für die Belastung eines Gutes mit Abgaben, wie das die historische Entwickelung der Agrargesetzgebung festgestellt hatte, zum Object der Belastung. Die Befreiung des Großgrundbesitzes von der Pflicht, die Landschaftsausgaben mit zu bestreiten, und die Uebertragung dieser Belastung auf den Kleingrundbesitz, so unbillig sie auch war, bot im Uebrigen keine praktischen Schwierigkeiten, so lange noch wenig Bauerland verkauft und auch das Landschaftsbudget selbst äußerst beschränkt war, zumal ein großer Theil der Landschaftsbedürfnisse, wie im I. Kapitel dargelegt ist, nicht für Rechnung der Gouvernements-Landschaftsabgaben, sondern der Kirchspielsmittel befriedigt wurde. Als aber die Bauern einen großen Theil des Bauerlandes gekauft hatten und die Regierung, besonders seit Beginn der achtziger Jahre, der Landschaft viele Ausgaben auferlegte, die bis dahin der Kronscasse oblagen, als man die Reform der Gerichts-, Bauer- und Polizeibehörden in Angriff nahm und damit die Nothwendigkeit neuer und sehr beträchtlicher Ausgaben von Seiten der Landschaft für den Unterhalt dieser theuren Institutionen gegeben war, da trat auch die völlige Unzulänglichkeit der geltenden Gesetzgebung und der durch sie erfolgten Sanctionirung einer privilegirten Stellung des Hofslandes an den Tag. Indem die Regierung die Landschaftsmittel zu neuen und, wie gesagt, sehr bedeutenden Ausgaben heranzog, war sie, wenig bekannt mit der Agrargesetzgebung des Landes, der Meinung, das ganze Gouvernement würde diese Ausgaben bestreiten. In Wirklichkeit aber traf sie nur das Bauerland, dessen Umfang ungefähr 1/3 des gesammten Flächeninhalts des Landes ausmacht.

Diese schwierige Lage veranlaßte den livländischen Gouverneuren, dem im J. 1889 zusammentretenden Landtag die Frage zur Berathung vorzulegen: ob der Landtag es nicht für möglich erachte, Angesichts der bedrängten Lage des Gouvernements, auf das dem Hofslande gesetzlich eingeräumte Privilegium zu verzichten und bei der Repartition

der Landessteuern das Hofsland mit Gouvernements-Landschaftsabgaben auf derselben Grundlage zu belasten, wie das Bauerland, d. h. nach dem Thalerwerth des Landes dieser und jener Kategorie. Dieser Antrag wurde vom Landtag mit großer Sympathie aufgenommen und dementsprechend auch ein von der Gouvernements-Regierung bestätigter Beschluß*) gefaßt, so daß seit dem J. 1890 das Hofsland mit landschaftlichen Geldabgaben auf derselben Grundlage wie das Bauerland belastet wird, d. h. im Verhältniß zu seinem Thalerwerth.

Das Privilegium der Befreiung des Hofslandes von der Belastung mit Gouvernements-Landschaftsabgaben hat sich nie auf die Kirchspielsabgaben erstreckt, die der Bevölkerung nicht auf Anordnung der Gouvernements-Regierung, sondern auf Beschluß der örtlichen Landschaftsinstitutionen auferlegt werden. Die Vertheilung dieser letzteren Abgaben auf das Hofs- und Bauerland erfolgte seit der Befreiung der Bauern von der Leibeigenschaft auf völlig anderen Grundlagen. Erst durch die Bauerverordnung vom J. 1819**) sanctionirt, erfolgte diese Repartition seit jeher nach dem alten Princip, wonach die Höfe alles Material mit Ausnahme von Stroh zu liefern, die Bauern aber alles Material anzuführen, Stroh zu liefern und Arbeiter zu stellen verpflichtet waren. Was die bei der Erfüllung der Landesprästanden entstehenden Geldausgaben betraf, so mußten sie in zwei Theile getheilt werden, wovon die eine Hälfte die Höfe im Verhältniß zur Hakenzahl***) des steuerpflichtigen Landes, die andere Hälfte die Bauern zu zahlen hatten. Da aber die Bauern damals kein Land eigenthümlich besaßen, ja auch das Bauerland im strengen Sinne des Worts zu existiren aufgehört hatte, — denn nach der Bauerverordnung vom J. 1819 konnte der Gutsbesitzer es nach Belieben nutzen und sogar das ganze zum Hofe ziehen — so wurde der auf die Bauern entfallende Theil der Kirchspiels-Geldabgaben unter die Güter des Kirchspiels im Verhältniß zur Anzahl der Revisionsseelen jeden Gutes repartirt. Die Uebertragung der (landschaftlichen) Kirchspiels-Abgaben auf die Revisionsseelen bot keine besonderen praktischen Schwierigkeiten dar, so lange, wie gesagt, fast alle Bauern Land inne hatten und eine Revisionsseele ein bestimmtes Bauergesinde repräs-

*) Landtagsschluß vom 23. October 1889.

**) Siehe § 519 der Bauerverordnung vom J. 1819.

***) Ein livländischer Haken umfaßt 80 Thaler Land.

sentirte. Als die Bevölkerungszahl zunahm und in Folge der durch das Gesetz geförderten Untheilbarkeit der Bauergesinde eine zahlreiche Classe landloser Bauern entstand, traten sehr viele Unregelmäßigkeiten in der Belastung der Bauern mit Kirchspielsabgaben hervor. Die Repartition dieser, wie auch aller übrigen Abgaben ist vom Gesetz den Gemeinden übertragen und competirt dem Gemeindeausschuß. So legte der Ausschuß in einer Gemeinde nach altem Brauch vollkommen richtig diese Abgaben allein den Gesindewirthen auf, während in einer anderen Gemeinde umgekehrt die Kirchspiels-Geldabgaben in die allgemeine Gemeinderepartition einbezogen und auf alle Steuerpflichtigen der Gemeinde, einschließlich der landlosen Bauern, vertheilt wurden. Eine so ungerechte Belastung der landlosen Bauern mit landschaftlichen Abgaben lenkte die Aufmerksamkeit der Gouvernementsobrigkeit auf sich und es wurde daher im Jahre 1891 der Befehl*) erlassen, aus den Gemeinderepartitionen alle Abgaben auszuschließen, die den Gemeinden auf Beschluß der Kirchspielsconvente auferlegt werden, und diese Abgaben, die ihrem Wesen nach Landschaftsabgaben sind, nur vom Lande zu erheben. So werden gegenwärtig die Kirchspielsabgaben lediglich unter die Gesindewirthe im Verhältniß zur Größe [zur Thalerzahl**)] der ihnen pacht- oder eigenthumsweise gehörenden Ländereien repartirt, während die landlosen Bauern von diesen Abgaben befreit sind.

Die obenerwähnte Repartitionsmethode der Kirchspielsgeldabgaben — wobei die eine Hälfte der Ausgaben den Gütern, die andere den Gemeinden zur Last fiel — ist nach dem genauen Sinn der Bauerverordnung vom J. 1819 ausschließlich zur Errichtung und Remonte von Kirchenbauten, der einzigen damals vorhandenen Kirchspielsprästanden bestimmt. Im Laufe der Zeit stellten sich jedoch in den Kirchspielen auch anderweitige Bedürfnisse heraus, unter Anderem auch solche, die, ohne unter den Begriff Bauten zu fallen, nur durch Erhebung von Geldabgaben befriedigt werden konnten, wie z. B. der Unterhalt der Parochiallehrer, die Versicherung der Gebäude u. s. w. Da kein specielles Gesetz die Repartitionsmethode dieser Abgaben regelte, so entstand die Praxis, auch diese Abgaben in derselben, obenerwähnten Weise zu

*) Patente der livl.-Gouv.-Reg. vom J. 1891, Nr. 117 und 158.

**) Auf den Kronsgütern — im Verhältniß zur Höhe des von den Bauern gezahlten Kaufschillings.

erheben. In der Bauerverordnung vom J. 1849 wurde die Frage hinsichtlich der Ausführung der landschaftlichen, oder wie sie damals genannt wurden, der öffentlichen Bauten von neuem angeregt; § 599 bestimmte, daß die erwähnte durch § 519 der Bauerverordnung vom J. 1819 festgesetzten Repartitionsmethode sich nur auf Kirchenbauten zu beziehen habe. Was aber die übrigen öffentlichen Bauten betrifft, so sollten die zu ihrer Aufführung und Remonte nöthigen Baarausgaben vom Hofslande allein getragen werden. Dieser Paragraph, der die Steuerlast des Kleingrundbesitzers bedeutend verringert, fand in fast derselben Fassung auch in der Bauerverordnung vom J. 1860*) Aufnahme.

Aus Obigem erhellt, daß hinsichtlich der Repartition der Landes-Prästanden in Geld auf die Groß- und Kleingrundbesitzer im Livländischen Gouvernement augenblicklich zwei verschiedene Methoden bestehen: Die Gouvernements-Prästanden werden im Verhältniß zum Thalerwerth des Hofs- und Bauerlandes repartirt; die Kirchspiels-Prästanden dagegen werden in zweifacher Weise, je nach der Eigenschaft der Ausgaben erfüllt. In einigen Fällen werden die Abgaben zur Hälfte getheilt, wobei die Gemeinden die eine, die Güter die andere Hälfte zahlen; in anderen Fällen trägt das Hofsland allein alle Baarausgaben.

Durch die obenerwähnte (pag. 55 f.) Maßnahme, die das Privilegium der Befreiung des Hofslandes von der Belastung mit Gouvernements-Geldabgaben beseitigte, wird die Ungerechtigkeit des Systems der Landschaftsbesteuerung, wie es von den örtlichen Bauerverordnungen statuirt ist, in bedeutendem Maße ausgeglichen. Nichtsdestoweniger ist die gehörige Gleichmäßigkeit in der Vertheilung der Gouvernementsprästanden auf Hofs- und Bauerland auch bis heute noch nicht vorhanden.

Die im Vorhergehendem dargelegte Unzulänglichkeit des Landschafts-Besteuerungssystems (nach dem Thalerwerth) äußert sich in der Be-

*) Siehe § 550 der B.-V. vom J. 1860. Durch Patent der Gouvernements-Regierung vom 11. Dec. 1870 sub. № 138 wird auseinandergesetzt, daß die Verordnungen über die Ableistung der Bauprästanden, die sich in diesem Paragraph über Aufführung und Remonte der Kirchspielsbauten befinden, sich auch auf die Kirchenbauten erstrecken. Diese Erklärung widerspricht aber so sehr dem genauen Sinn des § 550, daß man nicht umhin kann, die Gesetzlichkeit dieses Befehles für höchst zweifelhaft zu halten. Dieser Widerspruch des Patents der Gouvernements-Regierung mit dem unabänderlichen Gesetze bereitet der Gouvernements-Regierung ganz bedeutende Schwierigkeiten bei der Bestätigung der Kirchspielsrepartitionen.

laſtung des Bauerlandes viel empfindlicher, als in der des Hofslandes. Das Bauerland, das äußerſt wenig Weideland und faſt gar keinen Wald beſitzt, beſteht zum größten Theil nur aus Ackerland. Faſt das geſammte Land iſt nach dem Thalerwerth geſchätzt und zahlt ſomit faſt in ſeiner geſammten Ausdehnung die Steuern. Dagegen umfaßt das Hofsland eine ſehr große Menge nicht abgeſchätzter obwohl einträglicher Partieen, die keiner Steuer unterliegen. Das Reſultat iſt, daß das Bauerland der Privat- und Patrimonialgüter und der Paſtorate des livländiſchen Feſtlandes, das 1,145,601 Deſſätinen umfaßt, auf 513,419 Thaler, das Hofsland dagegen mit 1,587,587 Deſſätinen nur auf 320,412 Thaler geſchätzt iſt*).

Endlich iſt durch den Landtagsſchluß vom J. 1889 das Privilegium des Hofslandes nur hinſichtlich der Befreiung von Geldabgaben aufgehoben worden. Indeſſen exiſtiren in Livland, wie geſagt, in bedeutendem Umfang Naturalleiſtungen, von denen die Wegepräſtanden, die Remonte der 11,000 Werſt von der Landſchaft erhaltener Kunſtwege, für die bäuerliche Bevölkerung wohl die beſchwerlichſten ſind. Dieſe Präſtanden laſten vornehmlich auf dem Bauerland**). Sind aber einmal Hofs- und Bauerland, wenigſtens principiell, hinſichtlich der Geldabgaben einander gleichgeſtellt, ſo iſt kein Grund vorhanden, ſie nicht auch hinſichtlich der Wegepräſtanden gleichzuſtellen***). Um gerecht zu ſein, muß hinzugefügt werden, daß die livländiſche Ritterſchaft einer ſolchen ausgleichenden Vertheilung der Präſtanden keine Hinderniſſe in den Weg

*) In der angegebenen Deſſätinenzahl ſind die 422,124 Deſſ. umfaſſenden Kronsgüter nicht mit inbegriffen. Die im Text angeführte Thalerzahl iſt der Landrolle vom J. 1891 entnommen.

**) Das Hofsland participirt daran nur in ſoweit, als die Lieferung von Materialen zum Brückenbau in Frage kommt. Der Werth dieſer Materialien kann natürlich lange nicht mit dem Werth der Arbeitstage, welche die Bauern zur Ausbeſſerung der Wege und Brücken verwenden, verglichen werden.

***) Die Schießſtellung iſt durch den Landtagsſchluß vom J. 1888 (Cirkulärvorſchrift des livländiſchen Gouverneuren vom 9. December 1888 sub Nr. 7567) jetzt in Geld abgelöſt und in die Zahl der Gouvernements-Landſchaftsabgaben aufgenommen, folglich auch dem Hofslande aufgelegt worden. Die Poſtfourageprăſtanden werden jetzt in Geld abgelöſt, wobei die Abſicht beſteht, in allerkürzeſter Friſt auch das Hofsland auf den allgemeinen Grundlagen daran participiren zu laſſen. Die Poſtirungspräſtanden ſind ebenfalls zu einem bedeutenden Theil in Geld abgelöſt und nach der, bei der Vertheilung der Kirchſpielsabgaben angewandten Methode, auf das Hofs- und Bauerland vertheilt worden.

legte und falls der Gouverneur beim Landtage den Antrag stellte, die Wegepräſtanden gleichmäßig auf das Hofs- und Bauerland zu vertheilen, wie es mit den Geldſteuern geſchehen iſt, ſo würde der Landtag zweifelsohne dieſem Antrage entſprechen und ſeine Zuſtimmung geben. Die Hinderniſſe, eine ſolche Umtheilung Seitens der Regierung in Angriff zu nehmen, beſtanden eben wieder in ihrer Unbekanntſchaft mit der livländiſchen agraren und landſchaftlichen Geſetzgebung und in der Uebertragung ihrer Anſchauungen über die Lebensbedingungen der inneren Gouvernements, die doch in Livland völlig fremd ſind, auch auf dieſes Gouvernement. Wenn man von den Naturalpräſtanden des livländiſchen Gouvernements ſpricht, ſo legt man dieſem Ausdruck gewöhnlich dieſelbe Bedeutung bei, die ſie in den innern Gouvernements hat; indeſſen ſtimmen dieſe beiden Begriffe ſehr wenig überein. Im Sinne des Reichsgeſetzes über die Landſchaftspräſtanden*) bezeichnet man mit dem Ausdruck Naturalpräſtanden eine in natura gleichzeitig oder der Reihenfolge nach oder in einer anderen dazu feſtgeſetzten Ordnung zu erfüllende Leiſtung. Naturalpräſtanden ſind demnach Leiſtungen, die in perſönlicher Arbeit beſtehen, ſie erinnern an die Frohne, die von der Bevölkerung zur Befriedigung der öffentlichen Bedürfniſſe geleiſtet wurde. Iſt z. B. ein Weg zu repariren — ſo beordert die Polizei Arbeiter aus einer Gemeinde, wobei ſie nöthigen Falls Gewaltmittel anwendet, um die Arbeiter herbeizuſchaffen und ſie zur Arbeit zu zwingen. Die privilegirten Claſſen (der Adel) ſind nach ihren Standesrechten von dieſer Arbeitsſtellung, von dieſer perſönlichen zwangsweiſe auferlegten Arbeit befreit, und es iſt daher natürlich, daß dieſe ganze Arbeit, die ganze Laſt der Naturalpräſtanden der bäuerlichen Bevölkerung zufällt. In Livland tritt uns etwas ganz anderes entgegen. Zwar ſind auch hier die Anfänge der Naturalpräſtanden in der bäuerlichen zwangsweiſe auferlegten Arbeit zu ſuchen, da aber die Befreiung der Bauern von der Leibeigenſchaft hier viel früher als in den inneren Gouvernements ſtattfand, ſo iſt der Zuſammenhang zwiſchen den Standesrechten der Grundbeſitzer und ihrer Verpflichtung, die Naturalpräſtanden zu leiſten, in Livland ſchon längſt verſchwunden. Ebenſo bedeutungslos, wie die Standesrechte der Grundbeſitzer in Bezug auf die

*) Siehe Th. IV des Cod. d. Geſ. vom J. 1857 Art. 2 (Reglement über die Landespräſtanden).

Rechte des Grundbesitzes (Repräsentation) sind, was wir bereits oben dargelegt haben, ebenso bedeutungslos sind ihre Standesrechte in Bezug auf die Pflichten des Grundbesitzes (Prästanden). Nicht der Stand des Grundbesitzers giebt ihm das Recht der Vertretung seines Grundbesitzes und legt ihm Verpflichtungen desselben auf, sondern umgekehrt; der Grundbesitz, als solcher, gewährt dem Besitzer Rechte und legt ihm Verpflichtungen auf. Die Bauern in Livland erfüllen die Naturalprästanden nicht deswegen, weil sie Bauern sind, sondern weil sie Bauerland besitzen (Kleingrundbesitz). Die Edelleute sind von diesen Prästanden befreit, nicht weil sie Edelleute sind, sondern weil sie Rittergüter besitzen (Großgrundbesitz). Der Bauer, der ein Rittergut erwirbt, wie das bisweilen vorkommt, wird eben dadurch von Naturalleistungen befreit. Der Edelmann, der ein Bauergesinde erwirbt, wie das sehr häufig vorkommt, nimmt eben dadurch die Naturalprästanden auf sich. Ein großer Theil des sogenannten Quoten- (steuerpflichtigen) Landes gehört auch jetzt dem Adel, aber dadurch wird das Quotenland nicht von der Erfüllung der Naturalprästanden befreit, welche die adligen Gutsbesitzer seit dem Jahre 1849 bis jetzt auf denselben Grundlagen wie die Bauern erfüllen. Zudem ist der Zusammenhang zwischen den Begriffen der Frohne und der Naturalleistung in Livland so sehr geschwunden, daß hier von einer Erfüllung der Prästanden zwangsweise, wie sie in den inneren Provinzen stattfindet, auch nicht die Rede sein kann. Erfüllte irgend eine Gemeinde ihren Antheil an den Wegeprästanden, bestehend in der Ausbesserung der dem Gebiete zugetheilten Wegestrecken, nicht, so konnte der Kreischef oder der frühere Ordnungsrichter, welcher für die gute Instandhaltung der Wege verantwortlich ist, es sich auch nicht einfallen lassen, die Gemeinde zwangsweise zur Ausbesserung dieser Theilstrecken aufzubieten. Die Polizei beschränkt sich darauf, den Gemeindeältesten daran zu erinnern, daß er die Bauern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anhalte, sie legt dem Gemeindeältesten Geldstrafen auf (in Kurland hatte die Polizei bis vor Kurzem das Recht, den säumigen Bauern Geldstrafen aufzuerlegen) und im äußersten Falle wird die Remonte des Weges auf Kosten des Schuldigen ausgeführt*).

Dergleichen Zwangsmaßregeln werden bis heute unterschiedslos

*) Patent der livl. Gouv.-Reg. Nr. 115 vom J. 1867 § 412 der Bauerverordnung vom J. 1860.

gegenüber allen Besitzern steuerpflichtigen Landes angewandt, mag letzteres nun einem Bauern oder einem Edelmann gehören, und der livländische Adel fühlt sich dadurch durchaus nicht in seinen Standesrechten beeinträchtigt.

Wenn man nach dieser Auseinandersetzung die Frage stellen wollte: liegt irgend ein Grund vor, das Hofsland von der Leistung der Naturalprästanden zu befreien, so muß man diese Frage, ohne die Standesrechte der Bauern und der Edelleute zu berücksichtigen, folgendermaßen formuliren: Liegt bei den bestehenden Agrarverhältnissen des Landes ein Grund vor, dem Großgrundbesitz irgend welche und zudem besonders wichtige Vortheile und Privilegien zu gewähren? Jeder, der mit den livländischen Agrarverhältnissen vertraut ist, wird unfehlbar antworten, daß der Großgrundbesitz hier so sicher und so selbständig gestellt ist, daß er keinerlei Privilegien nöthig hat. Daher bildet das jetzt bestehende Privileg der Befreiung des Hofslandes von Naturallasten nicht nur eine Ungerechtigkeit in moralischem Sinne, sondern auch einen unersprießlichen Zustand in öconomischer Hinsicht. So erscheint denn die ausgleichende Vertheilung der Naturalprästanden auf das Hofsland und das Bauerland als dringendes Bedürfniß; praktische Hindernisse für die Verwirklichung dieser Maßnahme lassen sich, wie aus Obigem ersichtlich, nicht voraussehen, denn sie widerspricht in Nichts dem Geiste des livländischen Landschaftsrechts.

II.

Als dritter Mangel der in Livland bestehenden Landschaftsorganisation muß der Dualismus im System der Erhebung und Auszahlung der Landschaftsabgaben genannt werden. Im livländischen Gouvernement existiren zwei von einander unabhängige Landschaftskassen. Sie entstanden folgendermaßen. Bis zum J. 1881, wo die Frage über Einführung der Friedensgerichtsinstitutionen in Livland aufgeworfen wurde, war das nach obigen Angaben besteuerte Land, das einzige Steuerobject. Durch die vom Grundbesitz erhobenen Steuern wurden alle die äußerst beschränkten Landesbedürfnisse des Gouvernements befriedigt; dabei war die Gesammtsteuersumme in Folge der im Gouvernement in großem Maßstabe angewandten Methode der Naturalprästanden und ebenso weil die Befriedigung eines großen

Theils der Landschaftsbedürfnisse auf die Kirchspielsinstitutionen übertragen war — sehr geringfügig. Sie überstieg damals nicht 150—170 Tausend Rbl. im Jahre; nach Abzug von 16 Tausend Rbl., d. h. des Theils der Landschaftsprästanden, der auf die Kronsgüter entfällt, die zusammen etwa ein Zehntel aller Rittergüter ausmachen, beträgt der Rest 135—155 Tausend Rbl. Bei der Repartition dieser Summe auf 620,000 Thaler steuerpflichtigen Landes kamen auf jeden Thaler 22—25 Kopeken, eine Steuer, die in einem verhältnißmäßig so reichen und kultivirten Gouvernement, wie Livland es ist, nicht im Geringsten drückend erscheint. Die Repartitionsliste für diese Steuersummen wurde vom residirenden Landrath ausgearbeitet und von der Gouvernements-Regierung bestätigt. Als Steuereinnehmer fungirte derselbe Landrath, der die Steuerlisten an die Güter versandte und die Zahlung der Abgaben in die Landschaftskasse entgegennahm. Aus diesen Geldern wurden alle Ausgaben für den Unterhalt der Kreispolizei, der Gefängnisse, der Militärkommandos, der Quartiergelder und Reisediäten für die Untersuchungsrichter, der Arrestantentransporte u. s. w. bestritten. So werden diese Gelder noch heute vereinnahmt und verausgabt. Aber als die Einführung der Friedensgerichtsinstutionen in Livland zur Sprache kam und der Unterhalt dieser Institutionen, sowie des Collegiums der allgemeinen Fürsorge und der Haftlocale für die von den Friedensrichtern Verurtheilten, dem Lande zugewiesen wurde, — Ausgaben die jährlich bis 284,000 Rbl. erfordern, da konnte man diese Summe offenbar nicht den Steuern entnehmen, die bloß vom Lande erhoben wurden; besonders im Hinblick auf das Besteuerungssystem, wonach nur das Culturland und von diesem noch dazu nur das Bauerland besteuert wurde. Daher erschien es nothwendig, das für die inneren Gouvernements bestehende Reglement auch auf die baltischen Provinzen zu übertragen, wonach zu den vom Lande erhobenen Steuern noch die Handelssteuer, die Gewerbesteuer, die Patentsteuer für den Verkauf geistiger Getränke, die städtischen Immobiliensteuern u. s. w. hinzukommen (in Grundlage des Zusatzes zu § 6 der Verordnung über die Landschaftsinstitutionen, Cod. d. Ges. Bd. II. Th. I. Forts. vom J. 1892). Da nun die Regierung sich nicht entschloß, diese letzteren Steuern dem äußerst unbestimmten und der Centralregierung fast unbekannten Landschaftsinstitutionen, die zur Zeit im livländischen Gouvernement bestehen, anzuvertrauen, so wurden die Einnahme und Verausgabung dieser Steuer-

erträge den Regierungsbehörden und insbesondere der Gouvernements-regierung*) und dem Kameralhof übertragen.

Und so bestehen im livländischen Gouvernement, wie gesagt, 2 Landschaftskassen und 2 Systeme der Erhebung und Verausgabung von Landschaftssteuern. Handels- und Gewerbesteuern werden nach den von dem Kameralhof versandten Steuerlisten erhoben und in die Kronsrentei eingezahlt, aus der sie nach (alle 3 Jahre zu erneuernden) Voranschlägen in gesetzlich bestimmter Ordnung zum Unterhalt der Friedensgerichtsinstitutionen, der Haftlocale, des Collegiums der allgemeinen Fürsorge verausgabt werden, ebenso wie es in den inneren Gouvernements, die keine Semstwo besitzen, geschieht. Die Steuern zur Befriedigung der übrigen Landschaftsbedürfnisse werden vom residirenden Landrath vom Culturlande erhoben, fließen in eine besondere vom Landrathscollegium verwaltete Landschafts-Kasse und werden nach jährlichen, von eben diesem Collegium aufgestellten und von der Gouvernements-Regierung bestätigten Voranschlägen verausgabt, wie es auch in den Gouvernements geschieht, die eine Semstwo besitzen.

Außer diesen beiden Kassen besteht noch ein dritte, die Postkasse, in welche die Geldsteuern für die Post: die Fourage- und Postirungsprästanden, fließen. Diese Steuer wird ebenso wie die allgemeinen landschaftlichen Abgaben vom residierenden Landrath unter Beihülfe einer besonderen für Rechnung der Ritterschaft unterhaltenen Postirungsverwaltung einkassirt und verausgabt.

Die Trennung der Postkasse von der der landschaftlichen hatte in früherer Zeit ihre Begründung. Bis zum J. 1851 wurden die Fourageprästanden von den Bauern durch Naturalabgaben an Heu, Hafer, Stroh und Holz nach einem unabänderlich ein für alle Mal jährlich für jedes Gut festgesetzten Maßstabe geleistet. Dieser Maßstab**) war schon im

*) Anmerkung 4 zu § 27 des Reglements für die Landschaftsprästanden. Th. IV des Cod. d. Ges in der Fortsetzung vom J. 1893.

**) Das Gesammtmaß dieser Prästanden betrug 14,673 Tschetwert Hafer, 146,942 Pud Heu, 13,195 Pud Stroh und 3,696 Faden Holz. Hiervon stellten die Güter 5,764 Tschetwert Hafer, 31,623 Pud Heu und alles Holz, die Gemeinden aber 8,908 Tschetwert Hafer, 115,311 Pud Heu und alles Stroh. Die Anfuhr all dieser Vorräthe, sowohl der von den Gütern, als der von den Gemeinden gestellten, war dem Bauerlande auferlegt. (Siehe Patent der livl. Gouv.-Reg. von 29. Sept. 1851 sub Nr. 60/9612.)

vorigen Jahrhundert festgestellt worden, als die Güter in Livland noch garnicht taxirt waren und es gar keine Landrolle gab, so daß von einer Gleichmäßigkeit bei dieser Repartition überhaupt keine Rede sein kann. Diese Abgaben gelten als Reallasten*). Die Fourage und die Baumaterialien wurden unmittelbar an die Poststationen geliefert und daher wurden allen Gütern des Gouvernements die einzelnen Poststationen zugetheilt und so besondere Postirungsbezirke gebildet. Post-Geldsteuern gab es zu damaliger Zeit nicht und daher konnte es auch keine Postkasse geben. Im J. 1860, d. h. mit dem Bau der Riga-Dünaburger Eisenbahn, wurden einige Poststationen aufgehoben, und die Naturalleistungen der diesen Stationen zugetheilten Güter in Geld abgelöst, um die Lieferung von Fourage und Baumaterial an die zu entfernt liegenden Stationen zu vermeiden.

Noch mehr Poststationen wurden bei der Eröffnung der jüngst erbauten Riga-Pleskauer Eisenbahn aufgehoben und daher mußten aus den oben dargelegten Gründen, dieses Mal, die Reallasten einer überaus großen Anzahl von Gütern in Geld abgelöst werden. Dieser Umstand, sowie die für die Gemeinden bestehende Schwierigkeit der Fourageanfuhr bei oft sehr großen Entfernungen veranlaßte die Gouvernementsregierung im J. 1890 den Gutsverwaltungen und Gemeindeversammlungen des ganzen Gouvernements folgende Frage zur Berathung vorzulegen: ob es nicht wünschenswerth erscheine, sämmtliche ihnen obliegenden Fourageprästanden zu sehr vortheilhaften Preisen in Geld abzulösen und zwar: das Tschetwert Hafer zu 3 Rubel 30 Kopeken, das Pud Heu zu 30 Kopeken, das Pud Stroh zu 15 Kopeken und den Faden Holz zu 1 Rubel 44 Kopeken. Fast alle Gutsverwaltungen und viele Gemeinden äußerten ihre Zustimmung und daher wurde für sie die Lieferung von Fourage und Holz in die entsprechende Geldzahlung umgewandelt. So entstand bei der Postirungs-

*) Die (Landes-) Reallast (onus reale), ein Begriff, der im russischen Recht nicht existirt, — bildet eine besondere Art der Abgaben, deren obligatorisches Wesen in den Art. 1297—1334 Th. III des Provinzialrechts erklärt ist. Gemäß Art. 1297 versteht man unter Reallasten die auf dem Grundstück ruhende, dauernde Verpflichtung zur [ewig wiederkehrenden] Entrichtung bestimmter Leistungen zu einem beliebigen Zweck in Geld, Naturalien oder Diensten. Die obligatorische Natur dieser Lasten gründet sich nach der örtlichen Gesetzgebung auf das Civilrecht und nicht auf das öffentliche Recht.

verwaltung eine Postkasse, in die seitdem jährlich über 63,000 Rbl. fließen.

Da in Livland ebenso wie in den inneren Gouvernements der Pferde-Postbetrieb keine Einnahme abwirft, sondern im Gegentheil von Seiten der Postverwaltung bedeutende Zulagen erfordert, so erwies sich, bei der früher vorhandenen großen Zahl der von der Ritterschaft unterhaltenen Poststationen und der auf ihnen vorhandenen Pferde, die zu ihrem Unterhalt festgesetzte Abgabe als ungenügend und die Ritterschaft war daher gezwungen, jährlich aus der Ritterkasse 10 bis 12 Tausend Rbl. zuzusetzen. Als sich aber die Anzahl der Stationen in Folge der Erbauung von Eisenbahnen bedeutend verringerte, und die von den Gütern erhobene Abgabe, als Reallast, keine Veränderung erfuhr, genügten zur Erhaltung der Stationen die in die Postkasse einlaufenden Gelder nicht nur vollkommen ohne irgend welche Zuschüsse von Seiten der Ritterschaft, sondern es ergab sich sogar jährlich bei der Entrichtung der Fourageprästanden ein ziemlich bedeutender Ueberschuß, der einem besonderen Postkapital zugeschlagen wurde. Dieser Umstand bewog die Gouvernementsobrigkeit im J. 1893, den Preis der von den Gütern an die Stationen zu liefernden Vorräthe*) noch weiter herabzusetzen, so daß es nun auch fast alle Gemeinden für vortheilhaft hielten, von der Naturalabgabe auf die Geldabgabe überzugehen. Sind aber die Fourageprästanden einmal in Geld abgelöst, so erhält man die volle Möglichkeit, eine durchweg gleichmäßige Prästandenrepartition nach Gütern und Gemeinden herzustellen, indem man das Hofsland nach denselben Principien zu ihrer Entrichtung heranzieht, wie es seit 1890 zur Entrichtung der allgemeinen Gouvernements-Landschaftsabgaben herangezogen ist. Somit dürfte die Postkasse in allerkürzester Frist völlig aufgehoben werden, indem man sie der allgemeinen Landschaftskasse einverleibt, aus deren Mitteln dann auch der Unterhalt des Pferde-Postbetriebs im Gouvernement bestritten werden wird.

Schließlich ist daran zu erinnern, daß die Kirchspielsabgaben und die zum Besten der lutherischen Kirche bestimmten Gebühren von

*) Jetzt ist der Preis dieser Vorräthe festgesetzt auf: 2 Rbl. 80 Kop. für ein Tschetwert Hafer, 25 Kop. für ein Pud Heu und 10 Kop. für ein Pud Stroh. Wenn man diesen Preis mit den im Gouvernement bestehenden thatsächlichen Fourage-preisen vergleicht, so kann man sich leicht davon überzeugen, daß zur Zeit die Last der Fourageprästanden fast um 30 Prozent verringert ist.

den Kirchspiels- und Kirchenvorstehern (auch ausschließlich vom Culturlande) erhoben werden; sie werden in die Kirchspiels- und Kirchenkasse eingezahlt und von denselben Vorstehern nach jährlich aufzustellenden und von der Gouvernementsregierung zu bestätigenden Voranschlägen verausgabt.

IV.

Der vierte Mangel der Landschaftsorganisation im livländischen Gouvernement besteht darin, daß unter die Zahl der Landschaftsprästanden auch die Abgaben zu Gunsten der lutherischen Kirche und der lutherischen Geistlichkeit, die bisher ebenfalls vom Lande erhalten wurden, aufgenommen worden sind. Diese Abgaben zerfallen in zwei Kategorien: 1) in dauernde, die von den Kirchspielen nach den sogenannten Regulativen entrichtet werden, und die, da sie ein für alle Mal für jedes Gut festgesetzt sind, ununterbrochen jährlich von den Gütern und den Gemeinden gezahlt werden, und 2) in jährliche, die durch Voranschläge der Kirchenkonvente alljährlich festgestellt werden. In diese Voranschläge gehören erstens die sogen. Baugelder, das heißt die Abgaben zum Unterhalt der Pastorats- und Kirchengebäude, und dann auch noch andere Ausgaben zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse der lutherischen Kirchen und Parochialschulen, wie der Versicherung der Gebäude, der Reinigung der Schornsteine, der Gagirung der Parochiallehrer u. s. w.

Früher, als sämmtliche Einwohner des livländischen Gouvernements Lutheraner waren, brachte die Vermengung der Landschafts- und Kirchenabgaben keine wesentliche Inconvenienzen mit sich. Das ganze Land war, so zu sagen, lutherisch. Die lutherische Kirche war die Landeskirche; man nannte sie auch die „Landeskirche".

Wenn man nun von dem Standpunkt ausgeht, daß nach der lutherischen Glaubenslehre die Kirche nicht sowohl eine geistliche, als vielmehr eine bürgerliche Institution ist, die von der Bevölkerung ebenso erhalten werden muß, wie die Polizei, das Friedensgericht und ähnliche Einrichtungen, so war es vollkommen gerechtfertigt, dem Lande die Kirchenabgaben aufzuerlegen, indem man sie proportional dem Werthe des Grundbesitzes repartirte und die landlosen Bauern, als die weniger vermögenden, von dieser Steuer befreite. Aber im Laufe der Zeit trat die Unzweckmäßigkeit einer solchen Vermengung der kirchlichen und Landschaftsabgaben zu Tage, die durch bedeutende Mängel in der Organi-

sation der Erhebung dieser Steuern noch vermehrt wurde, einer Organisation, die noch aus den ältesten Zeiten herstammte und seitdem gar keiner Veränderung unterzogen worden war.

Um sich eine klare Vorstellung von den mit der Erhebung der dauernden (regulativmäßigen) Steuern verbundenen Inconvenienzen zu bilden, ist es unerläßlich, einen Blick auf die geschichtliche Entwickelung dieser Abgaben zu werfen.

Ihr Ursprung verliert sich in die entlegendsten Zeiten und steht in Zusammenhang mit dem durch das mosaische Gesetz festgesetzten Zehnten. Zur Zeit der Leibeigenschaft setzten die Glieder des Kirchspiels, d. h. die Rittergutsbesitzer, unter sich die Repartitionen zum Unterhalt der Kirchspielskirche und der Geistlichen fest. Diese Repartitionen betrafen die Leistung von Arbeitstagen (Pferde- und Fußtagen) auf den Pastoraten, die keine eigenen Bauern besaßen, sowie die Lieferung von Getreide, Holz, verschiedenen Lebensmitteln, Geflügel, Wild, Fischen u. s. w., je nachdem sie den Gutsbesitzern zur Verfügung standen. Das Maß dieser Leistungen, deren Ursprung in eine Zeit fällt, wo es noch keine Landrollen gab, hing natürlich nicht von dem Umfang des betreffenden Gutes ab, sondern lediglich von dem guten Willen und dem Maß der Frömmigkeit des Gutsbesitzers. In den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts schritt man zur Codification des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland, wobei unter anderem auch natürlich die Frage der materielleu Versorgung der lutherischen Kirche und Geistlichkeit angeregt wurde.

Da die Lebensbedingungen des baltischen Gebiets den gesetzgebenden Organen vollständig unbekannt waren und damals keinerlei Untersuchungen wissenschaftlichen Charakters über das Gebiet angestellt waren, so wurde die Frage der Sicherstellung der Kirche und Geistlichkeit in den baltischen Gouvernements nach der Methode entschieden, nach welcher in dem neuen Gesetz fast alle Fragen hinsichtlich der verschiedenen Details der kirchlichen Angelegenheiten im baltischen Gebiet entschieden wurden: es wurde alles beim Alten gelassen. So erschien in diesem Gesetz der Art. 463, der besagt*): „Kirchengebühren und Beiträge jeder Art zum Besten der Kirche, die, auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften oder alter Gebräuche bis zum 28. December 1832 stattgefunden, können ohne

*) Cod. der Ges. vom J. 1857, Bd. XI, Th. I. 608.

Allerhöchste Genehmigung weder erhöht, noch verringert, noch abgestellt werden."

Die Unbestimmtheit des Inhalts dieses Artikels wurde beseitigt durch das Allerhöchst am 21. Januar 1836 bestätigte Gutachten des Ministercomité's, das dem baltischen Generalgouverneuren vorschrieb, eine Registrirung aller vor dem 28. Dec. 1832 bestehenden bez. Abgaben anzuordnen, damit man danach die Möglichkeit erhalte, den Artikel 463 des Gesetzes für die evang.-luth. Kirche genau zu erfüllen. In Ausführung dieses Auftrags wurden auf Anordnung des Generalgouverneuren durch besondere Commissionen Verzeichnisse dieser Abgaben zusammengestellt, die nach ihrer Bestätigung durch den Chef des Gebiets unter dem Namen „Regulative"*) bis heute die einzige Grundlage für die Erhebung der ständigen Abgaben zum Besten der lutherischen Kirche bilden; sie erinnern an jene Abgaben, die einstmals auch zum Besten der rechtgläubigen Geistlichkeit in den inneren Gouvernements unter der Bezeichnung „Ruga" erhoben wurden. Im ganzen baltischen Gebiet legt die locale Anschauung den Abgaben zum Besten der lutherischen Kirche und Pastoren einen realen Charakter**) bei, der, ohne direkt durch irgend ein positives Gesetz fixirt zu sein, allerdings durch viele Regierungserlasse bestätigt wird***). Die livländischen Regulative enthalten ein genaues Verzeichniß der noch im vorigen und vorvorigen Jahrhundert festgesetzten Abgaben und stabilisiren somit Zustände, wie sie in so entlegenen Zeiten vorhanden waren. Inzwischen hat sich aber seit dem vorigen Jahrhundert der ganze Bau der damaligen Verhältnisse des baltischen Gebiets geändert, es haben sich die agrarischen und öcono-

*) Ein vollständiges Regulativ für alle Kirchspiele des livl. Gouv. (Verzeichniß der Abgaben zum Besten der lutherischen geistlichen Beamten) wurde auf Anordnung des livl. Gouverneurs im J. 1888 herausgegeben, aber in einer sehr kleinen Anzahl von Exemplaren, da diese (lithographirte) Ausgabe ausschließlich zum Gebrauch der Beamten und Institutionen der Bauer- und Landschaftsbehörden bestimmt war. Diese sehr seltene Edition enthält eine Menge überaus interessanter Materialien zur Erforschung der materiellen Existenz der evang.-luth. Kirche in Livland.

**) Der Begriff der Reallasten ist in der Anmerkung auf Seite 70 erklärt.

***) Resol. des baltischen Generalgouverneurs vom 7. April 1773. Resol. des Justizcollegiums vom 11. Dec. 1769. Journal des Ostseecomité's vom 4. April 1864. Separatukas des Dirig. Senats (betr. das Kurländ. Gouv.) vom 19. April 1863 sub № 21888 u. andere.

mischen Bedingungen geändert, es hat sich das Wesen der Bedürfnisse, ja sogar die Productivität des Landes geändert.

Abgesehen davon, daß bei der oben beschriebenen Entstehung der kirchlichen Abgaben von ihrer gleichmäßigen Vertheilung unter die Bevölkerung gar keine Rede sein kann, ist die Erhebung der Regulativ-Abgaben in der Praxis mit den größten Schwierigkeiten verknüpft.

In früherer Zeit, als das Geld rar und die Communication sehr gering war, andererseits die Arbeit aber, besonders die Frohnarbeit, sehr niedrig geschätzt wurde, als alle Feld- und wirthschaftlichen Arbeiten auf den Gütern ausschließlich durch die Frohne verrichtet wurden, bestand ein großer Theil der Kirchenabgaben in der Stellung einer gewissen Anzahl Arbeiter für das Pastorat, mit deren Hülfe das Pastorat in Ordnung gehalten und die Pastoratsfelder bearbeitet wurden. Unter den Regulativ-Abgaben spielt überhaupt die Stellung von Arbeitern die größte Rolle. Gegenwärtig haben sich die wirthschaftlichen Verhältnisse geändert. Viele Bedürfnisse der häuslichen Wirthschaft werden heute durch gemiethete Arbeit mit größerem Vortheil als durch obligatorische Arbeit befriedigt. Bei vielen Dingen ist es vortheilhafter, sie zu bestellen, als sie durch eigene Arbeiter herstellen zu lassen. Nun fällt aber die bedeutende Anzahl Arbeitstage, zu denen die Höfe und Gemeinden behufs Entrichtung der Regulativabgaben verpflichtet sind, der Bevölkerung im höchsten Grade zur Last und bringt zugleich dem Pastor sehr wenig Nutzen, weil jede obligatorische Arbeit nur wenig zu Tage fördert. Diese Arbeitsprästanden lassen sich aber nicht in Geld ablösen, denn die Gesammtsumme der auf die Gemeinde entfallenden Arbeitstage ergiebt, nach den heutigen hohen Preisen in Geld berechnet, eine Summe, welche die Bevölkerung nicht erschwingen kann; die Preise aber, die Geltung hatten, als die Regulative verfaßt wurden, lassen sich überaus schwer bestimmen, in den meisten Fällen ist das sogar unmöglich.

Früher, als dem Gutsbesitzer alles Land, Hofs- wie Bauerland, gehörte und die Bauern leibeigene waren, konnte von einer Vertheilung der Regulativabgaben auf das Hofs- und Bauerland eines Gutes gar keine Rede sein. Daher beschränkten sich die Gutsbesitzer vieler Kirchspiele, nach deren Angaben die Steuerlisten ausgearbeitet wurden, beim Entwurf der Regulative auf den Hinweis, daß das Gut (d. h. Hofs- und Bauerland zusammengenommen) dem Pastor die und die Abgaben

leiste. Heute ist zwischen Hofs- und Bauerland eine scharfe Demarkationslinie gezogen. Der Zusammenhang zwischen dem Hofe und der Gemeinde hat auf vielen Gütern, wo das Bauerland verkauft ist, vollständig aufgehört. Als nun die Frage auftauchte, in welcher Weise die auf dem ganzen Gute ruhenden Prästanden auf das Hofs- und Bauerland zu vertheilen seien, da fand sich im Gesetz keine Bestimmung darüber. In Folge dessen war der livländische Gouverneur genöthigt, unter Berufung auf den im § 519 der Bauer-Verordnung vom J. 1819 statuirten Erhebungsmodus der Kirchenabgaben, zu erklären, daß die Abgaben in solchem Falle zu theilen seien: die eine Hälfte zahlt der Hof, die andere — die Gemeinde*).

Nach den Regulativen einiger, an den Ufern des Peipus und anderen Seen belegener Kirchspiele sind die Güter verpflichtet, den Pastoren eine gewisse Anzahl bestimmter Fische zu liefern. Bis in die vierziger Jahre, d. h. bis zur Zeit der Anfertigung der Regulative, waren diese Fische in den Seeen des livländischen Gouvernements in Menge vorhanden. Heute sind sie aber in bedeutendem Maße ausgefischt und nur für sehr hohe Preise zu erhalten, deren Zahlung man von der Bevölkerung entschieden nicht verlangen darf. Wie soll man also verfahren, um den Art. 608, Th. I. Bd. XI. des Cod. der Ges. vom J. 1857 über die Unabänderlichkeit der Predigereinkünfte nicht zu verletzen?

Nach den Regulativen einiger Kirchspiele sind die Eingepfarrten verpflichtet, dem Pastor so und so viel Paar Schuhe zu liefern. Seit der Abfassung der Regulative hat sich der Typus der Schuhe verändert. Es entsteht die Frage: was für Schuhe sind zu liefern, solche, wie sie zur Zeit der Anfertigung des Regulativs geliefert wurden und wie sie heute gar nicht zu bekommen sind, oder heute gebräuchliche, deren Herstellung viel theurer ist?

Zur Beseitigung solcher und ähnlicher Difficultäten und Unklarheiten werden in Klagefällen von der Gouvernementsregierung Maßnahmen ergriffen, aber natürlich palliativen Charakters, wie z. B. die eines gütlichen Ausgleichs zwischen den interessirten Personen, die Abgabe von Erklärungen, Ergänzungen und sogar neuer Verordnungen. Doch natürlich genügen diese Maßnahmen zur Lösung aller in der

*) Siehe die Circulär-Vorschrift des livländischen Gouverneuren vom 3. Mai 1888 sub № 3597. Journal der livländischen Gouv.-Regierung vom 1. April 1888 sub № 267 (betreffend das Nitausche Kirchspiel).

Praxis auftauchenden Zweifel nicht, denn es ist unmöglich, am Vorabend des XX. Jahrhunderts bei einer so sehr ins wirkliche Leben eingreifenden Sache, wie der Verwaltung einer Landschaft, sich an Gesetze des XVIII. und XVII. Jahrhunderts zu halten*).

Im livländischen Gouvernement ist in letzter Zeit mehr als einmal vorgekommen, daß Pastoren selbst auf diese Abgaben spontan verzichtet haben und ihrer gesetzlichen Einkünfte (zuwider dem Art. 608 d. I. Th. XI. Bds. des Cod. d. Ges.) verlustig gingen, da sie keine Möglichkeit sahen, den Widerspruch zwischen dem Gesetz und den Verhältnissen des wirklichen Lebens auszugleichen, und sich überdies beschwert fühlten durch die complicirte Procedur, die mit der Erhebung einiger Regulativabgaben verbunden ist.

Man sollte meinen, daß sich bei der Entrichtung von Abgaben der zweiten Gattung, d. h. den jährlich auf Beschluß der Kirchenconvente auferlegten, weniger Schwierigkeiten einstellen, da die betreffenden steuererhebenden Institutionen natürlicher Weise die Verhältnisse der Zeit mehr berücksichtigen. Aber auch hier treten nicht wenige Schwierigkeiten zu Tage, weil die lutherische Kirche ihren Charakter als landschaftliche Institution bewahrt hat. Besonders viel Verwirrung bringt der Umstand in die Erhebung der Kirchenabgaben, daß seit dem Jahre 1840 und besonders 1845 in Livland die Orthodoxie auftrat und sich rapide auszubreiten begann. Die Würde der rechtgläubigen Kirche wahrend, konnte die Regierung natürlich nicht zulassen, daß rechtgläubige Einwohner der baltischen Gouvernements mit Auflagen zum Besten einer andersgläubigen Kirche belastet wurden. Es erfolgten zahlreiche Allerhöchste Befehle, die die Rechtgläubigen von solchen Auflagen befreiten**). Aber die praktische Anwendung der neuen Gesetze stieß in Livland auf die allergrößten Schwierigkeiten; nicht so sehr in Folge

*) Bei der praktischen Anwendung der alten Gesetze, welche die Kirchenabgaben reguliren, kommen mitunter komische Episoden vor. So hat der Pastor nach dem Regulativ eines Kirchspiels im Jurjewer (Dorpater) Kreise unter anderen Gebühren von den Bauern eine ziemlich ansehnliche Menge Hühner zu erhalten. Hatte nun der Pastor nicht rechtzeitig diese Abgabe eingefordert, oder waren die Steuerzahler säumig, — kurz der Gemeinde erwuchs ein Schuldrest von 700 Hühnern. Die Polizeiorgane mußten nun nach einem besonderen Verfahren suchen, wie diese ungewöhnliche Restanz auf dem Executionswege beizutreiben und dem Pastor zuzustellen sei.

**) Anm. zu Art. 608, Th. 1, Bd. XI d. Cod. d. Ges vom J. 1857. Allerhöchste Befehle vom 14. Dec. 1846, 29. Dec. 1853 und 14. Mai 1886.

der Opposition von Seiten der Ritterschaft und der Geistlichkeit gegen eine solche Schmälerung der Einkünfte der lutherischen Kirche, als vielmehr in Folge des Umstandes, daß diese Gesetze in einem radicalen Widerspruch standen zu den nicht widerrufenen alten Landesgesetzen. Von diesen alten Landesgesetzen wurde die lutherische Kirche als Landeskirche anerkannt; die Kirchengebühren waren auch landschaftliche Abgaben und dazu reale, d. h. nicht auf den Personen, sondern auf dem Grund und Boden ruhende Lasten, deren obligatorischer Charakter in Beziehung auf diesen Grund und Boden in dem Civilrecht begründet ist. Ohne an diesen allgemeinen Grundlagen des bestehenden Landschaftsrechts zu rühren, sie gleichsam ignorirend, hatte das neue Gesetz nur die Entscheidung einer Einzelfrage zum Zweck: die Belastung von Personen rechtgläubiger Confession mit Kirchenprästanden. Indem die Gesetzgebung diese Frage durch Befreiung dieser Personen von den genannten Abgaben entschied, stellte sie eben dadurch ein neues Princip auf, das dem früher bestehenden und bis heute nicht widerrufenen diametral entgegengesetzt ist: nach dem neuen Princip ruhen die Kirchenabgaben nicht auf dem Lande, sondern auf den Personen. Nur durch diese Duplicität in der Gesetzgebung läßt sich auch die überaus seltsame Erscheinung erklären, daß, trotz der häufigen Allerhöchsten Befehle, von den Rechtgläubigen keine Abgaben zum Besten der lutherischen Kirche zu erheben, sogar die höchsten Regierungsinstitutionen, wie z. B. der Dirigirende Senat und das Ostseecomité, — die man durchaus nicht im Verdacht der Opposition haben kann — nichtsdestoweniger Entscheidungen trafen, die mit dem Sinn dieser Allerhöchsten Befehle nicht übereinstimmten*). In Folge des gleichzeitigen Bestehens zweier, mit einander durchaus nicht in Uebereinstimmung gebrachten Systeme bei der Erhebung der Kirchenabgaben ergiebt sich natürlicherweise eine Menge Unzuträglichkeiten. Gesetzt z. B., da ist eine Gemeinde von 40 Bauergesinden, die nach dem Regulativ dem Pastor loci 20 Tschetwert Roggen liefern müssen. Von diesen Gesinden sind nun 20 in die Hände von Personen rechtgläubigen Bekenntnisses übergegangen, die gesetzlich von Abgaben jeglicher Art zum Besten der lutherischen Kirche und ihrer Beamteten befreit sind. Es fragt sich — wie soll man hier verfahren? Nach dem Gesetz darf der Unterhalt des Pastors nicht

*) Diese Entscheidungen sind in der Anmerk. auf Seite 74 angeführt.

geschmälert werden. Wie der Pastor früher 20 Tschetwert Roggen bezog, so hat er sie auch jetzt zu erhalten. Indessen wäre es nicht nur ungerecht, 20 Gesindewirthe das zahlen zu lassen, was früher 40 zahlten, sondern auch ungesetzlich, denn die Abgabe der 20 Tschetwert lag nach dem Gesetz auf der ganzen, nicht auf der Hälfte der Gemeinde.

Es giebt in Livland einige Rittergüter, die Personen rechtgläubigen Bekenntnisses gehören. Wie in der vorliegenden Untersuchung oft erwähnt ist, werden die Kirchen-, wie überhaupt alle Landes-Prästanden vornehmlich zur Ausführung verschiedener Bauarbeiten entrichtet, wobei das Hofsland die Materialien stellt, die Bauern aber verpflichtet sind, das Material zum Bauplatz anzuführen und Arbeiter zu stellen. Der rechtgläubige Besitzer wird nun von der Lieferung des Materials befreit. Dadurch werden aber auch die Bauern, obgleich sie Lutheraner sind, von der ihnen vom Gesetz auferlegten obligatorischen Anfuhr des Materials befreit und erwecken die gerechte Unzufriedenheit der benachbarten Gemeinden, die nicht begreifen können, weshalb sie zu *solchen* Leistungen verpflichtet sind, von denen ihre benachbarten Glaubensgenossen nur aus dem Grunde befreit sind, weil der Gutsbesitzer der rechtgläubigen Confession angehört.

Nicht geringere Schwierigkeiten bietet die Repartition der Abgaben auf Grund von Beschlüssen der Kirchenconvente. Diese Abgaben werden auf die Gemeinden nach der Landrolle vom J. 1832 vertheilt im Verhältniß zum Thalerwerth, der in dieser Rolle für jede Gemeinde aufgeführt wird. Unter die Wirthe werden sie dann nach dem Wackenbuch oder im Verhältniß zum Thalerwerth jedes Bauergesindes gleichmäßig vertheilt. Wenn sich unter den Wirthen rechtgläubige finden, die nicht verpflichtet sind, die Abgaben für die lutherische Kirche zu zahlen, so wird die Repartition ungerecht, denn natürlicher Weise fallen auf jeden Thaler eines Bauerwirths in dieser Gemeinde höhere Abgaben, als auf den Thaler in einer Gemeinde, wo keine Rechtgläubigen sind. Dieser Umstand nöthigt die repartirenden Institutionen, ihre Zuflucht zu solchen Kunstgriffen zu nehmen, wie *die Ausstattung des Grundbesitzes mit confessionellem Character*, wobei der eine Thaler als *lutherischer*, der andere als *rechtgläubiger* angesehen wird, je nach dem, ob er einem rechtgläubigen oder einem lutherischen Wirthen gehört. Es erscheint somit eine neue Classificirung des Grundbesitzes in lutherischen und rechtgläubigen Grundbesitz. Das

ist offenbar eine absurde Lage der Dinge, aber diese Absurdität geht ganz logisch aus jenem Grundsatz der livländischen Agrargesetzgebung hervor, wonach die Kirchenabgaben zu den Landesprästanden gerechnet werden.

Die falsche Fragestellung in Sachen der Kirchenabgaben mußte unvermeidlich auch auf die Organisation der Kirchspielseinrichtungen äußerst ungünstig wirken. Früher, als es in Livland keine Rechtgläubigen gab, verwaltete den landschaftlichen Haushalt des Kirchspiels und unter Anderem auch die kirchlichen Angelegenheiten nur der Convent (Kirchspiels-Convent oder Kirchen-Convent), zu dem, wie auf Seite 5 gesagt worden, alle Rittergutsbesitzer des Kirchspiels und alle Gemeindeältesten gehörten. Mit der Ausbreitung der Orthodoxie unter der livländischen bäuerlichen Bevölkerung kamen in den Convent in der Person von Gemeindeältesten auch Glieder orthodoxer Confession; ihnen die Verwaltung der Angelegenheiten der lutherischen Kirche anzuvertrauen, war natürlicherweise mißlich. Dieser Umstand gab die Veranlassung dazu, daß im J. 1870 der baltische General-Gouverneur, in Uebereinstimmung mit einem Landtagsschluß, genöthigt wurde, eine Anordnung zu treffen*), kraft deren die früheren Convente der ländlichen Kirchspiele eingetheilt wurden: in Kirchspiels-Convente, wo über die Landschaftsangelegenheiten berathen wird, welche die lutherischen Kirchen und Schulen nicht berühren und in Kirchen-Schul-Convente, die zur Wahrnehmung ausschließlich Kirchen und Schulen betreffender Angelegenheiten bestimmt waren. Der Bestand des ersten dieser Convente bleibt der frühere, d. h. an ihm nehmen alle Gutsbesitzer und alle Gemeindeältesten Theil. In den Kirchen-Schul-Conventen werden jedoch statt der Gemeindeältesten besondere Delegirte zu Gliedern ernannt, je einer aus jeder Gemeinde, die von den Gemeinden auf drei Jahre aus der Zahl der Gesindewirthe lutherischer Confession gewählt werden. Zugleich werden in jedem Kirchspiel zwei Vorsteher gewählt: einer vom Kirchenconvent — der Kirchenvorsteher und einer vom Kirchspielsconvent — der Kirchspielsvorsteher**). In den Kirchspielen erscheinen so zwei steuererhebende Institutionen. Natürlich entsteht unter den Gliedern beider Convente, in Anbetracht ihres oben

*) Patent der livl. Gouv.-Reg. vom 16. Oct. 1870, Nr. 128.

**) In der Praxis sind in den meisten Kirchspielen beide Aemter in einer Person vereinigt.

dargelegten Bestandes und weil dabei größtentheils ein und dieselben Personen (die Gutsbesitzer) in Frage kommen, eine bedeutende Solidarität. Nichtsdestoweniger muß das Bestehen zweier steuererhebenden Institutionen in einer landschaftlichen territorialen Einheit als eine Anomalie angesehen werden.

Die Frage der Kirchenabgaben erhält eine noch größere Bedeutung und wird noch complicirter durch den engen Zusammenhang, der im baltischen Gebiet zwischen Kirche und Schule besteht. Indem die locale Autonomie von dem Gesichtspunct ausging, daß die Volksschulen kein anderes Fundament als das religiöse haben können, hat sie völlig correct den Volksschulen einen confessionellen Charakter aufgeprägt. Alle Volksschulen im baltischen Gebiet — sind kirchliche Institutionen*). Die Schule ist gleichsam ein Theil der Kirche und folglich sind auch Abgaben für die Schule Kirchenabgaben. Nun müßten die Landschulen doch wohl auch den rechtgläubigen Bauern des Gouvernements zu gute kommen. Indessen, wenn man Personen orthodoxer Confession von Kirchenabgaben befreit, muß man sie eben auch von Abgaben für die Schule befreien und sie zugleich der Möglichkeit berauben, die Landschulen zu besuchen. Das Gesetz, das die Orthodoxen von Steuern zum Besten der lutherischen Kirche befreit und dessen Zweck die Beschirmung der orthodoxen Bevölkerung ist, schlägt auf diese Weise zu ihrem Schaden aus, indem es den Orthodoxen die Möglichkeit nimmt, sich der Mittel des Landes zu ihrer Schulbildung zu bedienen und indem es die Regierung nöthigt, bedeutende Summen für den Bau und Unterhalt orthodoxer Kirchspielsschulen zu opfern.

Die angeführten Beispiele genügen, um sich davon zu überzeugen, daß das alte, historisch erwachsene Princip, das den kirchlichen Institutionen im baltischen Gebiet einen landschaftlichen Charakter beilegt, heute, von den nachfolgenden historischen Ereignissen unterwühlt, sich überlebt hat und zusammengebrochen ist. Man kann einer Kirche nicht den Charakter einer Landesinstitution beilegen, wo verschiedene Confessionen vorhanden sind. Die lutherische Kirche hat heute aufgehört das zu sein, was sie seit Jahrhunderten war — eine „Landeskirche." Daher ist es nothwendig bei einer Reform der Landschafts-Institutionen vor allem aus der allgemeinen Landschaftsorganisation des Gebiets das lutherische Kirchenwesen auszuscheiden.

*) §§ 590 und 591 der B.-B. vom J. 1860.

V.

Als nächster Mangel der Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements muß die äußerste Unbestimmtheit und Unvollständigkeit der Gesetze angesehen werden, auf denen die Organisation der bestehenden Landschaftsinstitutionen begründet ist. Es wäre keine Uebertreibung, zu behaupten, daß durch die Reichsgesetze diese Organisation absolut gar nicht geregelt worden sei. Seit Jahrhunderten bestehen in Livland, lebensprühend und eine ungeheure Thätigkeit entfaltend, wie sie wohl in ähnlicher Weise von keiner Landschaftsinstitution der Welt entfaltet worden ist, der Landtag, der Adelsconvent, das Landrathscollegium, — aber von der Ordnung speciell ihrer landschaftlichen Thätigkeit, von ihrer Competenz in Landschaftsangelegenheiten u. s. w. ist im Gesetz nur beiläufig die Rede; denn es giebt wohl Gesetzesbestimmungen für den Landtag, den Adelsconvent, und das Landrathscollegium als ritterschaftltche Institutionen, soweit sie aber landschaftliche Institutionen sind, giebt es für sie keine Gesetzesbestimmungen. Seit noch längerer Zeit existiren die noch intensiver und allseitiger thätigen Kirchspielsinstitutionen, indessen wird ihre Organisation, ja man kann sagen, ihre Existenz — von den Reichsgesetzen fast gar nicht erwähnt. Die Einzelheiten der ganzen, in ihren Grundlagen sehr regelrechten Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements werden also nicht durch irgend welche geschriebenen Gesetze bestimmt, sondern durch die Gewohnheit, durch die Praxis früherer Jahre und durch Verfügungen ausschließlich administrativen Charakters. Eine so unnormale Lage der organischen Gesetzgebung bringt nicht wenig Schwierigkeiten mit sich.

Früher, als das ganze Land den Gutsbesitzern gehörte, waren die Unzuträglichkeiten einer solchen, allzugroßen Einfachheit der Gesetzgebung nicht besonders fühlbar. Die unter einander durch gemeinsame Abstammung und Erziehung, durch gleiche Anschauungen über die Angelegenheiten der Provinz und auch durch corporativen Zusammenhang verbundenen Gutsbesitzer handelten stets solidarisch, und kamen Uneinigkeiten in den Landschaftsversammlungen, besonders den Kirchspielsconventen vor, so wurden sie beigelegt, ohne vor die Gouvernementsobrigkeit gebracht zu werden. Eifersüchtig über die Selbständigkeit der Landschaftsinstitutionen Livlands wachend, scheuten sich die Landesvertreter jener Zeit, die Regierung in ihren inneren Angelegenheiten mitreden zu lassen, was auf der anderen Seite auch der örtlichen

Regierungsgewalt, die dem von oben her ihr an die Hand gegebenen Programm folgte, (sich einer derartigen Einmischung zu enthalten) ihr Gepräge verlieh. Die Bauerdeputirten ihrerseits befanden sich in stärkster wirthschaftlicher Abhängigkeit von den Gutsbesitzern und entschlossen sich auch nicht, auf den Conventen Opposition zu machen und etwa Klagen über Verletzung ihrer Rechte durch die Conventsrepartitionen anzustellen. Da aber in letzter Zeit die große Mehrzahl der Bauern ihr Land gekauft hatte und sie als zahlreicher und starker Stand ihre Unabhängigkeit fühlten, begannen sie auf den Conventen mit selbständigen Meinungen aufzutreten. Die frühere sehr starke Solidarität unter den Gliedern des Convents wurde zerstört. In den Conventen traten neue Bestrebungen zu Tage, neue Forderungen, die aus den Interessen des neuentstandenen Kleingrundbesitzes hervorgingen. Diese Interessen deckten sich nicht immer mit den Interessen des Großgrundbesitzes und wurden daher in früherer Zeit sehr häufig in den Hintergrund gedrängt. Auf den Conventen entstanden Meinungsverschiedenheiten und in Folge dessen äußerte sich natürlich unter ihren Gliedern das Bestreben, die Gesetzlichkeit solcher Beschlüsse, welche die eine oder die andere Partei nicht befriedigten, anzustreiten. Es tauchten Fragen auf wie die: wie viel Glieder müssen auf dem Convent zugegen sein, damit er als beschlußfähig gelten könne; durch was für eine Stimmenmehrheit erhalten Conventsbeschlüsse gesetzliche Kraft; haben Conventsglieder das Recht, an ihrer Statt Bevollmächtigte zu schicken; wie viel Vollmachten kann ein einzelnes Conventsglied haben; wer kann bevollmächtigt werden; welche Gründe können als genügend erachtet werden zur Rechtfertigung der Kassation eines Conventsbeschlusses durch die höhere Gewalt u. s. w. u. s. w. Auf alle diese Fragen gab das, unter der Voraussetzung eines ganz gleichartigen Bestandes der Conventsglieder abgefaßte Gesetz keine Antwort. Und als nun Klagen über Conventsbeschlüsse an die Gouvernementsregierung gelangten, — der nach dem Gesetz die Aufsicht über die Thätigkeit der localen landschaftlichen Organe zusteht, — da besaß die Gouvernementsregierung kein anderes organisches Gesetz über die Convente, auf das sie sich bei ihrer Entscheidung stützen konnte, als den Art. 683, Th. 1, Bd. XI des Cod. der Ges. vom J. 1857, welcher besagt, daß die Pflichten der Kirchspielsvorsteher, ihre Beziehungen zu den Conventen und zur höheren Obrigkeit in allem, was nicht durch das Gesetz für die evangelisch-lutherischen Kirchen abgeändert ist, auf

der früheren Grundlage verbleiben. Da aber alle Verhältnisse im Lande nach dem natürlichen Lauf der Dinge sich von Grund aus geändert hatten, da die Verhältnisse, wie sie vor Einführung des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche bestanden (d. h. beinahe in den Zeiten der Leibeigenschaft) und die heutigen Verhältnisse nichts Gemeinsames mit einander haben, so ließ sich auch dies Gesetz nicht anwenden. Inzwischen nahm das Landschaftsleben des Gebiets seinen Lauf. Bei der hohen, schnell emporblühenden Kultur der örtlichen Bevölkerung tauchten immer wieder neue Fragen auf, die unverzügliche Entscheidung und Erledigung erheischten. Indessen schwieg die gesetzgebende Gewalt und überließ es dem baltischen Gebiet, das damals gleichsam durch eine chinesische Mauer von dem übrigen Rußland getrennt war, mit seinen inneren Angelegenheiten allein fertig zu werden. Unter solchen Umständen mußte die Gouvernementsregierung, ob sie wollte oder nicht, die Rolle eines gesetzgebenden Organs übernehmen, und so publicirte sie sogenannte Patente oder gedruckte (in der örtlichen Gouvernements-Zeitung) Befehle, die als Grundlage dienten sowohl zur Regulirung der Thätigkeit der Landschaftsinstitutionen, als auch zur Entscheidung aller aus der Retardation und Unvollständigkeit der landschaftlichen Gesetzgebung entstehenden Inconvenienzen. Solche Befehle, die das örtliche Landschaftsleben Livlands reglementiren, wurden von der Gouvernementsregierung unter beständiger Beihilfe der localen Landschaftsinstitutionen publicirt, denn auf Grund des Gesetzes*) ist der residirende Landrath verpflichtet, an den Sitzungen der Gouvernementsregierung theilzunehmen, sobald auf diesen Sitzungen die Interessen der Ritterschaft berührende Fragen verhandelt werden. Zur Publication solcher Befehle entschloß sich die Gouvernementsobrigkeit gewöhnlich nur dann, wenn es thatsächliche und unaufschiebbare Bedürfnisse unumgänglich erheischten. Nicht irgendwelche von außen herangewehten abstrakten wirthschaftlichen und socialen Doctrinen riefen diese Anordnungen hervor, sondern auf dem Boden des realen Lebens der Bevölkerung erwachsene Erscheinungen; in den meisten Fällen wurde durch sie nur das befestigt, was das Leben der Provinz selbst herausgestaltet hatte. So erscheint diese eigenartige, nicht von der eigentlich zuständigen Gewalt ausgehende landschaftliche Gesetzgebung Livlands — insofern sie durch

*) Art. 567 des II. Th. des Prov.-Rechts.

neuauftauchende Bedürfnisse des Landes hervorgerufen wurde, — nur als eine weitere organische Entwickelung des alten Landschaftsrechts; nie ist sie dem Leben des Landes vorausgeeilt und diesem Umstand ist in bedeutendem Maße die gute Ordnung zuzuschreiben, die in vielen Zweigen des landschaftlichen Haushalts in Livland zu Tage tritt. Im Gegentheil, diese Gesetzgebung ist immer so zu sagen hinter dem Leben hergegangen und blieb, wie aus vielen in vorliegender Untersuchung angeführten Thatsachen ersichtlich ist, bisweilen allzuweit, sogar zum Schaden des Landes, zurück, wie z. B. in der Frage von den lutherischen Kirchenabgaben, dem Immobilientaxationssystem u. a. m. In Anbetracht ihrer Wichtigkeit, besonders aber, weil sie allgemeinstaatliche Interessen berührten, machte die Gouvernementsregierung vor solchen Fragen natürlicherweise Halt und conservirte so unwillkürlich Zustände, die bisweilen zur Lage der Dinge absolut nicht stimmten. Alle diese dargelegten Entwickelungsbedingungen der landschaftlichen Gesetzgebung in Livland gaben dem Gang der Landschaftsangelegenheiten eine im höchsten Grade conservative Richtung. Da die Patente der livländischen Gouvernementsregierung, wie gesagt, als naturgemäße Entwickelung des örtlichen Landschaftsrechts erschienen und dabei sorgsam heftige Schwankungen und Erschütterungen der im Laufe der Jahrhunderte erwachsenen Lebensordnung des Landes vermieden, die auf die wirthschaftlichen Verhältnisse eines Landes immer ungünstig einwirken — so wurden sie von der örtlichen Bevölkerung gewöhnlich voller Sympathie aufgenommen. Die Competenz dieser Befehle wurde fast nie bestritten und sogar die höheren Regierungsinstitutionen, wie der Dirigirende Senat und das Ministerium des Innern, waren aus den angeführten Ursachen genöthigt, sie anzuerkennen.

In letzter Zeit hat sich aber die Lage der Dinge im baltischen Gebiet so sehr geändert, daß es kaum zweckdienlich erscheint, den bestehenden Modus der Ausgestaltung der landschaftlichen Gesetzgebung beizubehalten, der bis jetzt ausschließlich den localen Elementen und den localen Regierungs-Institutionen überlassen war. Mit dem Erscheinen eines selbständigen und mächtigen Kleingrundbesitzes, mit dem Eintreten neuer Phasen in der confessionellen Frage, mit der Entwickelung neuer ländlicher Gewerbe, außer der Landwirthschaft, endlich mit der allgemeinen Entwickelung des Landes und seiner Bedürfnisse, sind eine Menge neuer Faktoren hervorgetreten, die den Gang der landschaft-

lichen Angelegenheiten überaus stark beeinflussen. Alle diese Faktoren haben die verschiedenen Beziehungen in dem Gebiete so complicirt, daß die frühere Methode, seine Landschaftsangelegenheiten nur auf Grund der Gewohnheit, der Praxis früherer Jahre und Verordnungen administrativen Charakters zu verwalten, äußerst beschwerlich wird. Deshalb ist heute von Seiten der competenten gesetzgebenden Gewalt eine vollständige Revision aller landschaftlichen Verordnungen und der Erlaß eines Gesetzes für die Landschafts-Institutionen des baltischen Gebiets, das ihre Thätigkeii genau regelt, eine Forderung von äußerster Nothwendigkeit.

VI.

Einen sehr wesentlichen Mangel der livländischen Landesorganisation bildet die fehlerhafte Zusammensetzung des Bestandes eines der activsten Organe der Gouvernements-Landschaft: nämlich des Adelsconvents. Dieser Mangel fällt um so mehr ins Auge, weil man darin jedenfalls nur eine Aberration von der angestammten historisch entstandenen Landschafts-Verfassung der baltischen Gouvernements erblicken kann, die in der Nichtanerkennung irgend welcher ständischen Vorrechte gipfelte. Wie bereits früher gesagt wurde, haftet hinsichtlich aller landschaftlichen Organe des Gouvernements das Recht der Repräsentation ausschließlich am Grundbesitz. Dieses Princip ist mit großer Strenge in der Kirchspiels-Organisation durchgeführt. Ohne daß es auf den Stand der Besitzer ankommt, erscheint der Kirchspielsconvent als die Vertretung der Güter und des Bauerlandes (des Großgrundbesitzes und des Kleingrundbesitzes). Dasselbe Princip zeigt sich auch in der Landtags-Organisation, wo alle Rittergüter den Anspruch auf Repräsentation haben, zu welchem Stande deren Besitzer auch gehören mögen. Nur der Adels-Convent zeigt eine Abweichung von diesem Princip. Er besteht ans den zwölf Landräthen, den zwölf Kreisadelsdeputirten (Kreisdeputirten), den zwei Deputirten der Adelscasse (Rittercasse) und dem Gouvernementsadelsmarschall (Landmarschall), also aus lauter Personen, welche unbedingt dem immatriculirten livländischen Adel angehören müssen und von den immatriculirten Edelleuten zu ihren Aemtern erwählt werden. Im ersten Kapitel dieser Abhandlung sind die Umstände dargelegt worden, unter welchen dieses Institut sich entwickelte. Die Ursachen, welche es ins Leben riefen, waren politischer Natur und zwar: die Repressivmaßnahmen der Schwe-

dischen Regierung gegen den adeligen Grundbesitz; demnächst die schnell erfolgte Eroberung Livlands durch Peter den Großen, welcher in Bausch und Bogen alle die alten Privilegien des livländischen Adels wiederherstellte. In diesem unruhigen Lebensabschnitt der Provinz zeigte sich beim Adel die Tendenz korporativen Zusammenschlusses zum Zwecke der Vertheidigung seiner Rechte, — anfänglich handelte es sich um Vermögensrechte, in der Folge auch um politische Rechte. Diese geschichtlichen Constellationen ausnutzend, um seinen Einfluß auf die Landesverwaltung zu sichern, schuf der Adel ein neues, bis dahin nicht vorhanden gewesenes, landschaftliches Executivorgan. Der livländische Adelsconvent entwickelte sich nicht unter continuirlicher Ausgestaltung jener in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts von der schwedischen Regierung geschaffenen zweckmäßigen Anfänge einer livländischen Landschaftsorganisation, sondern in Folge des fundamentalen Umschwunges, der durch König Karl XI. in die sociale Frage (die Frage des Güterbesitzes) gebracht worden war, sowie des noch gewaltsameren Umschwunges in der politischen Lage Livlands, welches nach der schwedischen unter die russische Herrschaft gelangt war. Kann es da Wunder nehmen, daß unter solchen Umständen in Livland ein Institut geschaffen wurde, das den Principien der livländischen Landschaftsorganisation in so hohem Maße zuwiderläuft? Darüber kann ja nicht gestritten werden, daß in der Praxis dieses Institut manchen nicht unwichtigen Nutzen bringt. Das Bestehen des Adelsconvents macht eine zu häufige Einberufung des Landtages entbehrlich. Vor Allem aber gestattet das Institut des Adelsconvents, ohne besondere Landschaftswahlen auszukommen, die von der livländischen Landschaftsorganisation überhaupt zu allen Zeiten vollständig consequent mit großer Sorgfalt vermieden worden sind; den Bestand des Conventes bilden ja Personen, die bestimmte Aemter bekleiden, die also auf Grund persönlichen Rechts am Convent theilnehmen. Nichtsdestoweniger können diese guten Seiten den fundamentalen Mangel nicht ausgleichen, der diesem zufällig entstandenen Institute innewohnt. Da nun aber der Adelsconvent von einer Landtagssession bis zur nächsten den Landtag vertritt, so wäre es durchaus logisch, den Convent aus denselben Elementen zu bilden, aus denen der Landtag selbst besteht, d. h. aus den Vertretern des Grundbesitzes, der im Landtage repräsentirt ist, nicht aber aus den Repräsentanten eines Standes.

Der in Rede stehende Fehler in der Zusammensetzung des Adelsconvents wird in den baltischen Gouvernements vollständig zugegeben. Ein Beispiel dafür bietet Kurland, das unter dem Namen Ritterschafts-Comité ein dem livländischen Convent völlig analoges Institut besitzt. Zum Bestande dieses Comités gehören nach dem Gesetz*) der Gouvernementsadelsmarschall [Landesbevollmächtigter] und alle zehn Kreisadelsmarschälle [Kreismarschälle]. Diese Personen wurden in früherer Zeit ebenso wie die Adelsbeamten (Landräthe und Kreisdeputirte) des livländischen Gouvernemements ausschließlich von den Edelleuten gewählt**). Dieser Widerspruch zwischen der Zusammensetzung des Ritterschafts-Comités und den Grundprincipien der baltischen Landschaftsorganisation veranlaßte die Kurländische Ritterschaft am Ende der sechziger Jahre, an Allerhöchster Stelle um Abänderung des Modus der Adelswahlen überhaupt und insbesondere auch der Marschallswahlen zu petitioniren. Zur Zeit werden alle Marschälle nicht blos von den Edelleuten gewählt, sondern auch von Angehörigen der anderen Stände, wenn sie Rittergüter als Eigenthümer besitzen***). Hieraus geht hervor, daß die Zusammensetzung des Ritterschafts-Comités schon nicht mehr einen ständischen Charakter trägt, sondern einen landschaftlichen. Daß die Adelsmarschälle auch zugleich von solchen Personen gewählt werden, die nicht zum Adel gehören, erscheint nach den in den inneren Gouvernements herrschenden Begriffen als ein schreiender Widerspruch. In den baltischen Gouvernements aber, wo der Grund und Boden ständische Vorrechte genießt und nicht die Personen, wo gewissermaßen der Grund und Boden selbst adelig ist, wenn er große Wirthschaftseinheiten bildet (Rittergut), — in diesen baltischen Gouvernements erscheint ein solcher Modus der Adelswahlen durchaus consequent, und es ist mehr als ein Mal von örtlichen Edelleuten die Frage der Einführung dieses Wahlmodus für Livland aufgeworfen worden. Das hier und auch sonst vielfach in dieser Abhandlung erwähnte Charakteristikum der baltischen Adels- und Landschaftsorganisation tritt auch in Livland sehr deutlich hervor, z. B. in der Besonderheit, daß es hier gewissermaßen zwei Gouvernementsadelsmarschälle giebt. Außer derjenigen

*) Art. 768 b. II. Th. des Prov.-Rechts.

**) Art. 276 ibidem.

***) Allerh. Befehl vom 27. Mai 1870, Art. 1. Vollst. Sammlung der Gesetze Nr. 48424.

Person, welche diesen Titel führt (Landmarschall), giebt es noch den Residirenden Landrath. Dem Residirenden Landrath vor Allem gebührt, wie es im Gesetz heißt*), die wachsame, väterliche Fürsorge zur Aufrechterhaltung der Rechte, Gerechtsame, Einrichtungen und festen Gewohnheitsnormen der Ritterschaft. Ihm als dem ersten Vertreter der Interessen des livländischen Adels ist vom Gesetz im Gouvernement der erste Platz nach dem Gouverneur gewährt**). Das parallele Bestehen dieser beiden Aemter erscheint denen, die mit der inneren Organisation des livländischen Gouvernements nicht vertraut sind, völlig unverständlich. Und doch ist es nur eine Consequenz der historischen Grundlagen dieser Organisation, Der Residirende Landrath ist das Haupt des Adels, sofern dieser den adeligen (Groß-) Grundbesitz umfaßt, d. h. desjenigen Adels, welchem der Art. 32 des II Th. des Prov.-Rechts sehr wichtige politische Rechte und eine bedeutende Rolle bei der Verwaltung der landschaftlichen Angelegenheiten des Gouvernements zuweist, — desjenigen Adels, um es kurz zu sagen, welcher in alten Zeiten „Ritterschaft und Landschaft" genannt wurde. Der Landmarschall dagegen ist das Haupt des Adels als einer Corporation (immatriculirter Adel — Ritterschaft). Weil unsere Gesetzgebung der letzten Zeit diese Besonderheiten des örtlichen Rechts, welche in dem recht schlecht redigirten II. Theil des Provinzialrechts nicht gehörig hervorgehoben sind, nicht zu verstehen vermochte, ist sie in Bezug auf das livländische Gouvernement aus einem Fehler in den anderen verfallen. So wurde z. B. bei Einführung der Livländischen Gouvernementsbehörden für städtische und für bäuerliche Angelegenheiten zum Adelsvertreter in diesen Behörden der Landmarschall ernannt, obschon nach dem Geiste der Verfassung Livlands hierin gar kein Sinn liegt, ebenso wie es doch keinen Sinn hätte, in die Livländische Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten statt des Rigaschen Stadthauptes — etwa die Aeltermänner der großen oder der kleinen Gilde der Stadt Riga zu schicken. Durch die Aehnlichkeit der Titel veranlaßt, hat die Gesetzgebung offenbar mittels dieser Bestimmung eine größere Uniformität der livländischen gemischten Behörden mit den correspondirenden Behörden der inneren Gouvernements herbeiführen wollen

*) Art. 563 d. II. Th. d. Prov.-R. d. Ostseeprov.

**) Vergl. Art. 560 und 604 ibidem.

Thatsächlich aber ist das Gegentheil der Erfolg gewesen, denn der Amtscharakter des Residirenden Landrathes nähert sich weit mehr dem Amtscharakter des Gouvernementsadelsmarschalls in den inneren Gouvernements, als derjenige des Landmarschalls. In den inneren Gouvernements giebt es keine Adelscorporationen und darum kann es natürlich dort auch nicht ein Amt geben, das demjenigen des livländischen Landmarschalls entspräche*).

VII.

Schließlich kann man als Mangel auch den Umstand ansehen, daß nach der bestehenden livländischen Landschafts-Organisation auf den Gouvernements-Landschaftsversammlungen, d. h. den Landtagen, eine Vertretung des Kleingrundbesitzes fehlt: dort ist nur der Großgrundbesitz vertreten. Es empfiehlt sich übrigens, diesen Mangel als einen einigermaßen hypothetischen anzusehen. Nach der Beschaffenheit der die Bedürfnisse des ganzen Gouvernements umfassenden Aufgaben der Gouvernements-Landschaftsversammlung darf man annehmen, daß der Kleingrundbesitz daran nur wenig Interesse haben kann, zumal bei der jetzigen Organisation des livländischen Landschaftswesens die meisten Zweige der landschaftlichen Verwaltung sich im Kirchspiel concentriren, während der Verwaltung der landschaftlichen Gouvernements-Organe vornehmlich die obligatorischen Landschafts-Prästanden vorbehalten sind. Was aber die Aufsicht über die richtige Vertheilung der Belastung mit Gouvernements-Prästanden zwischen dem Großgrundbesitz und dem Kleingrundbesitz anlangt, so muß im Auge behalten werden, daß in jeder wohlgeordneten Landschaft diese Vertheilung auf bestimmten Gesetzen beruht — diese Gesetze aber den Kleingrundbesitz vor Steuerüberlastung ausreichend schützen müssen. Die Kleingrundbesitzer sind vorwiegend Bauern. Nach ihrem Bedürfnißkreise und ihrem Bildungsniveau sind sie wenig geeignet, über solche Landschaftsangelegenheiten ein Urtheil zu haben, die sich auf das ganze Gouvernement beziehen. In diesen Angelegenheiten sind sie kaum im Stande eine competente Meinung

*) Diese Bemerkung bezieht sich nicht auf das kurländische und das estländische Gouvernement, wo es keinen Residirenden Landrath giebt, vielmehr die Functionen des Landmarschalls und des Residirenden Landraths in einer Person vereinigt sind.

auszusprechen und in der Gouvernements-Landschaftsversammlung spielen sie, wie es das Beispiel der inneren Gouvernements lehrt, oft nur die Rolle stummer Statisten oder sind, was noch schlimmer ist, das bloße Material zu mannigfachen Parteibildungen. Aus diesen Gründen wäre das Fehlen der Vertreter des Kleingrundbesitzes in der Gouvernements-Landschaftsversammlung eigentlich nicht als ein Mangel der bestehenden Landschaftsorganisation Livlands zu bezeichnen.

Wenn man schon Ursache haben sollte, die Möglichkeit einer Verletzung der Interessen des Kleingrundbesitzes durch die Beschlüsse der Gouvernements-Landschaftsversammlung zu befürchten, so ist es jedenfalls viel zweckmäßiger, den Schutz dieser Interessen einem der Landschaft übergeordneten staatlichen Aufsichtsorgane zu übertragen, wie das gegenwärtig der Fall ist, wo die Interessen des Kleingrundbesitzes unter die Obhut der Gouvernements-Administration gestellt sind. Die in dieser Abhandlung angeführten zahlreichen Anordnungen der livländischen Gouvernements-Obrigkeit aus der Zeit seit 1885 liefern deutlich genug den Beweis, wie viel in dieser Hinsicht im livländischen Gouvernement die örtliche Regierungsgewalt vermag, wenn sie sich nicht von der gesetzlich ihr obliegenden Verpflichtung lossagt, mit starker Hand in alle Details der landschaftlichen Anordnungen einzugreifen.

Kapitel IV.

In den vorhergehenden Kapiteln dieser Abhandlung findet sich eine auf die Verwaltungspraxis der Gegenwart gegründete kritische Beleuchtung der Vorzüge und Mängel des Landschaftswesens im livländischen Gouvernement, wie es sich im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet hat. Indem wir alle vorstehenden Erörterungen über diese Vorzüge und Mängel resümiren und gegen einander halten, kommen wir zu folgendem Ergebniß.

Zu den guten Seiten der landwirthschaftlichen Organisation haben wir zu rechnen:

a) die geschickte Herstellung des gehörigen Zusammenhanges zwischen den unteren (Kirchspiels-) und den oberen (Gouvernements-) Organen der Landschaft, auf welchem die Einheitlichkeit und das Ineinandergreifen der gesammten landschaftlichen Selbstverwaltungsarbeit beruht;

b) die beträchtliche Unterordnung der landschaftlichen Selbstverwaltungsarbeit unter die Aufsicht der Regierung;

c) die richtige Vertheilung des Rechts der Theilnehmer an den landschaftlichen Versammlungen, das nur an den Grund und Boden selbst, d. h. den Großgrundbesitz und den Kleingrundbesitz, geknüpft ist, ohne daß der Stand des Grundbesitzers irgend welche Bedeutung dabei hat;

d) die sehr beschränkte Anwendung des Wahlprincips bei der Landschaftsrepräsentation, wodurch die Gelegenheit zu Wahlagitationen und den damit verknüpften Mißbräuchen ausgeschlossen ist;

e) das in hohem Maße durchgeführte Princip unentgeltlichen Landschafts-Dienstes, wonach zur Selbstverwaltung eine große Zahl solcher Personen herangezogen wird, die auf's

Engste an dem guten Fortgang der Angelegenheiten interessirt sind, — und die hieraus resultirende Wohlfeilheit der Landschaftsverwaltung;

f) die glückliche Wahl des Kirchspiels zur territorialen Einheit der Landschaft.

Andererseits müssen als Mängel angesehen werden:

a) die unrichtige Methode der landschaftlichen Steuerrepartition auf der Basis des im XVII. Jahrhundert ausgearbeiteten veralteten schwedischen Thalersystems, bei welchem eine große Menge sehr einträglicher Bodenflächen sich der Besteuerung entzieht, während andere Theile unverhältnißmäßig hoch belastet werden;

b) das ungerechte Privilegium der Befreiung des Großgrundbesitzes von den Gouvernements-Landschaftsprästanden, das übrigens de facto bereits nur noch hinsichtlich der Naturalprästanden, und auch nicht einmal aller, besteht;

c) der Dualismus im System der Erhebung und Verwendung der Landschaftsabgaben, sowie der Rechnungslegung, welcher sich manifestirt in dem Bestehen zweier von einander unabhängigen Landschaftskassen und mehrerer Systeme und Organe für die Steuererhebung, die nebeneinander in einer und derselben territorialen Einheit der Landschaft functionirn;

d) das Bestehen zu den landschaftlichen Präständen zählender Abgaben zu Gunsten der lutherischen Kirche und ihrer Diener;

e) das Fehlen einer organischen Gesetzgebung zur gehörigen Regelung der Selbstverwaltungsthätigkeit der Organe des bestehenden Landschaftswesens;

f) die unrichtige Zusammensetzung des livländischen Adels-Convents, als eines Organes der Gouvernements-Landschaft, wodurch das Princip der nichtständischen Zusammensetzung der landschaftlichen Organe, das in allen übrigen landschaftlichen Institutionen consequent durchgeführt ist, durchbrochen wird; endlich

g) ein Mangel, welcher einigermaßen hypothetisch ist, — das Fehlen einer Vertretung des Kleingrundbesitzes auf den Gouvernements-Landschaftsversammlungen.

Bei der Organisation des Landschaftswesens eines Landes kommen zwei Hauptaufgaben in Betracht:

a) eine Aufgabe gewissermaßen administrativen Charakters: die Creirung von Organen zur Verwaltung der Landschaftssteuern und des Landschaftshaushalts, und

b) eine Aufgabe ökonomisch-finanziellen Charakters: die Feststellung eines Systems und methodischer Regeln für das landschaftliche Steuerwesen.

Aus der vorhergehenden Gegenüberstellung der Vorzüge und der Mängel des livländischen Landschaftswesens kann man unschwer die Ueberzeugung gewinnen, daß fast alle gerügten Mängel mit der Erfüllung der zweiten Aufgabe zusammenhängen, d. h. zur finanziellen Seite des Landschaftswesens gehören. Und diese Seite des livländischen Landschaftswesens hält in der That der Kritik nicht Stand. Schlechte Organisation (das Bestehen zweier Landschaftskassen und zweier landschaftlichen Steuerverwaltungen, welche ebensowohl für das Kirchspiel wie für das ganze Gouvernement neben einander functioniren), Ungerechtigkeit (die Privilegien des Hofslandes), Irrationalität (das Bestehen von Kirchenabgaben, die zu den Landschaftsprästanden zählen), die Verletzung öconomischer Grundprincipien (die ausschließliche Besteuerung der Landwirthschaft), — das sind die charakteristischen Züge des im livländischen Gouvernement bestehenden landschaftlichen Steuerwesens. Diese Mängel treten so craß zu Tage und schädigen die öconomische Prosperität des Landes und folglich die Interessen des ganzen Reiches in solchem Maße, daß man Grund genug hat, unverzüglich zur Reformirung des Landschaftswesens im baltischen Gebiet zu schreiten.

Wendet man sich nun aber andererseits zu den aufgezählten guten Seiten der livländischen Landschafts-Organisation, so wird man leicht erkennen, daß es sich hier um den administrativen Theil der gestellten Aufgabe handelt. Es finden sich wohl auch auf diesem Gebiet Mängel; dahin gehört z. B. das Fehlen einer organischen Gesetzgebung zur Regelung des Verfahrens dieser Institutionen, das Nebeneinanderbestehen zweier Besteuerungsorgane im Kirchspiel, die unrichtige Zusammensetzung des Adelsconvents als eines Organes der Landschaft u. s. w.; aber man kann schon aus den in dieser Abhandlung angeführten Thatsachen leicht die Ueberzeugung gewinnen, daß diese Mängel keineswegs dem hier bestehenden allgemeinen System der landschaftlichen Einrichtungen zur

Last gelegt werden dürfen, sondern nur der Gleichgiltigkeit der gesetzgebenden Gewalt, die es versäumt hat, rechtzeitig Abhilfe auf diesem Gebiete zu schaffen, was ausschließlich zu ihren Obliegenheiten gehört hätte. Denn in seinen Grundzügen besitzt das allgemeine System der Landschaftseinrichtungen des livländischen Gouvernements solche Lichtseiten, daß es sogar unvergleichlich höher steht, als die jüngst geschaffene Landschaftsorganisation der inneren Gouvernements: letztere könnten hinsichtlich der Organisation ihrer landschaftlichen Einrichtungen so manches Gute aus den baltischen Gouvernements sich zu eigen machen. Aus dieser Deduction lassen sich die genauen Hinweise entnehmen, worauf namentlich es bei der Reorganisation des Landschaftswesens in den baltischen Gouvernements ankommt und in welcher Reihenfolge die Reformen vorzunehmen sein werden.

Bereits im Jahre 1887, d. h. vor sieben Jahren, wurde die Reorganisation des baltischen Landschaftswesens ins Auge gefaßt. Das Ministerium des Innern hat es an Bemühungen zur Lösung der aufgeworfenen Frage nicht mangeln lassen. Es wurden viele berathende Commissionen niedergesetzt, die baltischen Gouverneure wurden dazu eingeladen und blieben Monate lang in Petersburg, ganze Bände von Memoires und Protokollen wurden verfaßt. Die Entscheidung der Frage aber ist im Laufe dieser sieben Jahre nicht näher gerückt. Natürlich fragt man sich da: welche Ursache liegt dem zu Grunde? Es liegt an der ungenügenden Vertrautheit mit dem Stande des Landschaftswesens in den baltischen Landen. Allerdings sind hierüber viele sehr werthvolle Materialien und Abhandlungen gesammelt worden, indessen waren die Materialien ausschließlich statistischen Charakters und gehörig erläutert wurden sie nicht. Sie wurden nicht einer gründlichen Kritik unterzogen. Man fand nicht den Zusammenhang zwischen der gegenwärtigen Situation der Landschaft und der Geschichte des Landes. Man beachtete nicht die historische Gestaltung des Landschaftsrechts im baltischen Gebiet, woraus man sich darüber hätte Aufklärung schaffen können: welche Erscheinungen, so zu sagen, *organische* sind und aus der Natur des Landschaftsrechts sich ergeben und welche als *zufällige* erscheinen und auf Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb der Landschaft liegen. Diese Unbekanntschaft mit der bestehenden Lage der Dinge war auch die Ursache vieler Fehler im Verlauf der Reorganisationsarbeiten, die sich auf die Landschafts-Institutionen der baltischen Gouvernements

bezogen, und diese Fehler haben den Gang der Arbeiten gehemmt. Außerdem gab es noch andere Umstände, welche auf die Thätigkeit der Regierung bei der Lösung dieser Aufgabe störend einwirkten. Unter dem Einflusse der damals (im Jahre 1887) herrschenden bekannten Strömungen wurde die Frage des Landschaftswesens der baltischen Gouvernements — eine doch rein öconomisch-wirthschaftliche Frage — ausschließlich unter politischen Gesichtspunkten betrachtet. Man stellte sich bei der Inangriffnahme der Landschaftsorganisation nicht die Aufgabe, den landschaftlichen Haushalt einer russischen Provinz möglichst vollkommen einzurichten, sondern eine andere Aufgabe von rein politischem Charakter: auf irgend eine Weise den Einfluß des örtlichen Adels auf den Gang der Landschaftsangelegenheiten zu brechen. Unter dem Einfluß retrospectiver, überdies nicht auf der erforderlichen wissenschaftlichen Forschung fundirter Betrachtungen der historischen Beziehungen des baltischen Gebietes zu Rußland, unter dem Einfluß irgend einer unerklärlichen Angst vor der angeblichen Macht des baltischen Adels und eines ebenso unerklärlichen Mißtrauens in die Macht der Regierung — glaubten viele: wie gering auch die Rechte des Adels auf Theilnahme an der Verwaltung der Landschafts-Angelegenheiten bemessen, und ein wie bedeutender Einfluß auch vom Gesetz den örtlichen Organen der Staatsgewalt auf jene Angelegenheiten eingeräumt würde, dieser Einfluß würde doch, zum Schaden der Staatsinteressen, jedenfalls von den örtlichen Elementen paralysirt werden. Alle diese Befürchtungen erwuchsen nicht aus dem Boden gründlicher Kenntniß der Geschichte des Landes und der Beschaffenheit der zu reformirenden Einrichtungen, sondern unter dem Einfluß der neuen Eindrücke, welche aus der Lectüre von Aufsätzen und Brochüren politischen Charakters gewonnen waren. So erschien denn das Bestreben ganz natürlich, den örtlichen Elementen das Recht der Betheiligung an den Landschafts-Angelegenheiten vollständig zu entziehen und das antiquirte in der Zeit vor den Reformen, in den zwanziger Jahren, für die inneren Gouvernements verfaßte Reglement über die Verwaltung der Landschafts-Präsidenden dem baltischen Gebiet anzupassen. Solche Ansichten waren noch vor ganz kurzer Zeit im russischen Publicum stark vertreten und manifestirten sich in der Richtung, welche die Reorganisations-Arbeiten am Landschaftswesen des baltischen Gebietes nahmen. Aus der Befürchtung eines zu großen Einflusses der örtlichen Elemente auf den landschaftlichen Haushalt

ergab sich so das Bestreben, diesen Haushalt in den baltischen Gouvernements um jeden Preis völlig aus der Welt zu schaffen und an die Stelle der jetzt functionirenden Organe der landschaftlichen Selbstverwaltung staatliche Organe zu setzen. Diese sind möglicher Weise geeignet, das landschaftliche Prästandenwesen zu verwalten, aber völlig ungeeignet sind sie ihrer ganzen Anlage nach, in alle Details eines so complicirten Landschaftshaushaltes einzudringen, wie er sich im livländischen Gouvernement durch den Gang des wirthschaftlichen Lebens herausgebildet hat. Wenn die Frage der Umgestaltung der Landschafts-Einrichtungen der baltischen Gouvernements in diesem Sinne entschieden würde, so wäre damit der landschaftliche Haushalt einer der reichsten Provinzen Rußlands zerstört, — und dadurch den öconomischen Interessen des Reiches zweifellos ein bedeutender Schaden zugefügt. Es ist doch unmöglich, an der Schwelle des XX. Jahrhunderts im baltischen Gebiete eine Landschaftsordnung einzuführen, die schon vor dreißig Jahren als ungeeignet sogar für die inneren Gouvernements erkannt wurde, in denen bekanntlich die Erscheinungsformen des landschaftlichen Lebens unvergleichlich dürftigere waren, als in den baltischen Gouvernements. Ueberdies wird eine dermaßen extreme, überaus gewagte Maßnahme keineswegs durch irgend einen zwingenden Grund veranlaßt, denn jederzeit ist es doch möglich, die Thätigkeit der örtlichen Elemente durch entsprechende Gesetzesbestimmungen derart in Zaum zu halten, daß die Controle und der Einfluß der Staatsgewalt in genügendem Maße sichergestellt erscheinen. Aber alle diese Bemühungen sind im Wesentlichen vollständig gegenstandslos, wie aus den vorhergeschickten Erörterungen ersichtlich ist. Denn das bestehende alte livländische Landschaftsrecht verlangt ja, daß jeder Beschluß der Landschaft, ehe er in Kraft tritt, vom Gouverneur bestätigt wird, — der in dieser Hinsicht nahezu discretionäre Gewalt besitzt —, und dadurch ist auch schon zur Zeit in dieser Beziehung jede erforderliche Garantie gegeben. Wenn der baltische Adel in früherer Zeit sich in seiner landschaftlichen Thätigkeit vom Einflusse der Regierungsgewalt freimachte, so darf man, wie die Landesgeschichte beweist, die Ursache nicht in den örtlichen Landschaftsgesetzen suchen. Diese Gesetze haben das niemals gestattet. Die Ursache war vielmehr, wie auf Seite 32 bis 35 dieser Abhandlung auseinandergesetzt ist, das von der Regierung gegenüber dem Landschaftswesen des baltischen Gebiets eingehaltene

Programm und außerdem der Umstand, daß im Lande selbst durchaus keine Organe vorhanden waren, deren sich der Gouverneur zur Bethätigung der ihm durch das Gesetz gewährten umfangreichen Befugnisse hätte bedienen können. Diese Voraussetzungen sind jetzt sämmtlich fortgefallen. Die Regierung hat jetzt ein anderes Programm in Betreff der Landschaftsangelegenheiten des baltischen Gebiets. In den Polizeibeamten, wie in den Bauerkommissären, die im Dienste der Krone stehen, hat der Gouverneur ausreichende Organe, um die pünktliche Erfüllung seiner Anordnungen in Landschaftssachen zu überwachen und solche Erfüllung durchzusetzen. Wenn jetzt noch Hindernisse bestehen, welche den Gouverneur davon abhalten, auf die Landschaftsangelegenheiten in dem ihm vom Gesetze eingeräumten Umfange einzuwirken, so sind dieselben nur in dem zu geringen Bestande der Gouvernementsregierung zu suchen. Letztere besteht in Livland auf Grund des Etats der Regierung der inneren Gouvernements, während sie doch, abgesehen von ihren directen Obliegenheiten, auch noch der Controle und Regulirung der Thätigkeit der zahlreichen landschaftlichen Executiv-Organe eine sehr ausgedehnte Thätigkeit zuzuwenden hat, denn sie muß jede Anordnung dieser Organe quoad materiam prüfen. Wenn es sich also bei der Reformirung des Landschaftswesens im baltischen Gebiet wirklich nur um die Verstärkung des Regierungseinflusses auf die Thätigkeit der landschaftlichen Organe handeln würde, so wäre die Frage ungemein einfach zu erledigen: nämlich durch die Verstärkuug des Personalbestandes der örtlichen Gouvernementsregierung — um eine besondere landschaftliche Abtheilung.

Die Ereignisse der letzten Jahre haben deutlich bewiesen, wie unbegründet es unter den jetzigen Verhältnissen ist, einen schädlichen Einfluß des Adels auf den Gang der landschaftlichen Angelegenheiten zu befürchten, und in welchem Maße gleichzeitig dieser Gang durch die Veränderung des Verwaltungsregimes in den baltischen Gouvernements beeinflußt worden ist, trotz der kurzen Zeit des Bestehens der neuen Organe für die Polizei- und die Bauersachen. In den letzten vier Jahren hat man in Livland keine Fälle bewußter, systematischer Incorrectheit im Verfahren irgendwelcher landschaftlichen Organe wahrnehmen können. Im allgemeinen Stand des Landschaftswesens tritt ein sichtlicher Aufschwung zu Tage. Hierfür zeugen nicht nur zahlreiche an verschiedenen Stellen dieser Abhandlung gegebenen Daten, sondern

auch insbesondere die bedeutungsvolle Thatsache, daß, trotz der in letzter Zeit erfolgten Belastung der Landschaftsmittel mit zahlreichen, sehr bedeutenden neuen Ausgaben, dennoch die Steuerlast, die auf dem hauptsächlichen Steuerobject, dem Bauerland, ruht, sich nicht nur nicht vergrößert, sondern sogar vermindert hat. Als z. B. im Jahre 1889 (dieses Jahr ist ohne besondere Auswahl herausgegriffen) an Gouvernements-Landschaftssteuern auf den Grund und Boden 173,275 Rubel zu repartiren waren, so entfiel auf jeden Thaler Bauerland der Betrag von 27 Kopeken. Dagegen entfielen im Jahre 1893, wo jene Summe mit 194,529 Rubeln den höchsten Betrag erreicht hatte, auf den Thaler Bauerland im Ganzen nur 18,4 Kopeken. So konnte also ohne irgend welche besonderen gesetzlichen Maßnahmen, ohne die geringste Betheiligung der gesetzgebenden oder centralen Gewalt, blos durch die örtlichen Kräfte ein derart schwerwiegendes Resultat erzielt werden, wie die Ermäßigung der Steuerbelastung des Grund und Bodens um 30 %, wobei durchaus nicht eine Einschränkung, sondern im Gegentheil eine beträchtliche Erhöhung der landschaftlichen Prästandenleistung stattfand. Ob wohl viele Gouvernements einen solchen Fortschritt in ihrem landschaftlichen Haushalte aufzuweisen haben?

Aus Vorstehendem ergiebt sich klar und deutlich, daß die auf die Paralysirung des Einflusses des Adels auf das Landschaftswesen des Landes gerichteten Bestrebungen als Hiebe in's Leere bezeichnet werden können. Es ist völlig gegenstandslos zu jammern nach Verstärkung des Regierungseinflusses auf die Landschaftsangelegenheiten; denn weitergehende Rechte, als sie in dieser Hinsicht schon durch die bestehenden Gesetze der Gouvernementsobrigkeit gewährt werden, sind unmöglich. Zufällige Erscheinungen, wie das Fehlen von dem Gouverneuren zur Verfügung stehenden Aufsichtsorganen, ein Mangel, welcher seit der Reorganisation der Polizei-, Bauer- und Gerichtsinstitutionen in wesentlichem Maße abgestellt ist, — darf man nicht für organische Erscheinungen, für Mängel des Landschaftsrechtes halten.

Bis zur Gegenwart hat sich die Thätigkeit der Regierung in Sachen der Landschaftsreform in den baltischen Gouvernements ausschließlich auf Bestrebungen zur Reorganisation des allgemeinen Systems der bestehenden Landschaftsinstitutionen beschränkt, d. h. der Seite, die am allerwenigsten, wie die thatsächliche Lage der Dinge zeigt, einer Verbesserung bedürftig ist. Dagegen haben die Fragen der Landschafts-

besteuerung (die financielle Seite des Landschaftswesens) keinerlei Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Indessen besteht gerade in der Verbesserung und Ordnung dieses Zweiges des Landschaftswesens der eigentliche Kern der Sache; denn wie immer die Organe der Landschaftsverwaltung organisirt würden, diese Organisation wird in jedem Falle eine wenig taugliche sein, wenn nicht die Grundmängel der Landschaftssteuerung abgestellt werden.

Daher ist es nothwendig, die Reorganisation des Landschaftswesens in den baltischen Gouvernements von einem anderen Ausgangspunkt in Angriff zu nehmen, wenn anders die Arbeit der Regierungscommissionen fruchtbare Resultate zeitigen und die neue Landschaftsorganisation in Wirklichkeit die Wohlfahrt des Landes erhöhen soll. Es ist nothwendig, die Organisation der Landschaftsinstitutionen zeitweilig zu unterbrechen und mit der Reform der wirthschaftlichen Seite zu beginnen. Zu diesem Zwecke ist es, in Ansehung der oben aufgezählten Mängel der bestehenden Landschaftsbesteuerung, erforderlich:

1) Aus der Zahl der Landesprästanden die Abgaben zum Unterhalt der lutherischen Kirche und ihrer Diener auszuscheiden und zu diesem Behuf vorher in gehöriger Weise die Frage der materiellen Sicherstellung der lutherischen Geistlichkeit zu lösen, d. h. eine bereits durch die Allerhöchste Resolution des in Gott ruhenden Kaisers Alexander II. vom 30. Juni 1862 angeregte Frage, deren Lösung seit jener Zeit leider nur wenig vorgerückt ist. Wenn die lutherische Geistlichkeit und die lutherischen Kirchen materiell sichergestellt sein werden, wenn die confessionellen Angelegenheiten aus dem Arbeitsbereich der Landschaftsverwaltung ausgeschieden und alle jene Unregelmäßigkeiten und Anomalien beseitigt sein werden, die heute in der Landschaftsbesteuerung durch das Festhalten an Systemen des vorigen und vorvorigen Jahrhunderts hervorgerufen werden, — dann wird man die Möglichkeit erhalten, sowohl die Landschaftsinstitutionen selbst, als auch die Landschaftsbesteuerung regelrecht zu organisiren. Der Ordnung des Landschaftswesens im baltischen Gebiet muß unbedingt, wie befremdlich das auch auf den ersten Blick erscheinen mag, die Reorganisation des lutherischen Kirchenwesens im Lande vorausgehen. Ohne diese vorausgegangene Arbeit läßt sich in der Sache der Landschaftsreform auch kein Schritt thun. Die lutherische Kirche hat zur Entstehung der Landschaftsorganisation des baltischen Gebiets den ersten Impuls gegeben und sie spielt bis zum heutigen

Tage in dieser Organisation eine allzu sichtbare Rolle. Sie durchdringt allzutief alle Einzelheiten im öffentlichen Leben des Landes. Nicht umsonst hat das organische Gesetz über die Landschaftsinstitutionen des baltischen Gebiets, der Kirchspielsconvente, der Kirchspielsvorsteher u. s. w. nicht im IV. Bande des Cod. d. Ges., auch nicht im Landschaftsreglement Aufnahme gefunden, — sondern im 1. Th. des XI. Bandes (dem evang.-luth. Kirchengesetz). Nicht umsonst dient der Gouvernementsobrigkeit bei der Verwaltung der Landschaftsangelegenheiten als Hauptstütze nicht das Reglement über die Landesprästanden, sondern die Sammlung der Verordnungen über die Oberkirchenvorsteherämter*).

2) Darnach ist es nothwendig, die bestehenden Privilegien des Hofslandes zu beseitigen, so zwar, daß alles Land ohne Unterschied einerlei Lasten trage. Wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, widerspricht die Verwirklichung dieser Maßregel keineswegs dem Geiste des örtlichen Landschaftsrechts, denn das Auftauchen dieser Privilegien in Livland ist als ein zufälliges anzusehen, nicht als eine organische Erscheinung des örtlichen landschaftlichen Lebens. Ebenso stehen ihr auch keinerlei praktische Schwierigkeiten im Wege, da die gesetzgeberische Arbeit nur in einer Abänderung der §§ 48, 93—96 der Bauer-Verordnung vom J. 1860 und einer redactionellen Aenderung des § 550 derselben Verordnung bestehen würde**). Diese Verbesserung des Hauptmangels in der bestehenden Landschaftsbesteuerung würde außerdem

---

*) Diese Sammlung wurde im J. 1888 auf Anordnung des livl. Gouverneuren publicirt, unter den Titel: „Sammlung der Verordnungen und örtlichen Verfügungen betreffend die Oberkirchenvorsteherämter und Kirchenvorsteher im livl. Gouvernement". Als einziger systematischer Codex aller alten, die Thätigkeit der Kirchspielsinstitutionen regelnden Verordnungen hat diese Sammlung ein sehr großes Interesse für alle, die die Landschaftsorganisation des livländischen Gouvernements studiren; sie bildet eine Ergänzung der äußerst allgemein gehaltenen und unbestimmten Artikel des 1. Th. des XI. Bandes, welche die Institution der Oberkirchenvorsteherämter, der Kirchenvorsteher, sowie überhaupt aller Kirchspielsinstitutionen sanctioniren.

**) Den Umstand, daß bei der Ableistung der Prästanden in natura die Lieferung des Materials (besonders von Holz) für das Bauerland, das keinen Wald besitzt, beschwerlich sein wird, kann man kaum als ein wesentliches Hinderniß ansehen, denn immer hat man die Möglichkeit, eine obligatorische Taxation dieses Materials aufzustellen und seinen Werth zur Repartition zu bringen. In gewissen Perioden kann diese Schätzung (Taxe) verändert werden.

keinerlei Unzufriedenheit im Lande erwecken; die besseren Elemente, sogar die an der Erhaltung dieses Privilegiums materiell interessirten, sehen alle seine schlechten Seiten ein und sind bereit, darauf zu verzichten.

3) Die alte, überlebte schwedische Taxationsmethode des Landes nach dem Thalerwerth aufzugeben und ein neues, zeitgemäßeres System der Immobilienschätzung einzuführen, derart, daß künftig Ländereien und sonstige Immobilien die Landschaftsabgaben im Verhältniß zu ihrer wirklichen, so zu sagen ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit zahlen, mit anderen Worten, daß thatsächlich das Land und die sonstigen Immobilien, nicht aber die Landwirthschaft mit Steuern belastet wird, wie das heute im livländischen Gouvernement der Fall ist. Die Frage der Einführung einer normalen Immobilientaxation zu lösen, bietet keine besonderen Schwierigkeiten dar, da die Regeln über die Taxation des der Landschaftsbesteuerung unterliegenden Immobilienbesitzes vor Kurzem für die inneren Gouvernements aufs neue zusammengestellt worden sind. Die vom Hrn. Finanzminister am 4. Juni 1894 bestätigte Instruction für derartige Taxationen könnte auch in den baltischen Gouvernements fast vollständig angewandt werden, blos mit wenigen Abänderungen, die durch örtliche Verhältnisse bedingt werden. Man hat allen Grund zur Annahme, daß eine mit Hilfe dieser Instruction ausgeführte Taxation der Ländereien in den baltischen Gouvernements besser von statten gehen wird, als die Taxation der Ländereien in den inneren Gouvernements; denn die bestehende Organisation der livländischen Landschaftsinstitutionen, besonders aber der kleine Umfang der territorialen Einheiten der Landschaft stellt die Correktheit und den Erfolg der Taxationsarbeiten im höchsten Grade sicher.

Nur wenn diese vorgängigen Arbeiten beendet sind, erhält man die Möglichkeit, auch an die Organisation der Landschaftsinstitutionen selbst heranzutreten. Vielleicht erweist es sich dabei als das richtigste, die heute functionirenden Organe der Landschaftsverwaltung bestehen zu lassen, bis auf einige nur unbedeutende Veränderungen in den Einzelheiten ihrer Organisation. Die ganze gesetzgeberische Arbeit wird nur darauf auszugehen haben, festere und bestimmtere Regeln für die Thätigkeit dieser historisch entstandenen Organe aufzustellen und ihre Beziehungen sowohl untereinander, wie auch zur Regierungsgewalt zu reguliren.

Die vorliegende Untersuchung befaßt sich, wie ihre Lectüre gelehrt haben wird, vornehmlich mit dem wirthschaftlichen Theil der Landschaftsangelegenheiten, und zwar in der Erwägung, daß bei der Wahrung der wirthschaftlichen Interessen des Gebietes in bedeutendem Maße auch die politischen Interessen gewahrt und sichergestellt werden. Wenn durch eine Reform des Landschaftswesens das Aufblühen und Gedeihen des baltischen Gebiets gefördert wird, wenn in der Organisation der Landschaftsangelegenheiten die Principien der Gerechtigkeit, vernünftiger Oeconomie und der Antheilnahme an den localen Interessen durchgeführt sein werden, Principien, die sich heute in bedeutendem Maße in der livländischen Landschaftsbesteuerung vermissen lassen; wenn die Bevölkerung mit eigenen Augen sieht, daß sie bei der von der russischen Regierungsgewalt durchgeführten Reform der Landschaftsangelegenheiten, die stets die Interessen der Volksmassen so stark berühren, unvergleichlich viel besser fährt, als sie früher gefahren ist: dann wird für eine politische Agitation, welcher Art sie auch sein mag, hier kein genügend fester Boden sein und die politische Frage löst sich von selbst in voller Harmonie sowohl mit den legalen Interessen der baltischen Gouvernements, als auch mit den Interessen des Reichs. Nur so wird eine lebendige, dauerhafte, auf der Gemeinsamkeit ihrer Interessen beruhende Einheitlichkeit des Reiches und seiner Grenzgebiete erreicht werden und nicht blos eine todte Einförmigkeit der äußeren Verfassungsformen, die jene erwünschte Verschmelzung doch gewiß nicht zu Wege bringen kann.

Bemerkung der Redact. der „Balt. Monatsschr." Die vorstehende Abhandlung hat aus ähnlichen Gründen in der „Baltischen Monatsschrift" Aufnahme gefunden, wie s. Z. ein Aufsatz aus der „Православное Обозрѣніе" über die rechtgläubige Kirche in Livland (Bd. 11, S. 473 ff.). Eine Kritik der Studie des Herrn M. A. Sinowjew wird voraussichtlich bereits im nächsten Heft dieser Zeitschrift folgen. Bei der Gelegenheit werden wir nicht unterlassen, den Standpunkt der „Balt. Monatsschr." möglichst decidirt zum Ausdruck zu bringen.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Einleitung I

I. Kapitel. Historische Entstehung der Kirchspiele als landschaftlicher Einheiten. Bestand der früheren und jetzigen Kirchspiels-Convente. Gouvernements-Landschaftsinstitutionen. Der livländische Landtag. Der Adels-Convent. Das Landraths-Collegium. Die Oberkirchenvorsteherämter. Kreis-Adelsversammlungen. Characteristik der an der Landschafts-Verwaltung des Gouvernements theilnehmenden Elemente. Der Adel. Die Bauern. Abriß der Entwickelung des bäuerlichen Grundbesitzes 1

II. Kapitel. Kritische Untersuchung der Vorzüge und Mängel der bestehenden Landschafts-Organisation Livlands. Vorzüge des bestehenden Systems. Zusammenhang zwischen den Kirchspiels- und Gouvernements-Landschafts-Institutionen. Abhängigkeit der Landschafts-Vertretung von der örtlichen Regierungsgewalt. Fehlen des ständischen Princips in der Organisation der Landschafts-Verwaltung. Beschränkte Anwendung des Wahlprincips in der Organisation der Landschafts-Institutionen. Unentgeltlicher Dienst der Organe der Landschafts-Verwaltung. Glückliche Wahl der landschaftlichen Einheit 31

III. Kapitel. Die Mängel der bestehenden Landschafts-Organisation. Das irrationelle Besteuerungs-System des Grundbesitzes. Taxationsmethode des Landes nach dem Thalerwerth, nach schwedischem System. Privilegirte Stellung des Hofslandes bezüglich der Landes-Prästanden. Duplicität der Organe der Gouvernements-Landschafts-Besteuerung. Das Vorhandensein zweier Landschafts-Kassen. Die Post-Kasse. Das Bestehen der Kirchen-Abgaben als Landes-Prästanden. Unbestimmtheit und Unbeständigkeit der Organisation der die Landschafts-Institutionen betreffenden Gesetzgebung. Die Rolle der Gouvernements-Regierung. Die irreguläre Zusammensetzung des Adels-Convents. Das Fehlen von Vertretern des Kleingrundbesitzes auf dem Landtage 51

IV. Kapitel. Allgemeine Schlußfolgerungen. Die Ursachen des Mißerfolges der von der Regierung in Angriff genommenen Arbeiten zur Reform der Landschafts-Institutionen des baltischen Gebiets. Die bei der Vornahme dieser Arbeiten einzuhaltende Methode. Aussonderung der Angelegenheiten confessionellen Charakters aus dem Verwaltungs-Bereich der Landschafts-Institutionen. Beseitigung der Privilegien des Hofslandes. Aenderung des Immobilien-Taxationssystems 92

Herausgeber und Redacteur: Arnold v. Tideböhl.

Дозволено цензурою. — Рига, 3 Января 1895 года.

Gedruckt bei A. v. Grothuß, Riga, Wallstr. Nr. 5.

(32543)